STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 786

Nr.

Name

Dr. Dr. h. c. Hermann
Dr. Heinz G.
Rechtsanw

530/48 . -

R o l a n d Johann, Kaufmann,
München, Elilandstr. 11

We n k Fritz , Kaufmann,
Heidelberg, Erwin Rohdestr. 15

Roland u. Wenk GmbH

Am neuen Güterbahnhof

Ort

Jahr

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr 270
786

~~Stadt Kassel~~ Rest 100.

Einnahmen

16/7.48	Konten + Einzahlungen	ℳ 2533.80
17/7.48	Konten + Einzahlungen	ℳ 1142.27
~~7/7.48~~	~~Konten (845)~~	~~ℳ 45.—~~

Wurde abgeordnet
und bezahlt
Abschrift
20.VI.48
Dr. Otto

25.6.48.

Dr.C./W.

Firma
R o l a n d & W e n k
G.m.b.H.
H e i d e l b e r g
Dantestrasse 13.

Betr. : Beschwerde in der Registersache .

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines uns zugegangenen Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16.Juni 1948 , der auf eine anscheinend von Herrn Isengard persönlich eingereichte Beschwerde ergangen ist . Wir selbst haben Ihre Firma in dieser Instanz nicht vertreten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

~~Württembergisch-Badisches~~
Justizministerium
Karlsruhe, Hoffstraße Nr. 10

Oberlandesgericht Stuttgart
Nebenstelle Karlsruhe



Herren Rechtsanwälte

Dr.Heimerich & Dr.Otto

24. Juni 1948

17a Heidelberg

Neuenheimer Landstr.4

Oberlandesgericht Stuttgart
Nebensitz Karlsruhe
-Zivilsenat-

W 73/48

Karlsruhe, den 16. Juni 1948

Betr. Firma Roland & Wenk Brennstoff- und Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

24. Juni 1948

Die weitere Beschwerde der Firma Roland & Wenk Brennstoff- und Transportgesellschaft m.b.H. in Heidelberg gegen den Beschluß der Zivilkammer des Landgerichts Heidelberg vom 19. Mai 1948 wird als unzulässig kostenpflichtig verworfen.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Heidelberg hat mit Beschluß vom 28. April 1948 mehrere Anträge der obengenannten Firma auf Eintragung in das Handelsregister zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat die genannte Firma mit Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 29. April 1948 Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, die beantragten Eintragungen im Handelsregister vorzunehmen.

Mit Beschluß vom 10. Mai 1948 hat das Landgericht Heidelberg die Beschwerde der genannten Firma als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß des Landgerichts hat die Firma mit Schreiben vom 24. Mai 1948 Beschwerde eingelegt, soweit ihr Antrag auf Eintragung der Änderung des Firmennamens abgelehnt worden ist.

Die weitere Beschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts ist nicht zulässig. Nach § 4 Abs. 1 und 2 des Rechtsmittelgesetzes findet in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts die Beschwerde an das Landgericht in den Fällen statt, in denen die Beschwerde nach den am 1. Januar 1934 geltenden Vorschriften zugelassen war oder in späteren Gesetzen für zulässig erklärt worden ist. Dagegen ist gegen die Entscheidungen der Landgerichte die Beschwerde nur insoweit gegeben, als sie sich gegen erstinstanzliche Beschlüsse der Landgerichte richtet. Soweit jedoch die Beschlüsse von den Landgerichten in der Beschwerdeinstanz erlassen worden sind, ist eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nicht vorgesehen. Das Rechtsmittelgesetz hat den Rechtsmittelzug erschöpfend und abschließend geregelt, sodaß wei-

Herren
RAwe.
Dr. Heimerich
& Dr. Otto
Heidelberg
zugestellt dch. Aufgabe z. Post.

tere Rechtsmittel nicht statthaft sind. Auch aus der Bestimmung des § 4 Abs.6 des Rechtsmittelgesetzes kann nichts anderes gefolgert werden. Nach dieser Bestimmung finden auf das Beschwerdeverfahren die Vorschriften des FGG nur insoweit entsprechende Anwendung, als das Rechtsmittelgesetz nicht entgegensteht. Diese Bestimmung betrifft das Beschwerdeverfahren, nicht aber den Rechtsmittelzug und die Zulässigkeit der Rechtsmittel, welche im Rechtsmittelgesetz selbständig geregelt worden sind. Das Rechtsmittelgesetz hat an der grundsätzlichen Zweistufigkeit der Rechtsmittel festgehalten, ohne eine dritte Instanz, also ein weiteres Rechtsmittel gegen die in der Beschwerde- oder Berufungsinstanz erlassene Entscheidung der Landgerichte zuzulassen oder gar neu einzuführen.

Danach ist die weitere Beschwerde vom 24.Mai 1948, die sich gegen die vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassene Entscheidung vom 19.Mai 1948 richtet, nicht statthaft und als unzulässig zu verwerfen, ohne daß für eine sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts Raum ist.

gez.Dr.Betzinger Dr.Krause Glanzmann

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Stuttgart * Nebensitz Karlsruhe *

Schr.

Heidelberg, den 21. Juni 1948
Dr. O./Sch.
- 530 -

A k t e n n o t i z

Heutiges Telefongespräch mit den Herren H e i s s und W a l t e r von der Firma Roland & Wenk GmbH., die ich darauf hingewiesen habe, daß die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage in der Kohlenkonzessionsangelegenheit gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesbezirkspräsidenten Baden am nächsten Mittwoch, d. 23.6.48 abläuft. Herr Walter sagte mir zu, noch heute eine Entscheidung des Herrn Roland herbeizuführen.

Ich kann bezeugen, daß Herr Dr. O t t o mit der Firma Roland & Wenk GmbH. ein Gespräch über eine Beschwerdeangelegenheit geführt hat.

Schmidt

der Herr hat mir Dienstag, 22. VI. 48 abends in der Wohnung angerufen. Er bittet die Sache nicht weiter zu verfolgen, er hofft, dass sich die Angelegenheit vergleichen werden wird. Wenn nicht, dann ist dies ein Anlass, aber nicht gar weiter darauf

Am 24. VI. 48 Absprache
Verbindung mit dem
Bund in der ganzen
Sache. Die Sache soll aber
nicht weiter verfolgt werden.

Wn, 1. IX. 48
Dr. Otto

KOKS / KOHLEN
BRIKETT / HOLZ
Fuhrunternehmen
Tankholz

Heidelberg den 1o. Juni 1948

K/B

ROLAND & WENK BRENNSTOFF- UND TRANSPORT GMBH

HEIDELBERG Dantestraße 13 · Fernruf 2330

LAGER AM NEUEN GÜTERBAHNHOF

Verkaufsstellen: Ladenburger Straße 24 · Hauptstraße 167 · Elisabethstraße 31

BANKVERBINDUNG: DRESDNER BANK UND BEZIRKSSPARKASSE HEIDELBERG

12. JUNI 1948

Herren
Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Heimerich
Dr.Heinz G.G.Otto
H e i d e l b e r g

In der Anlage übersenden wir Ihnen,Verrechnungsscheck in Höhe von RM. 1142,27 zum Ausgleich Ihrer Rechnung vom 1.6.1948

Hochachtungsvoll!

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH
Stuttgart Filiale Heidelberg

Einreichung des Verrechnungsschecks o62372
bei der ~~mhh~~ Südwestbank Heidelberg am 12.6.48

11.Juni 1948.

Dr.O./M.
-530-

Firma

R o l a n d & W e n k
G.m.b.H.

H e i d e l b e r g
Dantestrasse 13.

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage übersenden wir Ihnen Durchschlag der Beschwerdeentscheidung des Landesbezirkspräsidenten Baden vom 5.Juni 1948 in der Gewerbegenehmigungssache , ferner Kostenrechnung und Zahlkarte . Die Entscheidung ist am 9.Juni 1948 zugestellt , sodass die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage am Mittwoch , den 23.Juni 1948 abläuft .

Falls Sie die Anfechtungsklage erheben wollen , bitten wir Sie, uns zur Vorbereitung derselben einmal den vollständigen Inhalt des gegen Herrn Isengard ergangenen Strafurteils zugänglich zu machen , da sich die Beschwerdeentscheidung auf dieses bezieht . Der Unterzeichnete ist bis Donnerstag , den 17.Juni 1948 einschliesslich in Urlaub und bittet Sie, sich in den darauffolgenden Tagen mit ihm in Verbindung setzen zu wollen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.O.)
Rechtsanwalt

3 Anlagen

DER PRÄSIDENT
DES LANDESBEZIRKS BADEN
Abt. Wirtschaft und Verkehr

Sprechstunden **nur** Montag, Mittwoch und Freitag
vorm. 8 – 12 Uhr

Nr.4807

1 Kostenrechnung.
1 Doppelschrift.
(Zustellung gegen Schein.)

(17a) KARLSRUHE, den 5. Juni 1948
Hauptpostamtsgebäude, Karlstraße

Beschwerde der Firma Roland und Wenk in Heidelberg, Dantestr.13
- vertreten durch Rechtsanwälte Dr.HEIMERICH u.Dr.OTTO in Heidelberg, Neuenheimer Landstrasse 4 -

wegen der Versagung der Genehmigung zur Eröffnung eines Brennstoffhandels.

9. Juni 1948

Die Beschwerde der Firma ROLAND u.WENK in Heidelberg, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr.Heimerich und Dr.Otto in Heidelberg, gegen die Entschliessung der Stadtverwaltung-Gewerbeamt Heidelberg v.13.Oktober 1947, wonach den Antragstellern die Genehmigung des Brennstoffhandels versagt wurde, wird nach Anhörung des bei meiner Dienststelle bestehenden Gewerbeausschusses als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Neuzulassung. Zur Begründung der Beschwerde wird ausgeführt, dass das volkswirtschaftliche Bedürfnis für die Brennstoffhandlung nicht verneint werden könne, nachdem das Gewerbeamt am 23.7.45 bei der Erteilung der Genehmigung des Jsengardschen Kohlenhandelsgeschäfts das volkswirtschaftliche Bedürfnis bejaht habe. Hierzu wird bemerkt, dass Jsengard sich im Jahre 1945 die Erlaubnis zum Kohlenhandel unter unrichtigen Behauptungen erschlichen hat. Es wird hierbei auf das Urteil der Strafkammer des Landgerichts Heidelberg v.15.4.1947 hingewiesen. Wenn in der Beschwerde weiter geltend gemacht wird, dass die Firma Roland u. Wenk entsprechende Anlagen besitze, die von Jsengard übernommen wurden, wobei erhebliche Kapitalien investiert wurden, so wird hierzu ausgeführt, dass für die Beurteilung der Bedürfnisfrage nicht die persönlichen Verhältnisse massgebend sein können, sondern die allgemeinen Versorgungsverhältnisse bestimmend sind. Nach dem Bericht des Wirtschaftsamts Heidelberg bestehen daselbst z.Zt. 37 Kohlenhandlungen. Diese Kohlenhandlungen sind vollkommen in der Lage, die Brennstoffversorgung in Heidelberg einwandfrei durchzuführen. Die Brennstoffversorgung in Heidelberg betrug

./.

An die
Herrn Rechtsanwälte
Dr.HEIMERICH
u.
Dr.OTTO
Heidelberg.

Neuenheimer Landstrasse 4

nach dem Umsturz rund 1/3 der zu normalen Zeiten an die Bevölkerung Jndustrie- Handel und Gewerbe zu verausgabenden Kohlenmengen. Es kann sich im vorliegenden Falle keineswegs um die Übernahme eines bestehenden Unternehmens handeln, sondern um eine Neuzulassung, nachdem dem Jsengard die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb rechtskräftig entzogen worden ist.

Die Erwerbung des Jsengardschen Unternehmens durch die Jnhaber der jetzigen G.m.b.H. Roland u. Wenk erfolgte zu einem Zeitpunkt als gegen Jsengard das Strafverfahren bereits anhängig war. Die Firma Roland u. Wenk hätte bei ihrer Kapitalinvestierung besonders vorsichtig sein müssen. Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Zulassung ist von dem bei meiner Dienststelle bestehenden Gewerbeausschuss verneint worden.

Bei der gegebenen Sachlage besteht daher kein Anlass, der Beschwerde eine weitere Folge zu geben.

Die Ablehnung stützt sich auf § 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr.64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen v.5.November 1946.

Für diesen Bescheid wird eine Sportel von 20.-- RM gemäss § 18 der VO. Nr.600 zur Durchführung des Gesetzes Nr.64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen v.21.8.1947 festgesetzt.

Gegen diese Entschliessung kann innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, Anfechtungsklage beim württ.-bad. Verwaltungsgerichtshof - Aussenstelle und Senat in Karlsruhe, Nördl.Hildapromenade 1, erhoben werden.

Doppelschrift und Kostenrechnung liegen bei.

Der Präsident des Landesbezirks Baden Abt. Wirtschaft u. Verkehr Wirtschaftsförderung Karlsruhe

I.A.

Emele.

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks: Beschwerde wegen der Versagung der Genehmigung zur Eröffnung eines Brennstoffhandels.

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. 4807

Absender:
Der Präsident
des Landesbezirks Baden
Abt. Wirtschaft, Energie und Verkehr

Hierbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

An Firma
Roland u. Wenk
in Heidelberg.
Dantestr. 13

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.).]
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger — Firmeninhaber** (Vor- und Zuname): ..... — selbst in — der Wohnung — dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) — ..... übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... in Person in — der Wohnung — dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) — ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... — selbst **nicht** angetroffen habe, dort de..... — **Gehilf**..... — **Schreiber** — ..... übergeben.	da in dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war, dort dem beim Empfänger angestellten ..... übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ....., übergeben. b) de..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.	da **kein** besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung ..... **nicht** selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ....., übergeben. b) de..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**..... — **Vermieter**..... —, nämlich de..... ....., d..... zur Annahme bereit war, übergeben,	da **kein** besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**..... — **Vermieter**..... —, nämlich de ...., d..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme. (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch einen Geschäftsraum (Geschäftslokal) hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den ..... 193.....

.....

(Fortsetzung umseitig)

6, 46 20 000 C.F.M

C 87 a graublau Din 476

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

Der Präsident
des Landesbezirks Baden

Abt. Wirtschaft, Sprödhumor und Verkehr

an

in

Karlsruhe.

Hauptpostamts-
gebäude, Karlstrasse.

Gefr.

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... [Zeitangabe nur auf Verlangen] —,

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite).]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.). (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite).]
6. Niederlegung.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... — selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt, bei der Postanstalt zu .... niedergelegt, bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt, bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden, einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht möglich.	da **kein** besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt, bei der Postanstalt zu .... niedergelegt, bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt, bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden, einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht möglich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den ..... 193.....

.....



An die

8. Juni 1948

Herren Rechtsanwälte
Dr. HEIMERICH u. Dr. OTTO

H e i d e l b e r g .
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Neuenheimer Landstrasse 4

DER PRÄSIDENT
DES LANDESBEZIRKS BADEN
Abt. Wirtschaft, Ernährung und Verkehr
– Landeswirtschaftsamt –
(17a) K a r l s r u h e

1. Juni 1948 .

Dr.O./M.
- 530 -

Firma
R o l a n d & W e n k GmbH.
H e i d e l b e r g .
Dantestrasse 13.

Sehr geehrte Herren !

In Erledigung Ihres Schreibens vom 21.Mai 1948 gestatten wir mit Ihnen wie folgt abzurechnen :

1.) Registersache - Geschäftswert RM 100.000.-:

hieraus 5/10 Gebühr gemäss § 146,Abs.2 der Kostenordnung . . . . . RM 327.50

2.) Angelegenheit G a g e s t e y n - Geschäftswert RM 90.000.- :

hieraus für unsere bisherigen Bemühungen 3/10 Beratungsgebühr . . . . . " 181.50

3.) Gewerbegenehmigungssache,II.Instanz - Geschäftswert RM 330.000.- :

hieraus für die bisherigen Bemühungen Vorschuss in Höhe von etwa einer halben Gebühr . . . . . " 600.-

3% Umsatzsteuer . . . . . " 33.27

Gesamtbetrag : RM 1142.27

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

KOKS / KOHLEN
BRIKETT / HOLZ

Fuhrunternehmen

Tankholz

ROLAND & WENK G.m.b.H.
Heidelberg

LAGER AM NEUEN GÜTERBAHNHOF

BANKEN: DRESDNER BANK UND BEZIRKSSPARKASSE HEIDELBERG

I/Hei.

7/9 den 24. Mai 1948.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.H. Heimerich u.
Dr.Heinz G.C. Otto,
Heidelberg.
Neuenheimerlandstraße 4

26. Mai 1948

Wir bitten für Ihre Bemühungen

90.000 in Sachen Registergericht,
in Sachen Roland-Gagesteyn und 181.50
in Sachen Lizensierung (2.Instanz)

Rechnung zu stellen.

Hochachtungsvoll !

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH

317,50
000
181.50
1109,00
38.27
1142.27

Druckerei Winter, Heidelberg

L a n d g e r i c h t
Zivilkammer

Heidelberg, den 19. Mai 1948

Betr. Firma Roland und Wenk-Brennstoff und Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

T 9~~2~~/48

Beschluß 100.000 —

I. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts - Registergericht - Heidelberg vom 20.IV.1948 wird als unbegründet zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e:

Die Beschwerde ist gemäß § 19 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.

Da der Beschluß des Amtsgerichts auf Antrag der Firma "Roland und Wenk G.m.b.H" ergangen ist, kann die Beschwerde nur vom gesetzlichen Vertreter dieser Firma eingelegt werden. Sie erfolgte durch den im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Fritz Wenk und den durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. März 1948 bestellten Gesamtprokuristen Hans Walther. Beide sind zusammen gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Ihnen steht also im vorliegenden Fall das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet.

Die Anmeldung der gewünschten Einträge zu Ziff. 1 und 2 wurde nicht von den dazu Berechtigten gemäß § 53 HGB und § 35 G.m.b.H.-Gesetz vorgenommen.

Zu 1: Den Antrag auf Eintragung der Gesamtprokura von Hans Walther hat neben dem berechtigten Geschäftsführer Wenk Kurt Isengard in Vertretung des Geschäftsführers Johannes Roland mit unterschrieben. Abgesehen davon, daß er seine Vollmacht nicht in der erforderlichen notariell beglaubigten Form nachgewiesen hat, darf er derartige Handlungen wegen seines im Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 15.IV.1947 verhängten Berufsverbotes nicht vornehmen. Das Verbot zur Ausübungseines Berufs als

Herrn RAe.
Dr. Heimerich
u. Otto
Heidelberg

Kohlenhändler ist so zu verstehen, daß Kurt Isengard auch nicht als Geschäftsführer in einem Unternehmen, das dem Brennstoffhandel im weitesten Sinne, also auch den Kohlenhandel, zum Gegenstand hat, tätig sein darf. Anders kann das Verbot nicht aufgefaßt werden, nachdem zur Zeit der Verurteilung des Isengard von ihm eine Kohlenhandlung unter Einzelfirma nicht betrieben worden war, sondern er damals schon als Geschäftsführer der Firma Kurt Isengard G.mb.H. fungierte. Das Berufsverbot hätte sonst keine praktische Bedeutung gehabt, wenn es sich nur auf eine Betätigung des Verurteilten Isengard als selbständigen Gewerbetreibenden auf dem Gebiet des Kohlenhandels bezogen hätte. Das wurde damals vom Verurteilten und den übrigen Gesellschaftern der Firma auch richtig verstanden. Dafür sprechen die in mehreren Gesellschafterversammlungen durchgeführten Satzungsänderungen. So wurde die Firma geändert, Isengard als Geschäftsführer entlassen und schließlich seine Geschäftsanteile auf andere Personen übertragen.

Als Geschäftsführer hätte er eine ähnliche Stellung wie ein selbständiger Gewerbetreibender. Baumbach bezeichnet deshalb auch die Gesamtgeschäftsführer als "Betriebsführer" (vergl. dazu Anmerkung 3 zu § 35 GmbH-Gesetz). Die Stellung eines Geschäftsführers mit den ihm gemäß §§ 35 ff G.mb.H.Gesetz zustehenden Rechten im Unternehmen des Antragstellers, das noch dazu wieder als Firma den Namen des Verurteilten tragen soll, bringt es mit sich, daß er als Organ der Gesellschaft beim Abschluß aller wesentlichen Geschäfte beteiligt sein würde. Der Verurteilte hätte dadurch ständig mit dem Publikum Geschäftsverbindungen aufrecht zu erhalten. Diese Umstände würden die Allgemeinheit erneut der Gefahr ihrer Interessengefährdung aussetzen. Es würde dem Zweck der Verhängung des Berufsverbotes widersprechen, aus formellen Gründen das Verbot nur auf eine Betätigung des Verurteilten als Einzelkaufmann im Kohlenhandel zu beschränken.

Dem steht nicht entgegen, daß dem Antragsteller bisher vom Gewerbeamt keine Konzession für den Kohlenhandel erteilt worden ist. Im Handelsregister ist der Handel mit Koks, Kohlen und ähnlichen Erzeugnissen u.a. als Gegenstand des Unternehmens eingetragen. Diese Tatsache ist für die Beruteilung der Frage, ob Isengard wegen seines Berufsverbots im Unternehmen des Antragstellers nicht mehr Geschäftsführer sein kann, allein entscheidend. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, durch Beschluß der Gesellschafterversammlung den Kohlenhandel aufzugeben und eine entsprechende Berichtigung des Handelsregisters zu beantragen.

Zu 2: Nach dem auch der Antrag auf Eintragung

a) der Änderung der Firma in "Kurt Isengard, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und entsprechende Änderung des § 1 des Gesellschaftsvertrages,

b) der Bestellung des Gesellschafters Kurt Isengard in Heidelberg als weiteren Geschäftsführers und

c) der Abberufung des Geschäftsführers Fritz Wenk ~~xxxx~~

außer vom Geschäftsführer Roland auch von dem entgegen dem Berufsverbot zu Unrecht bestellten und zur Vertretung der Gesellschaft nicht befugten Geschäftsführer Isengard unterschrieben worden ist, hat das Amtsgericht mit Recht auch diesen Antrag aus formellen Gründen zurückgewiesen. Abgesehen davon, hätte dieser Antrag - mindestens zu Ziffer a) und b) - auch aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen abgewiesen werden müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Krastel gez. Pfeiffer gez. Dr. Mackert

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Landgericht Heidelberg

Thouret
obers.
Justizinspektor

3188

E n t w u r f .

E i n l a d u n g

zur Gesellschafterversammlung der Roland & Wenk , Brennstoff- und Transport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 12. Juni 1948 .

Herrn Kurt I s e n g a r d ,
Heidelberg, Dantestrasse 13 ,

H errn Johannes R o l a n d ,
Heidelberg, Bunsenstrasse 1

Frau Charlotte W e n k
Heidelberg,Erwin Rohdestrasse 15.

Die Gesellschafter der R o l a n d & W e n k GmbH. werden hiermit auf den

12. Juni 1948 , ... Uhr vormittags

in die Geschäftsräume des Notariats .. Heidelberg , Rohrbacherstrasse 17, zu einer Gesellschafterversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen :

1. Abberufung des Geschäftsführers Johannes R o l a n d ,
2. Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft
3. Bestellung eines neuen Geschäftsführers ,
4. Darlehensangelegenheit Roland / Gagesteyn ,
5. Beschwerdeverfahren in der Registersache beim Landgericht Heidelberg ,
6. Verschiedenes (zu treffende Massnahmen im Hinblick auf die kommende Geld- und Steuerreform) .

R o l a n d & W e n k
Brennstoff- und Transport-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

gez. Fritz Wenk ~~gez. ppa. Walter~~ .

E n t w u r f .

E i n l a d u n g

zur Gesellschafterversammlung der Roland & Wenk ,
Brennstoff- und Transport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung am ..... Juni 1948 .

Herrn Kurt I s e n g a r d ,
Heidelberg, Dantestrasse 13 ,

H errn Johannes R o l a n d ,
Heidelberg, Bunsenstrasse 1

Frau Charlotte W e n k
Heidelberg, Erwin Rohdestrasse 15.

Die Gesellschafter der R o l a n d & W e n k GmbH. werden hiermit auf den

.. Juni 1948 , ... Uhr vormittags

in die Geschäftsräume des Notariats .. Heidelberg , Rohrbacherstrasse 17, zu einer Gesellschafterversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen :

1. Abberufung des Geschäftsführers Johannes R o l a n d ,
2. Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft
3. Bestellung eines neuen Geschäftsführers ,
4. Darlehensangelegenheit Roland / Gagesteyn ,
5. Beschwerdeverfahren in der Registersache beim Landgericht Heidelberg ,
6. Verschiedenes (zu treffende Massnahmen im Hinblick auf die kommende Geld- und Steuerreform) .

R o l a n d & W e n k
Brennstoff- und Transport-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

gez. Fritz Wenk gez. ppa. Walter .

Verteiler::
1 x Fa. Roland & Wenk
1 x Fritz Wenk
1 x Kurt Isengard

Hdg/S. 19.9.48.

Dr.G./M.

1. Herrn
Johannes R o l a n d
H e i d e l b e r g
Hansastrasse 1 .

2. Fräulein
Anny S a g e n t o y n
H e i d e l b e r g
Hansastrasse 1 .

Wir sind kraft formgültiger Vollmacht von der R o l a n d & W e n k GmbH. beauftragt, die Gesellschaft Ihnen gegenüber in der Darlehensangelegenheit zu vertreten .

Wir gestatten uns, auf den Einschreibebrief des Herrn R o l a n d vom 5. Mai 1948 und auf das Kündigungsschreiben des Fräulein S a g e n t o y n vom 13. Mai 1948 folgendes auszuführen :

Zur Vorbereitung einer späteren Erhöhung des Stammkapitals der Roland & Wenk GmbH. haben auf Grund einer Absprache vom 5.März 1948 sämtliche Gesellschafter der GmbH. weiteres Kapital zur Verfügung gestellt, das auf Kapitaleinzahlungskonto verbucht wurde und in selben Verhältnis wie das der Geschäftsanteile zu erfolgen hatte . Diese Vereinbarung hat Herr Roland auch dadurch erfüllt und bestätigt, dass er selbst den auf ihn entfallenden Betrag auf Kapitaleinzahlungskonto umschreiben liess . Daraus ergibt sich , dass eine Abtretung des Darlehens ohne gleichzeitiger Ab-

tretung des Geschäftsanteils und umgekehrt nicht zulässig sind . Dies ergibt sich auch aus dem Schreiben des Herrn Roland an Herrn Kurt Isengard vom 22. November 1947 und aus dem Schreiben der Firma Roland & Funk an Frau Charlotte Funk vom 24.März 1948, das von Herrn Roland und Herrn Isengard unterzeichnet ist . Eine Abtretung des Guthabens des Herrn Roland, das auf Kapitaleinzahlungskonto gebucht ist, an einen Mitgesellschafter sowie eine Kündigung des Guthabens durch den abtretenden Gesellschafter oder den Zessionar, der nicht Gesellschafter ist, ist deshalb unwirksam .

Im Namen meiner Mandantin teile ich Ihnen also mit, dass sie weder die Abtretung des Guthabens durch Herrn Roland an Fräulein Gagesteyn, noch die Kündigung des Darlehens durch die Zessionarin Frl. Gagesteyn anerkennt .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater, **Dr. Heinz G. C. Otto,** Rechtsanwalt, **Heidelberg,** Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen der Firma Roland & Wenk GmbH. in Heidelberg

gegen Herrn Johannes R o l a n d in Heidelberg, Bunsenstrasse 1

wegen allen Streitigkeiten zwischen der obengenannten Firma und Herrn Johannes R o l a n d

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 19. Mai 1948 .

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater, **Dr. Heinz G. C. Otto,** Rechtsanwalt, **Heidelberg,** Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen der Firma Roland & Wenk GmbH. in Heidelberg

gegen Herrn Johannes R o l a n d in Heidelberg, Bunsenstrasse 1

wegen aller Streitigkeiten zwischen der obengenannten Firma und Herrn Johannes R o l a n d

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 19. Mai 1948 .

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH

ppa. ppa.

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater, **Dr. Heinz G. C. Otto,** Rechtsanwalt, **Heidelberg,** Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen der Firma Roland & Wenk GmbH. in Heidelberg

gegen Herrn Johannes R o l a n d in Heidelberg,Bunsenstrasse 1 und
Fräulein Anny G a g e s t e y n in Heidelberg,Bunsenstrassel

wegen Darlehensangelegenheit

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 19.Mai 1948 .

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH

ppa. Adelberg

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater, **Dr. Heinz G. C. Otto,** Rechtsanwalt, **Heidelberg,** Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen der Firma Roland & Wenk GmbH. in Heidelberg

gegen Herrn Johannes R o l a n d in Heidelberg,Bunsenstrasse 1 und
Fräulein Anny G a g e s t e y n in Heidelberg,Bunsenstrassel

wegen Darlehensangelegenheit

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 19.Mai 1948 .

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH

13.5.1948

Dr.O./M.
- 530 -

An das
L a n d g e r i c h t
H e i d e l b e r g

A.Z.: T 97/48
Gegner hat Abschrift

In der Registersache

der Firma R o l a n d & W e n k ,
Brennstoff- und Transport-Gesell-
schaft m.b.H. in Heidelberg

wird noch folgendes ausgeführt :

Für die Frage, ob die Geschäftsführerbestellung des Herrn I s e n g a r d auf Grund des Berufsverbots inbezug auf den Kohlenhandel im vorliegenden Falle zulässig ist , ist die Fassung des Gesellschaftsvertrages über den Gegenstand des Unternehmens nicht massgebend . Der Gegenstand des Unternehmen pflegt in Gesellschaftsverträgen immer weit gefasst zu werden . Es werden in ihm erfahrungsgemäss auch Gewerbezweige aufgenommen, die die Firma nicht betreibt und für die sie keine Gewerbekonzession besitzt , die sie aber später mit entsprechender Konzession aufzunehmen gedenkt. Im vorliegenden Falle lag es nun so , dass auch der Brennstoff- ,insbesondere Kohlenhandel der Firma Isengard genehmigt war . Diese Genehmigung wurde später auf Grund eines allerdings noch nicht rechtskräftigen Bescheids des Gewerbeamts Heidelberg entzogen. - Nach Umbenennung der Firma von " Kurt Isengard GmbH. " in " Roland & Wenk, Brennstoff- und Transport-Gesellschaft m.b.H." wurde der Firma unter dem 30.September 1947 eine neue Konzession auf den Betrieb einer Holzsägerei sowie

zur Herstellung und den Vertrieb von Generatorkraftstoffen erteilt .

Beweis : beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids vom 30.September 1947.

Die von der Gesellschaft beantragte Gewerbegenehmigung für den Brennstoff-, insbesondere Kohlenhandel wurde mit Bescheid vom 13.Oktober 1947 und 9.März 1948 von dem stadträtlichen Gewerbeausschuss abgelehnt .

Beweis : beglaubigte Abschrift der beiden Bescheide .

Auf Grund dieser Bescheide ist die GmbH. nicht in der Lage , den Brennstoff-, insbesondere Kohlenhandel zu betreiben , sodass eine Kollision mit dem Berufsverbot des Herrn Isengard zum Kohlenhandel durch seine Bestellung als Geschäftsführer nicht auftritt .

Zu einer Änderung des Gegenstands des Unternehmens bestand kein Anlass , da ja das gegen Herrn Isengard verhängte Berufsverbot zeitlich beschränkt und nach dessen Ablauf damit zu rechnen ist, dass die GmbH. den Brennstoff-,insbesondere Kohlenhandel wieder aufnehmen kann . Für diese Übergangszeit erübrigt sich aber eine Änderung des Gesellschaftsvertrages .

Das Berufsverbot hat nur gewerberechtliche, aber nicht handels- und gesellschaftsrechtliche Bedeutung . Da für die Befugnis zur Ausübung eines bestimmten Geschäftszweiges nicht der im Gesellschaftsvertrag bestimmte Gegenstand des Unternehmens , sondern die Gewerbeerlaubnis massgebend ist , steht die jetzige Fassung des Gegenstands des Unternehmens einer Bestellung des Herrn Kurt Isengard zum Geschäftsführer der GmbH. nicht im Wege .

Das Berufsverbot gegen Herrn Kurt Isengard wirkt sich dahin aus, dass während seiner Dauer die Gesellschaft, deren Geschäftsführer Herr Isengard ist, keine Gewerbekonzession für den Brennstoff-, insbesondere Kohlenhandel erhält . Es besteht also auf Grund der gewerberechtlichen Bestimmungen die Gewähr dafür, dass infolge der Bestellung des Herrn Kurt Isengard zum Geschäftsführer der Gesellschaft keine Kollision mit dem Berufsverbot möglich ist .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

- Ausfertigung -

Geschehen zu Heidelberg am achtundzwanzigsten April Neunzehnhundertachtundvierzig

- 28.April 1948 -

Vor dem Notariat Heidelberg III
Gegenwärtig: Oberjustizrat Schäfer in Heidelberg als Notar.
Es sind anwesend:

1. Herr Kaufmann Johannes R o l a n d in Heidelberg, Bunsenstr.1,
2. Herr Wirtschaftsprüfer Karl S c h w e n in Wirth i.B., dieser handelnd als Bevollmächtigter der Frau Charlotte Henk geb. Grüsser in Heidelberg aufgrund urschriftlich vorl. Vollmacht vom 26.ds.Mts.,

beide dem Notar persönlich bekannt.

Es wird festgestellt, dass die heutige Gesellschafterversammlung der Firma "Roland & Henk Brennstoff- und Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung" in Heidelberg auf vormittags 11.oo Uhr durch Schreiben der Herren Kurt Jsengard und Johannes Roland als Geschäftsführer der Gesellschaft vom 13.April 1948 einberufen wurde.

Hierzu gab Herr Schwen die Erklärung ab, die Einladung zur Gesellschafterversammlung sei der Frau Henk gegen Quittung ausgefolgt worden und er erkenne die Einladung an sie in ihrem Namen als ordnungsmässig erfolgt an.

Frau Henk und Herr Roland besitzen je 20.000.-RM Geschäftsanteil an der obengenannten Gesellschaft, während die restlichen Geschäftsanteile von zus. 40.000.-RM dem Herrn Kaufmann Kurt Jsengard daher gehören.

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt :

Ziffer 1:

Es wurde mit allen Stimmen folgendes beschlossen:

1. Dem Herrn Richard Hess wird von der Gesellschaft keine Handlungsvollmacht erteilt.

Ex Ferner wird genehmigend festgestellt, dass die von Herrn Fritz Henk dem Herrn Hess erteilte Vollmacht zurückgenommen ist.

2. Die erteilte Handlungsvollmacht an Herrn Jsengard erlischt mit seiner Eintragung als Geschäftsführer der Gesellschaft im Handelsregister.
3. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16.1.1948 unter Ziffer 5 wird als rechtsunwirksam festgestellt, da er der notariellen Beurkundung bedurft hätte, da es sich um eine Satzungsänderung handelt.
4. In Ziffer 9 der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 16.1.48 werden die Worte " u. Herr Richard Hess " gestrichen.
5. Der Beschluss Ziffer 13 der Gesellschafterversammlung vom 16.1.48 wird aufgehoben.

Ziffer 2:

(Genehmigung der Anstellungsverträge für die Geschäftsführer Kurt Jsengard und Johannes Roland und für den Prokuristen Hans Falter)

Hierzu erklärt Herr Roland, dass er dem Abschluss dieser Verträge zustimme. Herr Schwen erklärt, dass er dagegen stimme.

Ziffer 3:

Hierher wird festgestellt, dass die Verhandlung etwa um 12.4o Uhr unterbrochen und um 3 1/2 Uhr wieder fortgesetzt wurde. Um diese Zeit waren die beiden eingangs genannten Herren wieder anwesend.
Hier erklärte Herr Schwen :

An Herrn Kaufmann Kurt Jsengard, Heidelberg

" Ich beantrage, die heute Vormittag von Herrn Roland abgegebene Erklärung, dass Frl. Gagesteyn an die Gesellschaft nichts zu fordern hat, zu protokollieren.
Ich erkläre weiter, dass der Abschluss von Darlehensverträgen mit Frau Charlotte Benk, Herr Johannes Roland und Herrn Kurt Jaengard nicht erforderlich ist, da die Abrede unter den Beteiligten besteht, dass die Darlehen im Verhältnis zur Stammeinlage bestehen und nicht kündbar und rückzahlbar sind ohne die Abtretung der Geschäftsanteile."

Hierauf erklärte Herr Roland:
" Ein Darlehensvertrag mit Frl. Gagesteyn hat bestanden. Gegenstand der Beschlussfassung war nur die nachträgliche Genehmigung der Aufhebung dieses Darlehensvertrags. Tatsächlich hat Frl. Gagesteyn das Darlehen nebst Zinsen zwischenzeitlich zurückerhalten.

Ein Darlehensvertrag mit der Gesellschaft besteht für mich nicht. Meinen Betrag von 90.000.-RM habe ich ohne Vertrag gegeben. Es ist ein vertragsloser Zustand.

Laut Darlehensvertrag mit Frau Benk ist das Kapital nicht unkündbar, sondern ab 1. Juli 1949 jederzeit mit sechsmonatiger Frist kündbar."

Weiter gab Herr Schwan hierzu folgende Gegenerklärung ab:
" Ich habe die Akten geprüft und einen Darlehensvertrag der Gesellschaft mit Frl. Gagesteyn darin nicht gefunden. Würde aber ein solcher Vertrag vorgelegt werden können, so würde ich der Aufhebung des Vertrags zustimmen und gebe diese meine Zustimmung jetzt schon ab. Sodann erklärte Herr Schwan noch:
" Umbuchungen haben in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft stattgefunden. Dieselben hätten aber über das Memorial übertragen werden müssen und nicht über den Kassenverkehr, da tatsächlich ein Kassenverkehr nicht stattgefunden hat. "

Hier erklärte Herr Roland weiter:
" Ich stimme gegen alle weiteren Punkte der Tagesordnung, also Ziffer 4-10, solange Herr Jaengard hier nicht anwesend oder vertreten ist. "

Dazu gab Herr Schwan folgende Erklärungen ab:

1. zu Punkt 4 der Tagesordnung:
   " Widerrechtlich sind keine Sicherheiten auf Herrn Fritz Benk bezw. Frau Benk übergegangen. Die Übertragung erfolgte nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. "

2. zu Punkt 5 der Tagesordnung:
   " Der Wirtschaftsprüfer Schwan, ich selbst, habe die Gesellschaft im Auftrag der Geschäftsführung beraten. Meine Beratungen sind auch von den Geschäftsführern und sämtlichen Gesellschaftern in gemeinsamer Sitzung angenommen worden. Eine Rechnung zu überreichen, bin ich noch nicht aufgefordert worden. Wenn die Gesellschaft dies wünscht, werde ich ihrem Verlangen nachkommen. Ich stimme gleichfalls gegen den Punkt 5 der Tagesordnung. "

Herr Roland hat um 4.00 Uhr die Verhandlung verlassen, obgleich er von dem Notar darauf hingewiesen war, dass die Niederschrift nach Vorlesung auch von ihm unterschrieben werden müsse.

3. Weiter erklärte Herr Schwan zu Punkt 6 der Tagesordnung:
   " Ich stimme gegen die Bewilligung des Betrags von RM 100.000.- zur Fertigstellung des Bauvorhabens."

Ziffer 7 :
" Ich genehmige nicht die Aufnahme eines Darlehens oder Bankkredits im Betrage von RM 100.000.-. Im besonderen genehmige ich nicht den Verkauf von Betriebsvermögen bis zur Höchstgrenze von RM 100.000.- und Abschluss eines Leihvertrages, weil dadurch der Zweck des Unternehmens zerstört werden würde. Ich betrache einen solchen Beschluss als Satzungsänderung."

Ziffer 8:

" Gegen die Einstellung des Kaufmanns Klar stimme ich, weil er früher gegen den Geschäftsführer Roland unpassende Ausdrücke gebraucht hat. "

Ziffer 9:

" Ich stimme gegen eine Kapitalerhöhung, weil die Darlehen eine indirekte Kapitalerhöhung bedeuten und immer im Verhältnis zu dem Stammkapital und den Geschäftsanteilen gehalten werden sollen."

Ziffer 10:

" Eine Satzungsänderung lehne ich ab. "

Auf Vorlesen von dem allein noch anwesenden Herrn Schwan genehmigt und unterschrieben:

gez: Carl Schwan
" Schäfer.

III H 44c/48

Die Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Heidelberg, den 28. April 1948
Notariat Heidelberg III:

Justizrat Lenhart als Notar.

NOTARIAT HEIDELBERG

NOTARIAT HEIDELBERG

11.5.1948.

Dr.C./M.

An das
L a n d g e r i c h t
H e i d e l b e r g

A.Z. : T 97/48 .
Gegner hat Abschrift

In der Registersache
der Firma Roland & Wenk , Brennstoff- und Transportgesellschaft m.b.H. in Heidelberg

wird auf den Schriftsatz des Rechtsbeistand des Geschäftsführers und Gesellschafters der obengenannten G.m.b.H., Johannes R o l a n d , folgendes ausgeführt :

Wir haben Auftrag zur Einlegung der Beschwerde in dieser Sache von dem Geschäftsführer der GmbH., Herrn Fritz W e n k , erhalten . Wir überreichen in der Anlage eine formgerechte auf uns ausgestellte Prozessvollmacht, unterzeichnet von dem Geschäftsführer Fritz Wenk und dem Prokuristen Hans Walther vom 6. Mai 1948 . Da die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird , betrachten wir unsere Legitimation als ordnungsgemäss und werden im Auftrage unserer Mandantin entsprechend die Beschwerde weiter verfolgen .

Da gemäss § 37 des GmbH-Gesetzes interne Vorgänge, die sich als eine Beschränkung der satzungsmässigen Vertreter der Gesellschaft auswirken, Dritten nicht entgegengehalten werden können , kommt es auch nicht entscheidend darauf an , dass der andere Geschäftsführer Johannes Roland der Vollmachtserteilung an uns und der Durchführung der Beschwerde widersprochen hat . Der Vortrag des Rechts-

beistands des Herrn Roland kann für die GmbH. nicht verpflichtend sein , da Herr Roland allein gemäss dem Gesellschaftsvertrage nicht befugt ist, die Gesellschaft nach aussen zu vertreten . Er bedurfte der Mitzeichnung des anderen Geschäftsführers Wenk oder mindestens des Prokuristen Walther. Der Gegenanwalt möge durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen , dass er befugt ist , nicht nur den Geschäftsführer Roland persönlich , sondern auch die G.m.b.H. als solche zu vertreten .

Zu den Ausführungen der Gegenseite über die Fähigkeit des Gesellschafters Kurt I s e n g a r d als Geschäftsführer aufzutreten , wird ausgeführt , dass die Entscheidung des Amtsgerichts/ Registergericht hierüber gerade mit der vorliegenden Beschwerde angefochten wird und der Nachprüfung bedarf. Die von den unterzeichneten Rechtsanwälten mit der Beschwerdeschrift vom 29.April 1948 vorgelegten Äusserungen von Amtsstellen (Arbeitsamt, Staatsanwaltschaft und Bürgermeister) waren dem Registergericht bei seiner Entscheidung über den Eintragungsantrag noch nicht bekannt . Sie sind nunmehr in der Beschwerdeinstanz erstmals zu würdigen .

Auch die Irrtumsanfechtung des Herrn Roland ist unbegründet , da über die Fähigkeit des Herrn Isengard zum Geschäftsführer noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

Im übrigen wird auf unsere Ausführungen im Schriftsatz vom 29.April 1948 ausdrücklich Bezug genommen .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg

Ort: Heidelberg

Notariat Heidelberg II.

II H 336/47

Öffentliche Urkunde

über

Gesellschaftsversammlung

der

Firma Kurt J s e n g a r d, Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung in Heidelberg, Dantestrasse 13.

1947

=====

An Firma
Kurt J s e n g a r d
G.m.b.H.,
Heidelberg
Dantestrasse 13

Geschehen zu Heidelberg am vierzehnten März Neunzehnhundert=
siebenundvierzig

- 14.März 1947 -

Vor dem Notariat Heidelberg II.
Gegenwärtig: Justizrat Richard Fuchs in Heidelberg als Notar.
Es erscheint:

1. Frau Gertrud geb.Zink,Ehefrau des Kaufmanns Kurt J s e n g a r d, Kaufmann in Heidelberg,Dantestr.13,handelnd als Bevollmächtigte ihres Ehemannes gem.öffentlich beglaubigter Vollmacht vom 12.März 1947,welche dieser Urkunde beiliegt,
2. Herr Karl S c h w e i z e r , Kaufmann in Heidelberg,Zähringerstrasse 28,
3. Herr Johannes R o l a n d , Kaufmann in München 9,Elisabethstr.11,
4. Frau Charlotte W e n k geb. Grüsser Ehefrau von Fritz Wenk in Heidelberg,Erwin Rhodestr.15.

sowie letzterer selbst.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen Personenausweise. Sie sind unbeschränkt geschäftsfähig und erklären zu Protokoll:

Wir,die Erschienenen, Karl Schweizer und der durch Vollmacht vertretene Kurt Jsengard, sind die alleinigen Gesellschafter der zu Heidelberg unter der Firma Kurt Jsengard Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehenden Handelsgesellschaft.

Diese Gesellschafter treten heute zu einer Gesellschafterversammlung zusammen mit folgender Tagesordnung:

1. Abtretung eines Geschäftsanteils durch den bisherigen Gesellschafter Karl Schweizer in Heidelberg.
2. Erhöhung des Stammkapitals von RM 2o.ooo.- auf RM 1oo.ooo.-
3. Änderung,Ergänzung,sowie Neufassung der Satzungen.
4. Evtl Bestellung eines stellvertretenden Geschäftsführers und Prokuristen.

Die Erschienenen erklärten sodann

Zu 1 der Tagesordnung.

Ich,Karl Schweizer,trete hiermit meinen Geschäftsanteil von RM 5.ooo.- verkäuflich ab,an Herrn Kurt Jsengard, zu einem dem Nominalwert des Geschäftsanteils entsprechenden Kaufpreis.

Herr Kurt Jsengard nimmt diese Abtretung an. Die erschienenen Gesellschafter genehmigen diese Abtretung.

Zu 2 der Tagesordnung.

Das Stammkapital der Gesellschaft wird von RM 2o.ooo.- auf RM 1oo.ooo.- erhöht. Hiervon übernehmen:

a) Herr Kurt Jaengard eine Stammeinlage von RM 2o.ooo.-
b) Herr Johannes Roland eine Stammeinlage von RM 3o.ooo.-
c) Frau Charlotte Wenk eine Stammeinlage von RM 3o.ooo.-

Die Übernahme dieser auf das erhöhte Stammkapital zu leistenden Stammeinlagen wird seitens der Gesellschaft zugelassen, wodurch Herr Johannes Roland und Frau Charlotte Wenk als neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die neuen Geschäftsanteile nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ab 1.Januar 1947 teil.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr RM 1oo.ooo.- und wird mit Zustimmung aller Gesellschafter in 5 Stammeinlagen mit RM 15.ooo.-, RM 5.ooo.-, RM 2o.ooo.-, RM 3o.ooo.-, und RM 3o.ooo.- verteilt. Hiervon haben übernommen:

1. Herr Kurt Jaengard eine Stammeinlage von RM 15.ooo.-
2. derselbe eine solche von RM 5.ooo.-
3. derselbe eine solche von RM 2o.ooo.-
4. Herr Johannes Roland eine Stammeinlage von RM 3o.ooo.-
5. Frau Charlotte Wenk eine Stammeinlage von RM 3o.ooo.-

Gesamtbetrag der Stammeinlagen RM 1oo.ooo.-

Auf die von ihnen übernommenen neuen Stammeinlagen bringen ein:

1. Herr Kurt Jaengard
   a) in bar RM 19.ooo.-
   b) durch Einbringung einer Lizenz für Herstellung und Vertrieb von Generator-Kraftstoffen, Holzvergasern, sowie Fuhrunternehmung, deren Wert mit RM 5.ooo.- festgesetzt worden ist.
2. Herr Johannes Roland in bar RM 3o.ooo.-
3. Frau Charlotte Wenk in bar RM 3o.ooo.-

Die Stammeinlagen der Gesellschafter Roland und Wenk sind in Höhe von 25 % sofort, der Rest sofort nach Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister in bar auf das Konto der Gesellschaft bei der Bezirkssparkasse Heidelberg zu entrichten.

Zu 5 der Tagesordnung.

Sodann beschließen die Gesellschafter den Gesellschaft vom 29.Juni 1946 nach Kenntnahme dieses Protokolls und der ihm als Anlage beigefügten Niederschrift abzuändern und neu zu fassen. Die Beteiligten nehmen auf diese Anlage, die zur Verlesung gelangte, Bezug und erklären sie als einen dauernden Bestandteil dieser Urkunde.

Zu 4 der Tagesordnung.

Die Gesellschafter beschlossen wie folgt:

Herr Johannes Roland, Kaufmann in München, wird zum stellvertretenden Geschäftsführer, Herr Otto Flath, zum Prokuristen der Gesellschaft bestellt.

Sollte zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister noch die Fassung von Beschlüssen oder die Abgabe von Erklärungen erforderlich sein, so wird die Justizsekretärin Frl. Martha Hagelstein in Heidelberg hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, diese Beschlüsse und Erklärungen im Namen der Gesellschaft bezw. der Gesellschafter zu fassen oder abzugeben und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sämtliche Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Weiter erklärten die Erschienenen noch: Wir versichern an Eides statt nach unserem besten Wissen und Gewissen, dass der vorstehende Gesellschaftsvertrag weder die Übertragung von Rechten, Ansprüchen, Besitz oder Eigentum, das einer Person gehört, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist, noch eine Geldzahlung durch eine solche Person, noch die Verminderung oder Beeinträchtigung des Wertes solchen Vermögens zur Folge haben wird.

Mit der Anlage vorgelesen von dem Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

gez. Gertrud Isengard
gez. Karl Schweizer
gez. Johannes Roland
gez. Charlotte Menk
gez. Fritz Menk

gez. Fuchs, Notar.

– – – –

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Heidelberg, den 11. März 1947

Notariat Heidelberg II:

Justizrat als Notar.

Anlage zum Protokoll II H 336/47
vom 14.3.1947.

~~Satzungsänderungen~~

der Firma Kurt Jeengard GmbH Heidelberg, Lauterstrasse 13.

§ 1.

Die Gesellschaft führt die Firma:
Kurt Jeengard, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Koks, Kohlen und ähnlichen Erzeugnissen. Herstellung und Vertrieb von Generator-Kraftstoffen, Holzvergasung sowie Fuhrunternehmung.
Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige Unternehmungen zu erwerben sich an diesen oder ähnlichen Betrieben zu beteiligen.

§ 3.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 100.000.-
Auf dieses Stammkapital haben übernommen:

1. Herr Kurt Jeengard, Kaufmann in Heidelberg
   a) in bar RM 15.000.-
   b) durch Gleicher in bar RM 20.000.-
   c) durch Einbringung eine Lizenz für Herstellung und Vertrieb von Generator-Kraftstoffen, Holzvergasern, sowie Fuhrunternehmung, deren Wert festgesetzt worden ist mit RM 5.000.-
2. Herr Johannes Roland in bar RM 30.000.-
3. Frau Charlotte Wenk in bar RM 30.000.-

RM 100.000.-

Die Stammeinlagen der Gesellschafter Roland und Wenk sind mit 25 sofort, der Rest sofort nach Eintragung der Kapitalserhöhung in bar auf das Konto der Gesellschaft bei der Bezirkssparkasse Heidelberg zu entrichten.

§ 4.

Zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen solcher an andere Gesellschafter oder Dritte ist die Genehmigung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Zur Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Für die Zeit vor der erfolgten Teilung haben die Erben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der sie in der Gesellschafterversammlung vertritt. Vor Bestellung des Bevollmächtigten können sie an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 5.

Einziehung eines Geschäftsanteils, welche sich auch auf einen Teil desselben erstrecken kann, ist, abgesehen von den Fällen, deren Voraussetzung in diesem Vertrag besonderes geregelt sind, zulässig, wenn der betreffende Gesellschafter zustimmt.

Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet oder gerät ein Gesellschafter in Konkurs oder Vergleichsverfahren, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsanteil desselben einzuziehen.

Bei Berechnung und Auszahlung der Gegenwerte erfolgt zum Zeitwert zuzüglich des entsprechenden Anteils an offenen Rücklagen.

§ 6.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, einen stellvertretenden Geschäftsführer sowie einen oder mehrere Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, welche durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Geschäftsführer oder Prokuristen, bezw. dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem Prokuristen vertreten.

Die Anstellung der Geschäftsführer oder Prokuristen wird durch einen gesonderten Anstellungsvertrag geregelt.

§ 7.

Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Rechtshandlungen:

1. zum Erwerb, zur Veräusserung, zur Belastung von Grundstücken,
2. zur Übernahme von gleichartigen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen;
3. zur Errichtung von Zweigniederlassungen;
4. zum Abschluss von Pacht- und Mietverträgen auf länger als ein Jahr oder wenn der jährliche Pacht- oder Mietzins RM 2.500.- übersteigt;
5. zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Bevollmächtigten;
6. zum Abschluss von Dienstverträgen und deren Aufhebung bei einer monatlichen Vergütung von mehr als RM 350.- oder bei einer Anstellung mit anderen als den gesetzlichen Kündigungsfristen;
7. zur Errichtung von Neuanlagen und Anschaffung von Anlagewerten die für den Einzelfall mehr als RM 5.000.- erfordern;
8. Zur Gewährung von Darlehen;
9. Zur Aufnahme von Anleihen und Bankkrediten und Eingehung und Auflösung von Bankverbindungen;

10. zur Eingehung von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall RM 10.000.- übersteigen;
11. zur Übernahme von Bürgschaften;
12. zur Übernahme und Prolongation von Wechselverbindlichkeiten, die nicht den üblichen Zahlungszwecken der Gesellschaft dienen;
13. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, wenn der Gesamt-Akzept-Umlauf einen Monats-Umsatz übersteigt;
14. zu wiederkehrenden Leistungen die die Gesellschaft auf länger als 1 Jahr verpflichtete;
15. zu allen Rechtsgeschäften, die über den üblichen Rahmen der Firma hinausgehen;
16. Zur Führung von Rechtsstreiten, zur Einlassung auf solche sowie zum Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert mehr als RM 2.000.- beträgt, oder es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Tragweite handelt.

Widerspricht ein Geschäftsführer der Handlung eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zu unterbleiben, bis die Gesellschafterversammlung darüber beschlossen hat.

§ 8.

Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn 2 Gesellschafter es beantragen.

Alle Beschlüsse der Gesellschafter sind in einem Protokollbuch schriftlich niederzulegen und von den beteiligten Gesellschaftern zu unterschreiben.

Ausserhalb der Versammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich gesammelt niederzulegen.

§ 9.

In der Gesellschafterversammlung gewähren je RM 1.000.- des Stammkapitals eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

In der Gesellschafterversammlung können sich die Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form.

§ 1o.

Über die Verwndung des erzielten Reingewinns beschliesst die Gesellschafterversammlung.

§ 11.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 12.

Jeder Gesellschafter kann zum Ablauf des Kalenderjahres unter Einhaltung eines 6 monatlichen Kündigungsfrist seinen Anteil kündigen. Die verbleibenden Gesellschafter können beschliessen, die Gesellschaft weiter zu führen und den gekündigten Anteil zum Zeitwert einzuziehen, oder an eine von der Gesellschaft zu bestimmende Person übertragen. Der Zeitwert ergibt sich nach der letzten Handelsbilnz nebst Rücklagen plus 5 % Zinsen vom Tage des Bilanzabschlusses.

§ 13.

Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschäftsversammlung vorzulegen.

§ 14.

Wenn die Gesellschaft das Stammkapital erhöht, ist jeder Gesellschafter berechtigt, einn weiteren Geschäftsanteil entsprechend seiner bisherigen Kapitalbeteiligung zu übernehmen.

§ 15.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so sollen die hiervon nicht betroffenen Teile rechtswirksam bleiben.

§ 16.

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen und die Angelegenheiten vor einem Schiedsgericht ausgetragen. Die Vorbringung der Sache vor ein Schiedsgericht muss die betreibende Parteil dem Vertragsgegner schriftlich mit eingeshriebenem Brief mitteilen. Die Vertragsteile haben dann innerhalb einer Frist von einem Monat je einem Schiedsrichter zu benennen. Die Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Schiedsobmann. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach ihrer Ernennung einigen, so soll der Herr Landgerichtspräsident von Heidelberg die Person des Obmannes bestimmen oder sofern dieser die Ernennung nicht vornimmt der Vorstand der Landeszentralbank Heidelberg. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die Vorschriften der §§1o25-1o48 ZPO massgebend.

§ 17.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die Vorschriften der §§ 1025 - 1048 ZPO massgebend.

§ 17.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18.

Die gesetzlichen vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Reichsanzeiger oder dem von der zuständigen Behörde an dessen Stelle bestimmten Amtsblattes.

Heidelberg, den 14. März 1947

gez. Gertrud Isengard
gez. Karl Schweizer
gez. Johannes Roland
gez. Charlotte Wenk
gez. Fritz Wenk.

Friedrich Spitz
Rechtsanwalt
Heidelberg
Fernsprecher Nr. 5244

Postscheck-Konto: Amt Karlsruhe 14132



S/W

Heidelberg, den 10. Mai 1948.
Hauptstr. 131

jetzt:
Bismarckplatz (Hofapotheke)

Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerisch u.Otto

Heidelberg

11. Mai 1948

Sehr geehrte Herren Collegen !

Jch nehme Bezug auf mein Schreiben vom 5.5. und übersende Jhnen anbei Durchschlag eines von mir beim Landgericht Heidelberg eingereichten Schriftsatzes.

Sowohl ich selbst als auch mein Mandant legen Wert darauf klar zu stellen, dass selbstverständlich mit diesen Ausführungen keinerlei Vorwürfe gegen Sie persönlich erhoben werden.

Sie konnten ~~selbstverständlich~~, als Herr Jsengard Sie zur Einlegung der Beschwerde beauftragte, nicht wissen, dass mein Auftraggeber hiermit nicht nur nicht einverstanden ist, sondern dass er sofort nach Kenntnis des Beschlußes des Amtsgerichts Heidelberg vom 28.4.48 Herrn Jsengard mitgeteilt hat, dass keine Beschwerde eingelegt werden dürfte, bis er den genauen Sachverhalt nachgeprüft und seine Zustimmung dazu gegeben habe.

Herr Jsengard hat aber, wie sich jetzt herausstellt, trotzdem die Beschwerde einlegen lassen.

Da [redacted] bereits morgen über die Beschwerde entschieden werden soll, musste die Beschwerde gleich eingereicht werden, sodass keine Gelegenheit war, Sie noch zu verständigen.

Mit coll. Hochachtung

Rechtsanwalt.

Sprechstunden: 8—12 und 3—5½ Uhr, Kanzleistunden: 3—5½ Uhr
Samstag nachmittag geschlossen

L0296



Heidelberg, den 10.Mai 1948.
S/W.

An das
Landgericht
Heidelberg.

Betr.
Firma Roland & Wenk, Brennstoff-und
Transportgesellschaft m.b.H. in Heidelberg.

T 97/48

Unter Vorlage einer Vollmacht des Kaufmanns Johannes Roland in Heidelberg, Bunsenstr.1 trage ich zu der namens der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. gegen den Beschluss des Registergerichts Heidelberg vom 28.4.48 durch die Rechtsanwalte Dres. Heimerisch & Otto in Heidelberg eingelegte Beschwerde ergeb nst vor :

Mein Auftraggeber hat ist Geschäftsführer der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. und als solcher berechtigt, zusammen mit einem andern Geschäftsführer die Firma zu vertreten.

Bis zum 9.März 1948 hat mein Auftraggeber ausserdem 50.000.-RM vondem 100.000.- RM betragenden Stammkapital der Firma besessen. Aufgrund einer ihm von Herrn Roland am 6.März 1948 erteilten Vollmacht hat Herr Kurt Jsengard -im Einverständnis mit Herrn Roland- von diesen 50,000.- RM den Teilbetrag von 20.000.- RM auf sich selbst übertragen.

Am 1.April 1948 hat Herr Roland in einer Gesellschafterversammlung zugestimmt,dass der bisherige Geschäftsf hrer Fritz Wenk abberufen und an seiner Stelle Herr Kurt Jsengard als Geschäftsführer bestellt werde.In der gleichen Versammlung ist auch beschlossen worden, dass der Namen der Firma geändert werde in

Kurt Jsengard G.m.b.H.

Der Grund für die Bereitwilligkeit meines Auftraggeb rs zur Übertragung der 20.000.- RM G.m.b.H.-Anteile zur Bestellung des Herrn Jsengard zum Geschäftsführer unter Abberufung des Geschäftsführers Wenk und zur Änderung der Firma ist einzig und allein darin gelegen,dass nach nachdem von Jsengard Herrn Roland vorgel gten Bescheinigungen die Gründe weggefallen schienen, welche seinerzeit dazu führten,dass die Firma Kurt Jsengard G.m.b.H. geändert wurde in Roland & Wenk G.m.b.H., dass xkx Jsengard als Geschäftsführer ausscheid und dass er 20.000.-RM G.m.b.H.-Anteile auf Herrn Roland übertrug.

Herr Jsengard legte sowohl eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Heidelberg vor, dass keine Bedenken dagegen bestänaen, ihn als Angestellten zu beschäftigen, eine Bescheinigung des Arbeitsantes Heidelberg, dass keine Bedenken bestänaen, Jsengard als Geschäftsführer der G.m.b.H. zu bestellen, solange er nicht mehr als 50% der G.m.b.H.-Anteile besässe und eine Bescheinigung

des Bürgermeisters Lenhard, wonach keine Bedenken darüber bestünden, dass Jsengard als Gesellschafter und Angestellter der Firma tätig sei.

Wie die Entscheidung des Amtsgerichts Heidelberg vom 28.4.48 ergibt, ist aber die Behauptung des Jsengards, auf Grund deren sowohl die Übertragung der G.m.b.H.-Anteile wie auch seine Bestellung als Geschäftsführer unter Abberufung des Geschäftsführers Wenk erfolgte, unrichtig. Jsengard ist nicht berechtigt, das Gewerbe auszuüben und für die Firma tätig zu sein.

Infolgedessen hat Herr Roland in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer durch den Unterzeichneten mit Einschreibebrief vom 5. Mai 1948 die vorgenommenen Rechtsgeschäfte wegen Jrrtums angefochten und hat gleichzeitig die Rechtsanwälte Dres.Heimerich u.Otto, welche früher eine von Roland und Wenk unterzeichnete Vollmacht der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. für die Vertretung im Lizenzverfahren erhalten hatte davon verständigt, dass diese Vollmacht sie nicht ermächtige, den jetzt durch Jsengard ihnen zugegangenen Auftrag auf Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts -Registergerichts vom 28.4.48 durchzuführen.

Jndem ich diese Erklärung ausdrücklich wiederhole weise ich noch auf Folgendes hin:

Nach § 7 letzter Absatz des Gesellschaftsvertrags vom 14.3.47 ist zu beachten:

> "Widerspricht ein Geschäftsführer der Handlung eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zu unterbleiben, bis die Gesellschafterversammlung darüber beschlossen hat."

Nach dem Eintrag ins Handelsregister gilt für die Vertretung der Gesellscgaft:

> " Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, dann wird die Gesellschafter gem insamt oder durch einen Geschäftsführer gemeinsamt mit einem Prokuristen vertreten."

Dementsprechend konnte der Auftrag zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 28.4.48 nur durch zwei Geschäftsführer, nämlich meinem Auftraggeber und Herrn Wenk erfolgen. Herr Jsengard war zur Einlegung einer Beschwerde überhaupt nicht legitimiert, also auch nicht zur Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Einlegung der Beschwerde.

Da Herr Roland, wie ich ausdrücklich erkläre, eine Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss nicht eingelegt haben will, so müsste auf alle Fälle zunächst entsprechend der oben zitierten Bestimmung eine Gesellschafterversammlung beschliessen.

Durchschlag dieser Erklärung schicke ich an die Rechtsanwälte Dres.Heimerxisch und Otto.

gez.Spitz.

Rechtsanwalt.

-A b s c h r i f t-

Amtsgericht Heidelberg
Abt. für Registersachen
Aktenzeichen : HR B 113

Betr.: Firma Roland und Wenk, Brennstoff - und Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

1.) Der Antrag auf Eintragung der Erteilung der Gesamtprokura an Herrn Hans Walther, Kaufmann in Heidelberg-Kirchheim, Bramerweg 29 mit der Massgabe, dass der Genannte in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft befugt ist, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die Erteilung der Prokura an Herrn Walther ist nicht unwirksam. Zwar wurde dem Gesellschafter Kurt Isengard durch Urteil des Landgerichts Heidelberg, rechtskräftig am 12.7.47, die Ausübung des Berufes als Kohlenhändler auf die Dauer von Zwei Jahren untersagt. Nach § 42 1 STGB darf der Verurteilte das Gewerbe auch nicht durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen, also auch nicht als Gesellschafter einer GmbH. Die Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung von 9.3.48 war also unzulässig. Da aber die übrigen Gesellschafter mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Erteilung der Prokura an Herrn Walther stimmten, so ist der Beschluss rechtsgültig.
Die Erteilung wurde jedoch nicht nach gesetzlicher Vorschrift zum Handelsregister angemeldet. Denn die Anmeldung erfolgte durch den Geschäftsführer Wenk und durch Herrn Isengard in Vertretung des Geschäftsführers Roland. Nach § 42 1 STGB darf der Verurteilte aber auch nicht das Gewerbe für einen anderen ausüben, er darf also nicht als Vertreter eines Geschäftsführers handeln. Die Anmeldung entspricht damit nicht den Erfordernissen des § 35 GmbH - Ges- und § 53 HGB.

2.) Der Antrag auf Eintragung a) der Änderung der Firma in " Kurt Isengard, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und entsprechende Änderung des § 1 des Gesellschaftsvertrages, b) der Bestellung des Gesellschafters Kurt Isengard in Heidelberg als weiteren Geschäftsführers und c) der Abberufung des Geschäftsführers Fritz Wenk vom 2.4.1948 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Beschluss auf Änderung der Firma (§ 1 des Gesellschaftsvertrages) rechtsgültig ist. Nach § 53 des GmbH-Ges. bedarf der Beschluss einer Dreiviertelmehrheit. Für die Änderung sind somit ohne die Stimmen des Herrn Isengard nur 30 gültige Stimmen von insgesamt 100 Stimmen, aber keine Neinstimmen abgegeben worden.
Jedoch durfte die Bestellung des Kurt Isengard zum Geschäftsführer nicht erfolgen. Denn durch Urteil des Landgerichts Heidelberg, rechtskräftig am 12.7.1947, wurde ihm die Ausübung des Berufes als Kohlenhändler als auf die Dauer von zwei Jahren untersagt. Nach § 42 STGB darf Kurt Isengard auch das Gewerbe nicht für andere ausüben. Er darf somit nicht Geschäftsführer der vorgenannten GmbH sein.

Auch die Abberufung des Geschäftsführers Fritz Wenk erfolgte unter Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen. Denn Herr Isengard darf das Gewerbe nicht durch eine von seinen Weisungen abhängige Person, auch nicht als Gesellschafter einer GmbH ausüben lassen.

./.

Soweit ein Beschluss entscheidend von seinen Stimmen beeinflusst wurde, ist er aber unter Verstoss gegen § 42 1 StGB zustande gekommen. Dies ist hier erfolgt. Denn ohne die Stimmen des Herrn Isengard waren 30 Stimmen für und 30 Stimmen gegen die Abberufung des Herrn Wenk. Eine Mehrheit hätte sich somit nicht ergeben.
Zudem ist die Anmeldung durch den Geschäftsführer Roland und durch den unzulässig bestellten Geschäftsführer Isengard erfolgt. Da die Ausübung der Geschäftsführung durch Herrn Isengard unzulässig ist, ist die Anmeldung unter Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgt. Denn nach § 6 des Gesellschaftsvertrages musste die Anmeldung durch 2 vetretungsberechtigte Geschäftsführer erfolgen.

gez. Maurer

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Stempel Unterschrift
Justizoberinspektor als Rechtspfleger

An die
Firma Roland & Wenk -
Brennstoff-und Transportgesellschaft GmbH
H e i d e l b e r g

Friedrich Spitz
Rechtsanwalt
Heidelberg
Fernsprecher Nr. 5244

Postscheck-Konto: Amt Karlsruhe 14132

S/W

Heidelberg, den 5.Mai 1948.

Hauptstr. 131 **jetzt:**
Bismarckplatz (Hefapotheke)

K/K



Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerisch & Otto
Heidelberg

10. Mai 1948

Sehr geehrte Herren Collegen !

Im Auftrag von Herrn Johannes Roland, Geschäftsführer der Firma Roland & Wenk, Brennstoff u.Transport G.m.b.H. teile ich Jhnen ergebenst mit, dass die Jhnen erteilte Vollmacht sich nur auf die Lizensierung der Firma bezieht. Irgendwelche sonstige Anträge,insbesondere beim Registergericht, sollen aufgrund dieser Vollmacht nicht gestellt werden.

Herrn Roland erscheint diese Mitteilung ~~auch~~ notwendig wegen der mit Herrn Jsengard bestehenden Differenzen.

Durchschlag meines Schreibens an Herrn Jsengard von heute schliesse ich an.

Mit coll. Hochachtung

Rechtsanwalt.

Widerruf der Entlastungsvollmacht [illegible]

Sprechstunden: 3—5½ Uhr, Kanzleistunden: 8—12 und 3—5½ Uhr
Samstag nachmittag geschlossen



Friedrich Spitz
Rechtsanwalt
— Heidelberg —

S/W 5.Mai 1948.

Einschreiben gegen Rückschein !

Herrn
Kurt J s e n g a r d
H e i d e l b e r g
Dantestr. 13

Herr Johannes R o l a n d hat mir Vollmacht erteilt. Namens meines Auftraggebers habe ich Jhnen mitzuteilen:

Wie in der vor Herrn Notar Dr. Rummel in Frankenthal am 24.4.48, aufgenommenen Urkunde festgelegt wurde, sind die in den notariellen Urkunden vom 6.3.48 niedergelegten Vereinbarungen durch die am 24.4.48 getroffene Regelung in vollem Umfange aufgehoben.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Jhnen am 6.3.48 erteilte unwiderrufliche Vollmacht wirkungslos geworden ist x weiter, dass die in der notariellen Urkunde vom 6.3.48 festgelegten Verpflichtung zur Übertragung des Geschäftsanteils von 20.000.- RM an Sie seitens des Herrn Roland rückgängig gemacht wurde.

Infolgedessen hat selbstverständlich auch die Übertragung des Geschäftsanteils des Herrn Roland an Sie von 20.000.- RM., die sie untern 9.3.48 beurkunden liessen, jede rechtliche Bedeutung verloren.

Abgesehen von dieser Rechtsgeschäftsaufhebung der früheren Rechtshandlungen sind diese aber auch deshalb gegenstandslos, weil mein Auftraggeber sie wegen Irrtums hiermit anficht.

Herr Roland war, als er das Abkommen vom 6.3.48 mit Jhnen traf und Jhnen die unwiderrufliche Vollmacht zur Durchführung dieses Abkommens erteilte, selbstverständlich der Auffassung, dass Jhre Erklärung zutrifft, wonach Sie in der Lage sind, wieder voll für das Unternehmen tätig zu sein.

Aus der Entscheidung des Registergerichts vom 28.4.48 hat sich aber ergeben, dass dies nicht zutrifft.

Infolge dieser, aufgrund des § 119 BGB erfolgten Anfechtung sind die am 6.3.48 vorgenommenen Rechtsgeschäfte nichtig.

Ebenso sind diese Rechtsgeschäfte gemäss § 134 BGB nichtig, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, da sie ja die Jhnen dort übertragenen Rechte garnicht ausüben dürfen.

./.

Ich habe Sie nun aufzufordern, mir bis spätestens Donnerstag, den 13. Mai ds.Js.

1. die Ihnen überlassene Vollmachtsurkunde auszuhändigen,

2. mir zu bestätigen, dass Sie bereit sind, die Rückübertragung der RM 20.000.- G.m.b.H. Anteile an Herrn Koland vorzunehmen, worauf ich Ihnen den Zeitpunkt mitteilen werde, wann die Beurkundung auf dem Notariat vorgenommen werden kann.

Sollten Sie innerhalb der Frist meiner Aufforderung nicht entsprechen, so bin ich genötigt, sofort gerichtlich gegen Sie vorzugehen.

Vollmacht des Herrn Koland ist angeschlossen.

Hochachtungsvoll

gez. Spitz.

Rechtsanwalt.

5.5.1948.

Dr.O./M.
- 530 -

Herrn
Fritz W e n k
H e i d e l b e r g
Erwin Rohdestrasse 15.

Sehr geehrter Herr Wenk !

In der Anlage übersende ich Ihnen 2 ausgefüllte Vollmachtsformulare in der Registersache mit der Bitte , diese selbst zu unterzeichnen und durch den Prokuristen W a l t e r der G.m.b.H. mitunterzeichnen zu lassen, damit meine Bevollmächtigung zur Durchführung des registergerichtlichen Beschwerdeverfahrens satzungsgemäss erfolgt ist .

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

2 Anlagen.

4 x Ausf. (abgelehnt)

29.4.48.

Fabrik-Reg. 30/x.48 Hf. Bln.

Lb.Dir. Marbert

Dr.O./M.

An das

A m t s g e r i c h t
- Registergericht -
H e i d e l b e r g

A.Z.: HR B III .

In der Registersache

der Fa. R o l a n d & W e n k ,
Brennstoff- und Transport-Gesellschaft
m.b.H. in Heidelberg

legen wir namens und in Auftrage der obengenannten G.m.b.H.

B e s c h w e r d e

gegen die Beschlüsse des Registergerichts vom 28.April 1948, Ziff. 1 und Ziff.2 ein mit dem Antrag ,

die beantragten Eintragungen in Handelsregister vorzunehmen .

Zur Begründung tragen wir folgendes vor :

Die G.m.b.H. betreibt keinen Kohlenhandel, sondern nur eine Holzsägerei sowie die Aufbereitung und den Vertrieb von Generatorkraftstoffen. Hierfür ist neuerdings eine Konzession erteilt, nicht jedoch für den Kohlenhandel . Da nun nach dem gegen den Gesellschafter Kurt Isengard beim Landgericht Heidelberg ergangenen Strafurteil nur die Berufsausübung hinsichtlich des Kohlenhandels untersagt ist, ist der Genannte an einer Betätigung in einer Holzsägerei und einem Betrieb zur Aufbereitung und Vertrieb von Generatorkraftstoffen nicht gehindert . Bekanntlich muss bei der Untersagung der Berufsausübung im Strafurteil genau bezeichnet werden, welcher Beruf , welches Gewerbe, oder welcher Gewerbezweig

untersagt wird (vgl. S c h ö n k e , Kommentar zum Strafgesetzbuch, Erl.III zu § 42, 1, StGB, S.119) .

Ferner ist durch einen solchen Urteilsspruch nur der selbständige Handel mit Kohlen untersagt, nicht aber die Betätigung im Kohlenhandel als Angestellter. Dies hat die Staatsanwaltschaft Heidelberg in der Mitteilung von 8.Dezember 1947 (A.Z. II KLs 4/47), die in Abschrift beigefügt wird, ausdrücklich festgestellt . Überdies hat Herr Kurt Isengard sich auch noch beim Arbeitsamt H eidelberg danach erkundigt, ob im Hinblick auf das Strafurteil Bedenken gegen seine Bestellung als Geschäftsführer bestünden . Das Arbeitsamt hat in der abschriftlich anliegenden Auskunft mitgeteilt , dass der Geschäftsführer einer GmbH. als Arbeitnehmer anzusehen sei , wenn er entweder kein Gesellschafter der GmbH. ist, oder wenn er zwar Gesellschafter ist, ihm aber nach der Satzung weniger als die Hälfte der Stimmen bei der Beschlussfassung der Gesellschafter zusteht . Da Herr Isengard von 100 Stimmen in der obengenannten GmbH. nur über 40 Stimmen verfügt, ist er also als Arbeitnehmer und nicht als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen . Hinzu kommt, dass die Geschäftsführer der Beschwerdeführerin nach § 7 der Satzung in ihren Befugnissen weitgehend eingeschränkt sind, sodass ihre untergeordnete Stellung hier noch besonders deutlich zum Ausdruck kommt . Auch aus diesem Grunde ist die Ablehnung seiner Eintragung als Geschäftsführer sowie die Auffassung, dass seine Stimmabgabe ungültig sei, unbegründet .

./.

./.

Schliesslich kommt aber noch in Betracht, dass die Stimmausübung in einer GmbH., also einer Kapitalgesellschaft, niemals als die Ausübung eines selbstÄndigen Gewerbes angesehen werden kann. Denn Beschlüsse der GmbH.

kommen immer nur im Zusammenwirken aller Stimmberechtigten zustande . Deshalb sind auch die Geschäftsführer und sonstigen Angestellten der GmbH. nicht etwa von den Weisungen des Gesellschafters Kurt Isengard abhängig, sondern nur von den Weisungen der Gesellschaftergesamtheit, oder höchstens von den Weisungen der Gesellschaftermehrheit . Da aber Herr Kurt Isengard über keine Mehrheit der Stimmen verfügt, kann auch insoweit eine Abhängigkeit der Angestellten und Organe der GmbH. von den Weisungen seiner Person nicht angenommen werden . Allein auf die abstrakte Stimmenverteilung kommt es an , nicht darauf, wie ein Beschluss im Einzelfall zustande gekommen ist . Diese Nachprüfung der Beschlüsse durch das Registergericht würde einen unzulässigen Eingriff in die Körperschaftssphäre der GmbH. bedeuten .

Nach alledem ist der Beschwerde in vollem Umfange stattzugeben und sind die Kosten des Verfahrens von der Staatskasse zu tragen .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Arbeitsamt Heidelberg

Sprechstunden: Von 8–12 Uhr

Geschäftszeichen: III/1

(Bei der Antwort anzugeben)

(17a) Heidelberg, den 17. Dezember 1947

Bergheimer Straße 69 - Postschließfach 334
Fernsprecher 2761
Postscheckkonto Karlsruhe 11922
Landeszentralbank Heidelberg Konto 253/151

Firma

Roland & Wenk
Brennstoff- und Transport G.m.b.H.

Heidelberg

Dantestrasse 13

Betrifft: Behandlung von Geschäftsführern einer G.m.b.H.
Vorgang : Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1947

Vom Standpunkt des Arbeitsamts und für die Zwecke des Arbeitsamts betrachte ich den Geschäftsführer einer G.m.b.H. als Arbeitnehmer,

wenn er kein Gesellschafter der G.m.b.H. ist, oder

wenn er zwar Gesellschafter der G.m.b.H. ist, ihm aber nach der Satzung weniger als die Hälfte der Stimmen bei der Beschlußfassung der Gesellschafter zusteht.

In Vertretung:

Dr. Zimmer

HGD. 1.47. 7500 + 20 000.

Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
Heidelberg

II K s 4/47

Auf Zuschrift vom 1.12.47

Heidelberg, den 8. Dez. 1947

I. Str. S. gegen
Kurt Isengard, Kaufmann aus Sulzbach
wegen KWVO.

Eine Beschäftigung als Angestellter ist Ihnen nicht untersagt.

I.A.

Mayr
Staatsanwalt

Herrn
Kurt Isengard
Heidelberg

Herrn

Kurt I s e n g a r d

H e i d e l b e r g

Dantestr.13.

A b s c h r i f t .

Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
H e i d e l b e r g .

Heidelberg, den 8.Dez. 1947 .

I. Str.S. gegen
Kurt Isengard,Kaufmann aus Sulzbach
wegen EWVO.

II KLs 4/47
Auf Zuschrift vom 1.12.47.

Eine Beschäftigung als Angestellter ist Ihnen nicht untersagt .

I.A.
gez. Mayr .
Staatsanwalt

Herrn
Kurt Isengard
Heidelberg .

A b s c h r i f t .

Arbeitsamt Heidelberg
Geschäftszeichen : III/1

Heidelberg , den 17.Dezember 1947 .
Bergheimerstrasse 69.

Firma

R o l a n d & W e n k
Brennstoff- und Transport G.m.b.H.

H e i d e l b e r g
Bunsenstrasse 19 .

Betrifft : Behandlung von Geschäftsführern einer G.m.b.H.
Vorgang : Ihr Schreiben vom 10.Dezember 1947 .

Vom Standpunkt des Arbeitsamts und für die Zwecke des Arbeitsamts betrachte ich den Geschäftsführer einer G.m.b.H. als Arbeitnehmer ,

wenn er kein Gesellschafter der G.m.b.H. ist , oder

wenn er zwar Gesellschafter der G.m.b.H. ist, ihm aber nach der Satzung weniger als die Hälfte der Stimmen bei der Beschlussfassung der Gesellschafter zusteht .

In Vertretung :

gez. Unterschrift .

Dr. Heinz O. C. Otto
Rechtsanwalt
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Abschrift

29.4.48.

Dr.O./M.

Diese Abschrift wird zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Otto

An das
A m t s g e r i c h t
- Registergericht -
H e i d e l b e r g

In der Registersache

der Fa. H o l a n d & W e n k ,
Brennstoff- und Transport-Gesellschaft
m.b.H. in Heidelberg

A.Z.: HR B 111 .

legen wir namens und im Auftrage der obengenannten G.m.b.H.

B e s c h w e r d e

gegen die Beschlüsse des Registergerichts vom 28.April 1948, Ziff. 1 und Ziff.2 ein mit dem Antrag ,

die beantragten Eintragungen im Handelsregis ter vorzunehmen .

Zur Begründung tragen wir folgendes vor :

Die G.m.b.H. betreibt keinen Kohlenhandel, sondern nur eine Holzsägerei sowie die Aufbereitung und den Vertrieb von Generatorkraftstoffen. Hierfür ist neuerdings eine Konzession erteilt, nicht jedoch für den Kohlenhandel . Da nun nach dem gegen den Gesellschafter Kurt Isengard beim Landgericht Heidelberg ergangenen Strafurteil nur die Berufsausübung hinsichtlich des Kohlenhandels untersagt ist, ist der Genannte an einer Betätigung in einer Holzsägerei und einem Betrieb zur Aufbereitung und Vertrieb von Generatorkraftstoffen nicht gehindert . Bekanntlich muss bei der Untersagung der Berufsausübung im Strafurteil genau bezeichnet werden, welcher Beruf , welches Gewerbe, oder welcher Gewerbezweig

untersagt wird (vgl. S c h ö n k e , Kommentar zum Strafgesetzbuch, Erl.III zu § 42, 1, StGB, S.119) .

Ferner ist durch einen solchen Urteil/Spruch ausnur der selbständige Handel mit Kohlen untersagt, nicht aber die Betätigung im Kohlenhandel als Angestellter. Dies hat die Staatsanwaltschaft Heidelberg in der Mitteilung vom 8.Dezember 1947 (A.Z. II KLs 4/47), die in Abschrift beigefügt wird, ausdrücklich festgestellt . Überdies hat Herr Kurt Isengard sich auch noch beim Arbeitsamt H eidelberg danach erkundigt, ob im Hinblick auf das Strafurteil Bedenken gegen seine Bestellung als Geschäftsführer bestünden . Das Arbeitsamt hat in der abschriftlich anliegenden Auskunft mitgeteilt , dass der Geschäftsführer einer GmbH. als Arbeitnehmer anzusehen sei , wenn er entweder kein Gesellschafter der GmbH. ist, oder wenn er zwar Gesellschafter ist, ihm aber nach der Satzung weniger als die Hälfte der Stimmen bei der Beschlussfassung der Gesellschafter zusteht . Da Herr Isengard von 100 Stimmen in der obengenannten GmbH. nur über 40 Stimmen verfügt, ist er also als Arbeitnehmer und nicht als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen . Hinzu kommt, dass die Geschäftsführer der Beschwerdeführerin nach § 7 der Satzung in ihren Befugnissen weitgehend eingeschränkt sind, sodass ihre untergeordnete Stellung hier noch besonders deutlich zum Ausdruck kommt . Auch aus diesem Grunde ist die Ablehnung seiner Eintragung als Geschäftsführer sowie die Auffassung, dass seine Stimmabgabe ungültig sei, unbegründet .

./.

./.

Schliesslich kommt aber noch in Betracht, dass die Stimmausübung in einer GmbH., also einer Kapitalgesellschaft, niemals als die Ausübung eines selbständigen Gewerbes angesehen werden kann. Denn Beschlüsse der GmbH.

kommen immer nur im Zusammenwirken aller Stimmberechtigten zustande . Deshalb sind auch die Geschäftsführer und sonstigen Angestellten der GmbH. nicht etwa von den Weisungen des Gesellschafters Kurt Isengard abhängig, sondern nur von den Weisungen der Gesellschaftergesamtheit, oder höchstens von den Weisungen der Gesellschaftermehrheit . Da aber Herr Kurt Isengard über keine Mehrheit der Stimmen verfügt, kann auch insoweit eine Abhängigkeit der Angestellten und Organe der GmbH. von den Weisungen seiner Person nicht angenommen werden . Allein auf die abstrakte Stimmenverteilung kommt es an , nicht darauf, wie ein Beschluss im Einzelfall zustande gekommen ist . Diese Nachprüfung der Beschlüsse durch das Registergericht würde einen unzulässigen Eingriff in die Körperschaftssphäre der GmbH. bedeuten .

Nach alledem ist der Beschwerde in vollem Umfange stattzugeben und sind die Kosten des Verfahrens von der Staatskasse zu tragen .

gez. Dr. Otto .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t .

Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
H e i d e l b e r g .

Heidelberg, den 8.Dez. 1947 .

I. Str.S. gegen
Kurt Isengard, Kaufmann aus Sulzbach
wegen KWVO.

II KLs 4/47
Auf Zuschrift vom 1.12.47.

Eine Beschäftigung als Angestellter ist Ihnen nicht untersagt .

I.A.
gez. Mayr .
Staatsanwalt

Herrn
Kurt Isengard
Heidelberg .

Beglaubigt
[signature]
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t .

Arbeitsamt Heidelberg
Geschäftszeichen : III/1

Heidelberg , den 17.Dezember 1947 .
Bergheimerstrasse 69.

Firma

R o l a n d & W e n k
Brennstoff- und Transport G.m.b.H.

H e i d e l b e r g
Dantestrasse 13 .

Betrifft : Behandlung von Geschäftsführern einer G.m.b.H.
Vorgang : Ihr Schreiben vom 10.Dezember 1947 .

Vom Standpunkt des Arbeitsamts und für die Zwecke des Arbeitsamts betrachte ich den Geschäftsführer einer G.m.b.H. als Arbeitnehmer ,

wenn er kein Gesellschafter der G.m.b.H. ist , oder

wenn er zwar Gesellschafter der G.m.b.H. ist, ihm aber nach der Satzung weniger als die Hälfte der Stimmen bei der Beschlussfassung der Gesellschafter zusteht .

In Vertretung :

gez. Unterschrift .

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Abschrift.

Justizministerium
382-41

Stuttgart-O, den 27. November 1947
Archiv$rasse 15

An
sämtliche Gerichte
in Württemberg-Baden

Betreff: Eintragungen in gerichtliche Register gemäss Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Militärregierungsgesetz Nr. 2.

Unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 23.April 1947 Nr.380-31/152

Beil.: - 0 -

Zur Eintragung der in Art. 5 (b) der Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Militärregierungsgesetz Nr. 2 aufgeführten Handelsfirmen und Personenvereinigungen in das Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Schiffregister, ist die Genehmigung Nr. 1 der Militärregierung erforderlich-. Diese ist durch die allgemeine Genehmigung Nr. 1 gem.Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Militärregierungsgesetz Nr.2 (Reg.Bl.der Militärregierung Württemberg-Baden 1947 S. 10) allgemein erteilt worden.

Vor der Eintragung ist aber zu prüfen, ob die Gründung einer Handelsfirma und die Bildung einer der genannten Personenvereinigungen ordnungsgemäss erfolgt ist. Die Registergerichte haben dazu die Vorlage einer Genehmigung oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde zu verlangen, die von den Antragstellern ohne Mitwirkung des Registergerichts einzuholen ist.

Zuständige Behörden sind:

I. für die Eintragung ins Handelsregister:

a) bei gewerblichen Unternehmungen i.S. des Gesetzes Nr.64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen v.5.Nov.1946 (Reg.Bl.S.239) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung Nr.600 vom 21.Aug. 1947 (Reg.Bl. S.99)
die in den §§ 2 - 4 der Verordnung Nr, 600 genannten Behörden,

b) bei den Betrieben der Verkehrswirtschaft, deren Umgrenzung demnächst durch eine 2. Durchführungsverordnung zu Gesetz Nr.64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen erfolgen soll,
das Verkehrsministerium,

c) bei Kreditinstituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen' vom 25.Sept.1939 (RGBl. I S. 1935)
das Finanzministerium,

d) bei privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen i.S. des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315)
das Finanzministerium,

II. für die Eintragung in Genossenschaftsregister:
bei Genossenschaften jeder Art

das Wirtschaftsministerium, das sich gegebenenfalls mit anderen sachlich beteiligten Ministerien vorher in Verbindung setzen wird.

III. für die Eintragung in Vereinsregister:

1) wenn der Wirkungsbereich des Vereins nicht über einen Stadt- oder Landkreis hinausgeht, bei allen Vereinen
der Landrat

2) wenn der Wirkungsbereich über einen Kreis hinausgeht,

a) bei Vereinen, die die fachlichen Interessen eines bestimmt Gewerbezweiges oder einer Gewerbeart vertreten (Fachverein und technisch-wissenschaftliche Vereinigungen, deren Mitglieder auch im Arbeitnehmerverhältnis tätig sein können,
das Wirtschaftsministerium,

b) bei landwirtschaftlichen Fachvereinigungen (Tierzucht, Obst- und Gartenbau, Siedler- und Fischereivereinen und dg
das Landwirtschaftsministerium,

c) bei religiösen und weltanschaulichen Vereinen, bei Vereinigungen zur Fortbildung Erwachsener und zur Pflege wissenschaftlicher Interessen, Vereinen für Heimatpflege, Jugendvereinen und Sportvereinen
das Kultusministerium,

d) bei allen übrigen Vereinen
das Innenministerium.

Für ~~alle~~ die Fälle, in denen zur Gründung eines Vereins die Genehmigung der Militärregierung erforderlich ist, wird die Entscheidung durch die zuständigen Behörden oder ihr vorgesetztes Ministerium eingeholt werden. Die Erklärung einer zuständigen Behörde, dass eine Genehmigung nicht nötig sei, steht einer Genehmigung gleich.

gez. B e y e r l e.

Abschrift.

J u s t i z m i n i s t e r i u m Stuttgart-O. den 23.4.1947

380 31/152

An sämtliche G e r i c h t e
in Württemberg-Baden

Betr. Allgemeine Genehmigung Nr. 1 gemäss Ausführungs-
verordn.Nr. 1 zum Militärregierungsgesetz Nr. 2.

Unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 27.3.1947 Nr.380 31/140 wird bekanntgegeben:

Zur Eintragung der Eröffnung, Errichtung oder Gründung eines kaufmännischen Einzelunternehmens, einer offenen Handelsgesellschaft,Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft und einer Reederei, in das Handelsregister muss die Erteilung der nach dem Gesetz Nr.64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 5.11.1946 (Reg.Bl.S. 239) erforderlichen "Erlaubnis" nachgewiesen sein. Diese wird z.Zt. vom Wirtschaftsministerium erteilt, soweit nach der in Aussicht stehenden Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr.64 die Erlaubnis durch eine untere Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden kann, wird auch diese Erlaubnis als Voraussetzung zur Eintragung in das Handelsregister ausreichen.

gez. B e y e r l e.

20.4.48.

Dr.O./M.
- 530 -

Herrn
Kurt I s e n g a r d
H e i d e l b e r g
Dantestrasse 13 .

Sehr geehrter Herr Isengard !

Nach Überprüfung des Schreibens des Gewerbeamts der Stadtverwaltung Heidelberg vom 14.April 1948 an die Firma Roland & Wenk GmbH. komme ich zu dem Ergebnis, dass das Amt offenbar einer rechtsirrtümlichen Auffassung des gesamten Tatbestandes zum Opfer gefallen ist .

Es ist der Sinn des Lizenzierungsgesetzes , die Entstehung neuer, volkswirtschaftlich unerwünschter gewerblicher Kapazitäten zu verhindern. Bei der Beurteilung von Vorgängen lediglich juristischer Natur ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden, die sich nach dem soeben gekennzeichneten Gesichtspunkt richtet, bei der aber Änderungen der Rechtsform eines gewerblichen Unternehmens unerheblich sind, es sei denn , dass durch Sacheinlagen Kapitalinvestitionen usw. eine Ausweitung der Kapazität dahingehend erfolgt, dass von einer Neuerrichtung des Unternehmens gesprochen werden kann (vgl. Kommentar zum Gesetz von A d a m und S p r i n g e , Biederstein Verlag,München 1947, Erl. 14 B, insbesondere a.E.). Wenn nun das Gewerbeamt die Änderung des Namens der Firma als die Übernahme eines bestehenden Unternehmens im Sinne des Art.1,Abs.2, Ziff.1 des Lizenzierungsgesetzes ansieht, dann ist hierzu folgendes zu sagen :

Es ist zu unterscheiden zwischen der normalen Übernahme eines bestehenden Unternehmens , mit der sich die Lizenzierungsbehörde überhaupt nicht zu befassen hat und einer solchen Übernahme , die der Errichtung (sprich : Neuerrichtung) eines Unternehmens wirtschaftlich (nicht rechtlich) gleichkommt. Als blosse Übernahme sind zunächst die Veräusserung, die Verpachtung, die Vermietung eines Unternehmens, die Bestellung einer Treuhänderschaft und die Übernahme im Wege der Erbfolge anzusehen . Bei einer offenen Handelsgesellschaft zählt hierzu der Eintritt neuer persönlich haftender Gesellschafter, wenn ein massgebender wirtschaftlicher Einfluss auf die Leitung der Gesellschaft durch den Eintritt begründet wird . Auch der Wechsel der Vertretungsorgane einer GmbH. kann hierunter fallen, wenn dadurch unmittelbar ein Wechsel in der Führung des Betriebs und ein Übergang der Vertretungsfunktionen eintritt. Nicht zählt hierzu der Erwerb einer Minorität von Anteilen einer GmbH. Als Übernahme kann aber angesehen werden der Erwerb sämtlicher oder der Mehrzahl der Geschäftsanteile einer GmbH. zugleich mit einem Geschäftsführerwechsel, sodass sich der Vorgang wirtschaftlich gesehen mit dem Wechsel des Inhabers einer Einzelfirma deckt . Alle diese Vorgänge sind aber nach dem Lizenzierungsgesetz an keine Erlaubnis der Lizenzierungsbehörde gebunden ; sie können ohne jede Genehmigung vollzogen werden und können lediglich für die Lizenzierungsbehörde den Anlass einer Nachprüfung geben unter dem Gesichtspunkt , dass unter ganz bestimmten Voraussetzungen gemäss Art.4 des Ges. die Erlaubnis zurückgenommen werden kann , wenn der wirtschaftliche als Nachfolger anzusehende neue Gesellschafter-Geschäftsführer nicht die sachliche oder persönliche Eignung besitzen sollte. Die blosse Änderung des Firmennamens aber ist unter

gewerberechtlichen Gesichtspunkten völlig unerheblich, da sie ja noch nicht einmal einen Wechsel in der Rechtsform, geschweige denn eine Änderung des wirtschaftlichen Tatbestands bedeutet . Ebensowenig wie dem Gewerbetreibenden Müller nach der Änderung seines Namens in Möller die Konzession entzogen werden kann oder ihm gar angesonnen werden kann, nunmehr um eine neue Konzession unter dem Namen Möller einzukommen, ebensowenig braucht die Firma Roland & Wenk zu der Änderung ihres Namens in Kurt Isengard irgendeine Genehmigung des Gewerbeamts .

Wenn man in Ihrem Falle zu der Firmenänderung die Übernahme eines Teils der Geschäftsanteile durch Sie in die Betrachtung einbezieht , dann liegt hierin von vornherein solange keine Übernahme , als Sie nicht zum Geschäftsführer bestellt sind . Aber auch nach Ihrer Neubestellung muss geprüft werden , ob die dann etwa in Betracht kommende Übernahme tatsächlich einer Neuerrichtung gleichgestellt werden kann . Bei dieser Prüfung kommt es, wie bereits eingangs erwähnt, auf den Gesetzeszweck an und nicht auf die formale Rechtsgestaltung . Nur dann kommt ein Genehmigungserfordernis zu der Gesamttransaktion in Frage , wenn beispielsweise gleichzeitig das Gesellschaftskapital erhöht, etwa Sacheinlagen geleistet und dadurch die Kapazität des Betriebs der GmbH. unverhältnismässig erweitert würde. Ist dies nicht der Fall, dann kommt eine wirtschaftliche Gleichstellung der Übernahme mit der Errichtung nicht in Frage (vgl. Adam - Springe, Kommentar zum Gesetz, Erl. 14 B zu Art. 1) .

Ich komme also zu dem Ergebnis , dass die Firma Roland & Wenk GmbH. nicht nur zu der Firmenänderung , der Abtretung von Geschäftsanteilen an Sie und Ihrer

etwaigen Neubestellung zum Geschäftsführer keiner Genehmigung bedarf, sondern auch dass es im Zusammenhange mit der Gewerbegenehmigung völlig belanglos ist, dass seinerzeit die Einzelfirma Kurt Isengard, die die erforderlichen Genehmigungen besass, in eine GmbH. umgewandelt wurde , sofern hierdurch nicht eine unverhältnismässige Erweiterung des Unternehmens herbeigeführt wurde .

Die oben gekennzeichnete Rechtslage hat der seinerzeit amtierende Bürgermeister L e n h a r d auch durchaus klar erkannt, indem er über die Zulässigkeit einer Anteilsübertragung an Sie befragt den Standpunkt einnahm , dass es sich hier um einen internen Vorgang handle, der keiner Genehmigung bedürfe . Dies verkennt offenbar das städtische Gewerbeamt bei seiner Stellungnahme vom 14.April 1948 .

Wir hoffen , Ihnen mit unseren Ausführungen einstweilen gedient zu haben .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Abschrift

20.4.48.

Dr.O./M.
- 530 -

Herrn
Kurt I s e n g a r d
H e i d e l b e r g
Dantestrasse 13 .

Sehr geehrter Herr Isengard !

Nach Überprüfung des Schreibens des Gewerbeamts der Stadtverwaltung Heidelberg vom 14.April 1948 an die Firma Roland & Wenk GmbH. komme ich zu dem Ergebnis, dass das Amt offenbar einer rechtsirrtümlichen Auffassung des gesamten Tatbestandes zum Opfer gefallen ist .

Es ist der Sinn des Lizenzierungsgesetzes , die Entstehung neuer, volkswirtschaftlich unerwünschter gewerblicher Kapazitäten zu verhindern. Bei der Beurteilung von Vorgängen lediglich juristischer Natur ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden, die sich nach dem soeben gekennzeichneten Gesichtspunkt richtet, bei der aber Änderungen der Rechtsform eines gewerblichen Unternehmens unerheblich sind, es sei denn , dass durch Sacheinlagen Kapitalinvestitionen usw. eine Ausweitung der Kapazität dahingehend erfolgt, dass von einer Neuerrichtung des Unternehmens gesprochen werden kann (vgl. Kommentar zum Gesetz von A d a m und S p r i n g e , Biederstein Verlag,München 1947, Erl. 14 B, insbesondere a.E.). Wenn nun das Gewerbeamt die Änderung des Namens der Firma als die Übernahme eines bestehenden Unternehmens im Sinne des Art.1,Abs.2, Ziff.1 des Lizenzierungsgesetzes ansieht, dann ist hierzu folgendes zu sagen :

Es ist zu unterscheiden zwischen der normalen Übernahme eines bestehenden Unternehmens , mit der sich die Lizenzierungsbehörde überhaupt nicht zu befassen hat und einer solchen Übernahme , die der Errichtung (sprich : Neuerrichtung) eines Unternehmens wirtschaftlich (nicht rechtlich) gleichkommt. Als blosse Übernahme sind zunächst die Veräusserung, die Verpachtung, die Vermietung eines Unternehmens, die Bestellung einer Treuhänderschaft und die Übernahme im Wege der Erbfolge anzusehen . Bei einer offenen Handelsgesellschaft zählt hierzu der Eintritt neuer persönlich haftender Gesellschafter, wenn ein massgebender wirtschaftlicher Einfluss auf die Leitung der Gesellschaft durch den Eintritt begründet wird . Auch der Wechsel der Vertretungsorgane einer GmbH. kann hierunter fallen, wenn dadurch unmittelbar ein Wechsel in der Führung des Betriebs und ein Übergang der Vertretungsfunktionen eintritt. Nicht zählt hierzu der Erwerb einer Minorität von Anteilen einer GmbH. Als Übernahme kann aber angesehen werden der Erwerb sämtlicher oder der Mehrzahl der Geschäftsanteile einer GmbH. zugleich mit einem Geschäftsführerwechsel, sodass sich der Vorgang wirtschaftlich gesehen mit dem Wechsel des Inhabers einer Einzelfirma deckt . Alle diese Vorgänge sind aber nach dem Lizenzierungsgesetz an keine Erlaubnis der Lizenzierungsbehörde gebunden ; sie können ohne jede Genehmigung vollzogen werden und können lediglich für die Lizenzierungsbehörde den Anlass einer Nachprüfung geben unter dem Gesichtspunkt , dass unter ganz bestimmten Voraussetzungen gemäss Art.4 des Ges. die Erlaubnis zurückgenommen werden kann , wenn der wirtschaftliche als Nachfolger anzusehende neue Gesellschafter-Geschäftsführer nicht die sachliche oder persönliche Eignung besitzen sollte. Die blosse Änderung des Firmennamens aber ist unter

gewerberechtlichen Gesichtspunkten völlig unerheblich, da sie ja noch nicht einmal einen Wechsel in der Rechtsform, geschweige denn eine Änderung des wirtschaftlichen Tatbestands bedeutet. Ebensowenig wie dem Gewerbetreibenden Müller nach der Änderung seines Namens in Möller die Konzession entzogen werden kann oder ihm gar angesonnen werden kann, nunmehr um eine neue Konzession unter dem Namen Möller einzukommen, ebensowenig braucht die Firma Roland & Wenk zu der Änderung ihres Namens in Kurt Isengard irgendeine Genehmigung des Gewerbeamts.

Wenn man in Ihrem Falle zu der Firmenänderung die Übernahme eines Teils der Geschäftsanteile durch Sie in die Betrachtung einbezieht, dann liegt hierin von vornherein solange keine Übernahme, als Sie nicht zum Geschäftsführer bestellt sind. Aber auch nach Ihrer Neubestellung muss geprüft werden, ob die dann etwa in Betracht kommende Übernahme tatsächlich einer Neuerrichtung gleichgestellt werden kann. Bei dieser Prüfung kommt es, wie bereits eingangs erwähnt, auf den Gesetzeszweck an und nicht auf die formale Rechtsgestaltung. Nur dann kommt ein Genehmigungserfordernis zu der Gesamttransaktion in Frage, wenn beispielsweise gleichzeitig das Gesellschaftskapital erhöht, etwa Sacheinlagen geleistet und dadurch die Kapazität des Betriebs der GmbH. unverhältnismässig erweitert würde. Ist dies nicht der Fall, dann kommt eine wirtschaftliche Gleichstellung der Übernahme mit der Errichtung nicht in Frage (vgl. Adam - Springe, Kommentar zum Gesetz, Erl. 14 B zu Art. 1).

Ich komme also zu dem Ergebnis, dass die Firma Roland & Wenk GmbH. nicht nur zu der Firmenänderung, der Abtretung von Geschäftsanteilen an Sie und Ihrer

etwaigen Neubestellung zum Geschäftsführer keiner Genehmigung bedarf, sondern auch dass es im Zusammenhange mit der Gewerbegenehmigung völlig belanglos ist, dass seinerzeit die Einzelfirma Kurt Isengard, die die erforderlichen Genehmigungen besass, in eine GmbH. umgewandelt wurde , sofern hierdurch nicht eine unverhältnismässige Erweiterung des Unternehmens herbeigeführt wurde .

Die oben gekennzeichnete Rechtslage hat der seinerzeit ambierende Bürgermeister L e n h a r d auch durchaus klar erkannt, indem er über die Zulässigkeit einer Anteilsübertragung an Sie befragt den Standpunkt einnahm , dass es sich hier um einen internen Vorgang handle, der keiner Genehmigung bedürfe . Dies verkennt offenbar das städtische Gewerbeamt bei seiner Stellungnahme vom 14.April 1948 .

Wir hoffen , Ihnen mit unseren Ausführungen einstweilen gedient zu haben .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

gez. Dr.Otto

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t .

Stadtverwaltung Heidelberg

14. April 1948 .

He/Ha.
Stadtamt - Gewerbeamt -

Firma
Roland & Wenk
G.m.b.H.
H e i d e l b e r g
Dantestrasse 13 .

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 2.ds. Mts. mit dem Sie mitteilen , dass die Firma Roland & Wenk wieder den ursprünglichen Namen Kurt Isengard G.m.b.H. führen will.

Ferner erhielten wir ein Schreiben vom 7.ds.Mts. mit der Mitteilung , dass das Registergericht Heidelberg die Eintragung der Firmenänderung von der Vorlage einer Bestätigung des Gewerbeamts abhängig macht . Zu diesen beiden Schreiben teilen wir mit :

Die von Ihnen beabsichtigte Änderung der G.m.b.H, Roland & Wenk bedarf nach dem Gesetz Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 5.11.1946 der Erlaubnis, da die Änderung als Übernahme eines bestehenden Unternehmens anzusehen ist . Dies umso mehr , als die Änderung der Einzelfirma Kurt Isengard in eine G.m.b.H. seinerzeit hier weder beantragt noch genehmigt war .

Wir werden Ihre Schreiben vom 2. und 7.ds.Mts. als Antrag auf Änderung der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. in Kurt Isengard G.m.b.H. betrachten und in Behandlung nehmen . Hierzu bitten wir noch um Mitteilung, ob und welche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. vorgenommen wurden und ob neue Gesellschafter eingetreten sind , evtl. wer Ggbf. ist Abschrift des neuen Gesellschaftsvertrages bezw. der geänderten Paragraphen vorzulegen .

Bis zur Klärung der Angelegenheit dürfen Sie den beabsichtigten neuen Firmennamen nicht führen . Zur Vermeidung jeglicher rechtswidriger Handlungen machen wir weiter darauf aufmerksam , dass der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. bis jetzt nur die Genehmigung zum Betrieb einer Holzsägerei sowie zur Herstellung und zum Vertrieb von Generator - Kraftstoffen erteilt ist. Sie dürfen deshalb Briefbogen, wie sie für Ihre Mitteilungen vom 2. u. 7. ds.Mts. an uns benützt sind, nicht verwenden .

gez. I.N. Hebert
Verwaltungsoberinspektor .

2 Abschriften an Isengard,

ab 12/4.48 Hz.

Heidelberg , den 12.April 1948 .

Dr.O./M.
- 530 -

Wv. 7 V. 48 /

A k t e n n o t i z .

Besprechung mit Herrn I s e n g a r d .

Herr Isengard nimmt Bezug auf die Mitteilung , dass die Firma der Roland & Wenk GmbH. umgeändert ist in Kurt Isengard GmbH. und gewährt mir Einsicht in das notarielle Protokoll über diese Satzungsänderung, die mit 70% des Stammkapitals, nämlich den Stimmen des Herrn Isengard und des Herrn Roland bei Stimmenenthaltung des Vertreters der Frau Wenk, rechtswirksam gefasst ist . Aus dem Protokoll geht weiter hervor, dass der Geschäftsführer Wenk mit den Stimmen des Herrn Isengard und des Herrn Roland abberufen und mit den gleichen Stimmen Herr Isengard als Geschäftsführer berufen ist. Ferner hatte Herr Isengard beantragt, über die Abberufung des Geschäftsführers Roland Beschluss zu fassen. Da Herr Roland aber widersprach und dieser Punkt sich nicht auf der Tagesordnung befand, konnte hierüber kein Beschluss gefasst werden (vgl. S t a u b - H a c h e n b u r g , Anm. zu § 51 des GmbH-Gesetzes) .

Herr Isengard teilt mir mit, dass die Firma Roland & Wenk die Zuteilung von 2 Kettenrädern und 2 Lastkraftwagen und die Zulassung eines Motorrades beantragt habe. Die Zulassung des Motorrades sei bereits vom Verkehrsausschuss genehmigt . Die anderen Anträge sind, obwohl sie schon wochenlang auf dem Strassenverkehrsamt liegen, noch nicht dem Ausschuss vorgelegt worden . Herr Isengard hat nun letzte Woche die Zulassungspapiere für das Motorrad abholen lassen wollen . Diese wurden seinem Boten verweigert durch Herrn R o t h e r mit der Begründung , dass die Zulassung auf die Firma Roland & Wenk, nicht auf die Firma Isengard erfolgt sei , dass also nunmehr die Firma Isengard einen neuen Antrag stellen müsse .

Ich habe daraufhin Herrn Rother angerufen und ihm mitgeteilt, dass diese Begründung nicht stichhältig sei, da es sich lediglich um eine Satzungsänderung der als Rechtsperson unverändert fortbestehenden GmbH. Roland & Wenk, jetzt Kurt Isengard handle . Herr Rother meinte , dass das Gewerbeamt dies genehmigen müsse . Ich habe ihn dann dahin aufgeklärt, dass eine solche Genehmigung zu einer blossen Satzungsänderung nicht erforderlich sei . Er erklärte mir darauf, er nehme dies zur Kenntnis und werde sich danach richten. Das Gespräch war hiermit beendet .

Ich habe Herrn Isengard das Ergebnis des Gesprächs bekanntgegeben und ihm vorgeschlagen, nunmehr erneut seinen Boten zum Strassenverkehrsamt zwecks Abholung der Papiere zu schicken und mich über den weiteren Verlauf der Sache zu informieren .

Herrn Dr. Heimerich z. gefl. Kenntnis
12. III. 48.

T n. z. d. 12.3.
Kh.

Roland + Kuck
- (30)

R 2533.80

Rosenau + A. Stein beglückt.

Reinbeck, den 10.4.48

-130-

KOKS / KOHLEN
BRIKETT / HOLZ
Fuhrunternehmen

74/9

den 8. April 1948.

Tankholz **KURT JSENGARD** G.m.b.H.

HEIDELBERG Dantestraße 13 · Fernruf 2330

LAGER AM NEUEN GÜTERBAHNHOF

Verkaufsstellen: Ladenburger Straße 24 · Hauptstraße 167 · Elisabethstraße 31

BANKVERBINDUNG: DRESDNER BANK UND BEZIRKSSPARKASSE HEIDELBERG

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.H.Heimerich,
Dr.Heinz C.C. Otto,
H e i d e l b e r g.

8. April 1948

Anbei erhalten Sie Verrechnungsscheck auf die Allg.Bankgesellschaft,Heidelberg in Höhe von

RM 2.533.80

gemäss Ihrem Schreiben vom 3.Februar 1948,gestellt an unsere Rechtsvorgängerin, die Firma Roland & Wenk, Heidelberg. Dantestr. 13

Hochachtungsvoll

KURT JSENGARD G.m.b.H.

Einreichung des Verrechnungsschecks Nr. 62352 von Allg.Bankgesellschaft Hdbg.
bei der Südwestbank Heidelberg am 10.4.1948

- 130 -

Z 19

KOKS/KOHLEN
BRIKETT/HOLZ

Fuhrunternehmen
Tankholzwerk
R.B.-Nummer 0/0684/4140

KURT JSENGARD G.m.b.H.

HEIDELBERG DANTESTRASSE 13 · FERNRUF 2330

HAUPTLAGER AM NEUEN GÜTERBAHNHOF
VERKAUFSSTELLEN · LADENBURGER STRASSE 24 · HAUPTSTRASSE 167 · ELISABETHSTRASSE 35
BANKVERBINDUNG: DRESDNER BANK UND BEZIRKSSPARKASSE HEIDELBERG

HEIDELBERG, 2. April 1948.

An die
Herren Rechtsanwälte

Dr.Dr.h.c.Heimerich
Dr. Heinz G.C. Otto

H e i d e l b e r g.

8. April 1948

Sie wollen bitte davon Kenntnis nehmen, dass die Firma Roland & Wenk, Heidelberg, Dantestr. 13 durch Gesellschafterbeschluß ab 1.4.1948 wieder den ursprünglichen Namen

K u r t J s e n g a r d G.m.b.H.

führt.

Herr Kurt Jsengard ist zum Geschäftsführer bestellt.
Herrn Hans Walther wurde Prokura erteilt.
Herr Fritz Wenk wurde als Geschäftsführer abberufen.

Hochachtungsvoll

KURT JSENGARD G.m.b.H.
Jsengard ppa Walther

10000. 1146. DDV.

Wv. 15.W 48

Heidelberg , den 16.März 1948 .

Dr.O./M.
- 530 -

A k t e n n o t i z

B esprechung mit den Herren R o l a n d und I s e n g a r d .

Herr Roland teilt mir mit, dass Herr Isengard, der schon seit einigen Monaten von Frau W e n k 20% der Geschäftsanteile der Isengard GmbH. abget reten erhielt, nunmehr auch von ihm 20% erhalten hätte, sodass sich nunmehr 40% des Stammkapitals in Händen von Herrn Isengard befinden. Herr Isengard ist zunächst als Handlungsbevollmächtigter bestellt, er soll aber wieder Geschäftsführer werden . Es ist ins Auge gefasst, Herrn Wenk als Geschäftsführer abzuberufen, da er nicht in dem Masse in der Gesellschaft mitgearbeitet habe, wie es ursprünglich gedacht gewesen sei. Die Herren glauben aber nicht, dass es zu einer Auseinandersetzung mit H errn Wenk kommen werde, insbesondere deshalb, weil Frau Wenk Herrn Isengard auch ihre restlichen Geschäftsanteile vor einiger Zeit einmal zum Kauf angeboten habe .

Die Herren berichteten mir, dass sie die Gewerbekonzessionsangelegenheit weiter betrieben hätten , dass sie mit Vertretern sämtlicher 4 Parteien Fühlung genommen hätt en und dass ihnen von diesen auch eine gewisse Unterstützung zugesagt worden sei . Offiziell hält jedoch die Stadt ihren ablehnenden Standpunkt aufrecht , wie sich aus dem letzten Bescheid der Stadtverwaltung vom 9.März 1948 ergibt . Unter dem gleichen Datum ist auch H errn Isengard ein Bescheid zugegangen, den die Herren mir zu lesen gaben . Darnach wurde der Vorschlag des Herrn Isengard , dass er das Rechtsmittel gegen die Entziehung der Konzessionen fallen lasse, wenn die Stadtverwaltung die Neukonzessionierung vornehme, nicht akzeptiert mit der Begründung, dass der Einspruchsbescheid der Stadtverwaltung rechtskräftig geworden sei .

Die Herren legten mir zwei Entwürfe vor, nämlich eines Schreibens des Herrn Isengard persönlich an die Stadtverwaltung und eines Schreibens der Firma Roland & Wenk an die Stadtverwaltung, dessen Ausführungen sich im wesentlichen darauf beschränken , auf den Brief Isengard Bezug zu nehmen und diesen zu unterstützen . Es wird nämlich die Taktik verfolgt , dass Herr Isengard persönlich auftritt, nicht als Organ oder Vertreter der GmbH., bis er wieder zum Geschäftsführer bestellt ist .

Die H erren baten mich, die Konzessionsangelegenheit gegenüber der Stadtverwaltung und später dem Landesdirektorium weiter zu verfolgen. Ich erklärte mich dazu bereit und wies lediglich darauf hin , dass ich nicht in der Lage sein würde , die Herren in einer etwaigen Auseinandersetzung gegen H errn Wenk zu vertreten .

Herr Isengard erklärte noch, dass das Strafurteil gegen ihn rechtskräftig geworden sei, weil man ihm zugesagt hatte, dass er nach der Rücknahme seiner Revision wegen des Strafausmasses sofort freigelassen werde. Diese Zusage sei aber nicht gehalten worden .

Herr Isengard war in seinem Auftraten sehr bestimmt und selbstsicher, mitunter fast etwas arrogant, jedoch nicht unangenehm . Er zeigte mir ein Exposé , das er über seine Sache verfasst habe und das er veröffentlichen will. Von diesem Exposé vom 30.10.47 ist auch in dem von mir entworfenen Schreiben die Rede , das an die Stelle des von Herrn Isengard vorgesehenen Schreiben an die Stadtverwaltung gesetzt werden soll , weil der Entwurf Isengard etwas zu scharf ausgefallen war .

H errn Dr.H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte um gelegentliche Rückäusserung, wie wir uns gegenüber H errn Isengard verhalten sollen . Die Angelegenheit müssen wir voll unterstützen.

K.J. 17.3.
kh

E n t w u r f .

An die
Stadtverwaltung
- Gewerbeamt -
H e i d e l b e r g

Einschreiben !

Betr.: Dortiges Schreiben an mich vom 9.März 1948 und Schreiben vom gleichen Datum an die Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto .

Aktz.: He/Co.

Ihren oben angezogenen Ausführungen kann ich nicht beipflichten . Es ist mir niemals ein Einspruchsbescheid der Stadtverwaltung Heidelberg vom 27.10.1947 mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden . Eine etwaige Zustellung an Herrn Rechtsanwalt Dr. S c h w a n d e r wäre unwirksam , da ich diesem am 26.7.1947 die Vollmacht zu meiner Vertretung in diesem Verwaltungsverfahren und damit auch zur Entgegennahme von Schriftstücken entzogen habe . Von einer Rechtskraft dieses Einspruchsbescheides kann also gar keine Rede sein . Ich bitte mir diesen nunmehr formgerecht zustellen zu lassen , da ich beabsichtige, gegen diesen die Anfechtungsklage zu erheben, falls nicht zwischenzeitlich eine gütliche Einigung im Sinne meines Schreibens vom 30.1.1948 zwischen der Stadtverwaltung und mir zustande kommt .

Ich hoffe , dass nach der Umbesetzung der Stellen in der Stadtverwaltung mein Fall in unbefangener Weise geprüft und die früher begangenen Irrtümer richtiggestellt werden . Die seinerzeit gegen mich erhobenen Vorwürfe, die dazu dienen sollten, mir meine Konzession zu entziehen, haben sich als ungerechtfertigt herausgestellt. Ich hatte bereits im Juni 1946 meine Einzelfirma in eine GmbH. umgewandelt, bei der ich zum Geschäftsführer bestellt wurde.

Selbst wenn die gegen mich persönlich erhobenen Vorwürfe, die sich übrigens nur auf den Kohlenhandel beziehen, berechtigt gewesen wären, so hätte doch kein Anlass bestanden, nach meinem Ausscheiden als Geschäftsführer der Firma als selbständiger Rechtspersönlichkeit die Konzessionen zu entziehen, jedenfalls nicht die Konzessionen, die nicht mit dem Kohlenhandel in Zusammenhang stehen .

Ich vermisse eine nähere Stellungnahme zu meinen Ausführungen vom 31.10.1947, mit denen man sich doch etwas eingehender auseinandersetzen müsste und die man nicht einfach mit einem lapidaren Satz abtun kann . Ich habe immer noch den Wunsch, dass diese Stellungnahme der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird .

Ich hoffe sehr , dass die Stadtverwaltung Heidelberg meine Vorschläge einer nochmaligen erschöpfenden Prüfung unterzieht, denn ihre Durchführung liegt ja nur im Interesse der Allgemeinheit, nämlich der Brennstoffversorgung der Stadt Heidelberg, die gerade durch meine Tätigkeit eine wesentliche Förderung erfahren hat .

Hochachtungsvoll !

16. März 1948.

Dr.O./S.
- 530 -

Firma
Roland & Wenk
Brennstoff- und Transport G.m.b.H.
H e i d e l b e r g
Dantestr. 13

Sehr geehrte Herren!

Vom Gewerbeamt der Stadtverwaltung Heidelberg ist uns der abschriftlich anliegende Bescheid zugegangen. Wir bitten um gefl. Kenntnis- und Stellungnahme.

Mit vorzuglicher Hochachtung!

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

J — 130.

Stadtverwaltung Heidelberg

den 9. März 1948
Fernruf: Sa.-Nr. 2101, 2202

Stadtamt – Gewerbeamt – Az.: He/Co.
(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

Postanschrift des Absenders: Stadtverwaltung Heidelberg
Postschließfach 344

Herren
Rechtsanwälte Dr.Dr.Hermann Heimerich
und Dr.Heinz O t t o
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr.4

13. März 1948

Ihr Schreiben vom 28.10.1947 - Dr.O/Kr.-

Betr. Antrag der Firma Roland und Wenk auf Erlaubnis zum Brennstoffhandel in Heidelberg.

Jhre Beschwerde vom 28.10.1947 wurde nach Neubildung des Stadträtl.Gewerbeausschusses diesem zur Stellungnahme vorgelegt. Der Ausschuss hat es abgelehnt der Beschwerde abzuhelfen, weshalb diese nunmehr dem Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden, Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Der Antrag bezüglich des Transportunternehmens ist gemäss der II. Durchführungs-VO. zum Gesetz 64 über die Errichtung gewerbl.Unternehmen vom 5.11.46 (Reg.Bl.1948,Seite 6) dem Strassenverkehrsamt zur nunmehr zuständigen Erledigung abgegeben worden.

Verwaltungsoberinspektor

HGD. 4. 47. 20 000.

15/3-1

26.Februar 1948.

d 27/2.

Dr.O./M.
- 530 -

Firma

Roland & Wenk
Brennstoff- und Transport G.m.b.H.

H e i d e l b e r g
Dantestrasse 13 .

Sehr geehrte H erren !

In Ihrer Gewerbegenehmigungsangelegenheit haben wir lange nichts mehr von Ihnen gehört. In der Annahme, dass die Genehmigung des Transportbetriebes noch nicht erteilt ist, gestatten wir uns , Sie auf die jüngst veröffentlichte Verordnung Nr.602 (Z weite Verordnung der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Durchführung des Gesetzes Nr.64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen) vom 19.November 1947 hinzuweisen . In dieser Durchführungsverordnung ist ausschliesslich die Lizenzierung von gewerblichen Unternehmen im Verkehrssektor geregelt . In § 1 werden insbesondere aufgezählt :

a) der Gütern-ah- und der Güterfernverkehr ,
b) die gewerbsmässige Personenbeförderung jeder Art,
c) das Kraftfahrzeug-Speditionsgewerbe einschliesslich der amtlichen Rollfuhrunternehmen und der zugehörigen Lagereibetriebe ,
d) die Abschlepp- und Bergungsdienste ,
e) die G aragenbetriebe und Autohöfe ,
f) die Kraftfahrlehrer ,
g) die Bewachungsunternehmen für Parkplätze ,
h) die Vermittlungsbüros für Ausflugs- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ,
i) die Kraftfahrzeugschätzungsstellen ,
k) die Kraftfahrzeugbetreuungsunternehmen ,
l) die Unternehmen zur Berechnung und Nachprüfung von Frachtsätzen für Beförderungsleistungen mittels Kraftfahrzeugen .

H insichtlich dieser Unternehmungen wird in § 2 folgendes bestimmt :

Ermäßigt um 1 40% verbleibt,
im ganzen 20%

"(1) Für die Erteilung und für die Zurücknahme der Erlaubnis zur Errichtung eines gewerblichen Unternehmens (§ 1 und § 4 des Gesetzes) sowie für die Einstellung oder Einschränkung des Betriebes eines gewerblichen Unternehmens (§ 5 des Gesetzes) sind folgende Behörden (Zulassungsbehörden) zuständig:

a) das V e r k e h r s m i n i s t e r i u m für alle Unternehmen, die einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6.Dezember 1937 (RG.Bl.I S.1320) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bedürfen;

b) die S t r a s s e n v e r k e h r s d i r e k t i o n und für den Landesbez-irk Baden die Aussenstelle Baden der Strassenverkehrsdirektion für den Güterfernverkehr, das Kraffahrzeug-Speditionsgewerbe einschliesslich der amtlichen Rollfuhrunternehmen und der zugehörigen Lagereibetriebe, die Kraftfahrlehrer, die Vermittlungsbüros für Ausflugs- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen , die Kraftfahrzeugschätzungsstellen, die Kraftfahrzeugbetreuungsunternehmen und die Unternehmen zur Berechnung und Nachprüfung von Frachtsätzen für Beförderungsleistungen mittels Kraftfahrzeugen ;

c) die S t r a s s e n v e r k e h r s ä m t e r für alle nicht unter a) oder b) angeführten gewerblichen Unternehmen des Strassenverkehrs .

(2) Für die Schliessung von Unternehmen gemäss § 7 des Gesetzes tritt bei gewerblichen Unternehmen des Strassenverkehrs das Verkehrsministerium an die Stelle des Wirtschaftsministeriums . "

H ieraus ist zu entnehmen, dass für die Lizenzierung Ihres T ransportunternehmens jedenfalls das Verkehrsministerium selbst nicht in Betracht kommt , da Sie sich nicht mit der Personenbeförderung befassen . Wir nehmen an , dass Sie sich auch nicht dem Güterfernverkehr und dem Kraftfahrzeugspeditionsgewerbe widmen wollen. Deshalb dürfte für Ihren Antrag nunmehr das Strassenverkehrsamt Heidelberg zuständig sein , bei dem der Antrag auf Genehmigung einzureichen wäre . Gegen die Entscheidung des Strassenverkehrsamts

als Zulassungsbehörde haben Sie das Rechtsmittel der Beschwerde , die innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung schriftlich beim Strassenverkehrsamt einzulegen ist . Die Beschwerde muss begründet werden . Falls das Strassenverkehrsamt ihr nicht selbst abhilft , muss es sie an die Beschwerdebehörde, d.i. die Aussenstelle Baden der Strassenverkehrsdirektion weiterleiten .

Bereits anhängige Anträge auf Zulassung werden nunmehr nach dieser Verordnung behandelt .

Wir wollten nicht versäumen, Sie über diese Änderung der Rechtsgrundlagen zu informieren .

Mit vorzüglicher H ochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Wv. a5/48

3. Februar 1948

ab 3/2

Dr.O./Sch.
- 530 -

Firma
Roland & Wenk
Brennstoff- und Transport G.m.b.H.
H e i d e l b e r g
Dantestraße 13

Sehr geehrte Herren!

In Erledigung Ihres Schreibens vom 28. Januar 1948 gestatten wir uns, Ihnen unsere Kosten in der Gewerbegenehmigungsangelegenheit Ihrer Firma wie folgt aufzugeben:

Geschäftswert:	RM 330.000.--	
hieraus 10/10 Geschäftsgebühr gem. § 12 Abs. 1 a der Bad. Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte	RM	1.230.--
10/10 Verhandlungsgebühr gem. § 12 1 b, ebenda	"	1.230.--
3% Umsatzsteuer	"	73.80
Gesamtbetrag:	RM	2.533.80

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

-130-

KOKS / KOHLEN
BRIKETT / HOLZ
Fuhrunternehmen

Tankholz

ROLAND & WENK

BRENNSTOFF- UND TRANSPORT GMBH

HEIDELBERG Dantestraße 13 · Fernruf 2330

LAGER AM NEUEN GÜTERBAHNHOF

Verkaufsstellen: Ladenburger Straße 24 · Hauptstraße 167 · Elisabethstraße 31

BANKVERBINDUNG: DRESDNER BANK UND BEZIRKSSPARKASSE HEIDELBERG

den 28. Januar 1948.

An Herrn
Rechtsanwalt

Dr.Dr.h.c.Heimerich,

H e i d e l b e r g.
Neuenheimerldstr.4

30. Jan. 1948

Da wir z. Zt. mit den Abschlussarbeiten u. der Bilanz für das Jahr 1947 beschäftigt sind u.hierzu Ihre Honorarrechnung für das Jahr 1947 noch aussteht, bitten wir Sie höflichst, uns dieselbe übersenden zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH
Roland Illegard

mit heute Post wird
noch näch abgesandt
an Vorschuss auf
Vergl. 20/10 gebucht auf 332000
= 2460 —
und 15/10 = 7845 —
und noch 2000 —

3300 : 4 = 825

20

20

405

7230

2460

7230

675

7845

1./XII. 1

15. XII ✓

17. Nov. 1947.

abgeht

Dr.O./S.
- 530 -

Herrn
Bürgermeister
Martin I e n h a r d
H e i d e l b e r g
Rathaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir halten es für richtig, Sie über den neusten Schriftwechsel zwischen der Firma K o l a n d & W e n k und Herrn I s e n g a r d laut Anlage in Kenntnis zu setzen, da von Herrn Isengard gegen Ihre Person unberechtigte Vorwürfe erhoben werden, die wir bereits zurückgewiesen haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen!

2

17. Nov. 1967.

ab 17/5.

Dr.O./B.
- 530 -

Herrn
Kurt Isengard

Heidelberg
Leonhardstr. 13

Die Firma Roland & Wenk G.m.b.H. hat uns Ihren Einschreibebrief vom 15.11.67 zur Beantwortung übergeben. Die in diesen Schreiben erklärte Anfechtung der Veräußerung der Geschäftsanteile an die jetzigen Gesellschafter Roland und Wenk kann nicht anerkannt werden.

Die gegen unsere Mandanten erhobenen Beschuldigungen der Drohung und arglistigen Täuschung müssen mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden. Uns selbst hat Herr Bürgermeister Isenhard erklärt, daß eine Gewerbegenehmigung der Firma nicht in Frage käme, solange nicht der Schatten des Herrn Isengard und der früheren Gesellschafter aus ihr entfernt sei. Es handelt sich hier auch nicht um eine "rechtswidrige Aeußerung", denn es war die Pflicht des Bürgermeisters, darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen die Stadt Heidelberg bereit wäre, die Gewerbegenehmigung zu erteilen. Die Aeußerung, die Firma müsse liquidiert werden, ist natürlich nicht so zu verstehen, daß etwa die Stadt die Liquidation erzwungen hätte, sondern dies wäre nur die zwangsläufige Rechtsfolge der Verweigerung der Konzession gewesen, weil der Gesellschaft ohne Konzessionen die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden wäre.

Unsere Mandanten können sich nicht genug darüber wundern, daß Sie nunmehr mit untauglichen Mitteln gegen eine Transaktion anzugehen versuchen, die für Sie persönlich nur von Vorteil war. Das von Ihnen in die Firma investierte Kapital wäre nämlich verloren gewesen, wenn nicht unsere Mandanten eingesprungen wären. Diese haben Ihnen auch auf Heller und Pfennig Ihr ganzes Kapital ausgezahlt. Im übrigen haben Ihnen unsere Mandanten seinerzeit in Aussicht gestellt, nach Ihrer völligen Rehabilitierung mit Ihnen über den Rückerwerb von Geschäftsanteilen zu verhandeln. Davon kann aber nicht die Rede sein, solange Ihre Person bei den städtischen Behörden abgelehnt wird. Der von Ihnen angedrohten Klage sehen unsere Mandanten mit Ruhe entgegen. Mit diesem Schreiben wird der außergerichtliche Schriftwechsel als abgeschlossen angesehen.

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

17

KURT JSENGARD

HEIDELBERG, 15. November 1947

Dauerkr. 13

Einschreiben.

An
Frau Charlotte Wenk, vertreten durch ihren Ehemann Fritz Wenk,
Herrn Johannes Roland,
Firma Roland & Wenk G.m.b.H., z.Hd. der Geschäftsführung.
Heidelberg.

Zur Klärung der zwischen uns bestehenden Rechtsverhältnisse und zur Wahrung meiner Rechte erlaube ich mir, Ihnen noch einmal die Vorgeschichte, die zur Abtretung meiner Gesellschaftsanteile an Sie geführt hat, ins Gedächtnis zurückzurufen.
Sie sind im März 1947 in die Firma Kurt Isengard G.m.b.H. mit je 30% eingetreten. Es war Ihnen damals bekannt, dass gegen mich ein Strafverfahren anhängig war. Ebenso wird Ihnen erinnerlich sein, dass ich mich gegen eine weitere Abtretung der mir verbliebenen 40% Stammanteile immer gewehrt habe. In der nach meiner Verurteilung im Mai 1947 stattgefundenen Gesellschafterversammlung haben Sie mir eröffnet, dass Sie auf der Änderung der Firma, auf meinem Rücktritt als Geschäftsführer und auf der Übertragung der Stammanteile bestehen. Ich habe meine Entscheidung damals von einer vorherigen Rücksprache mit dem Leiter des Gewerbeamtes, Herrn Dr. Bräuer, abhängig gemacht. Bei dieser Unterredung hat uns Herr Dr. Bräuer erklärt, dass er meinen Rücktritt als Geschäftsführer lediglich aus taktischen Gründen für zweckdienlich erachte, dass er aber eine Änderung des Firmennamens, geschweige denn eine Abtretung meiner Gesellschaftsanteile nicht für geboten halte, weil angesichtsdes gegen mich ergangenen Urteils jede rechtliche Handhabe für eine solche Forderung fehle. Demgemäss bin ich in der Folge auch nur als Geschäftsführer zurückgetreten.
Am 10. Juni 1947 haben Sie mich in der Haftanstalt Heidelberg aufgesucht und mir in Gegenwart des Gefängnisverwalters, Herrn Insp. Duttenhofer, mitgeteilt, dass Herr Bürgermeister Lenhard erklärt habe, die Firma könne nur dann weiter arbeiten, wenn von mir kein Schatten mehr in der Firma verbleibe, andernfalls müsse die Firma liquidiert werden. Im Hinblick auf diese Erklärung des Herrn Bürgermeister Lenhard brachten Sie die unumgängliche Notwendigkeit zum Ausdruck, dass nicht nur der Firmennamen geändert werden, sondern ich auch meine Stammanteile übertragen müsse. In dieser Zwangslage und durch die Drohung mit den in Aussicht gestellten Massnahmen habe ich mich bereit finden müssen, meine Gesellschaftsanteile in der Urkunde des Notariats Heidelberg vom gleichen Tage an Sie abzutreten. Sie hatten damals schon vor unserer Unterredung bei dem zuständigen Richter meine Beurlaubung durchgesetzt, den Notar zur Bereitschaft zur Protokollierung, auch über dessen Dienststunden hinaus, veranlasst und mich durch die in Aussichtstellung der sonst unvermeidlichen Liquidation mit den daraus resultierenden Vermögensverlusten unter einen derartigen psychischen Druck versetzt, dass ich in dieser Zwangslage entgegen meinem Willen meine Stammanteile übertragen habe.
Es ist, wie ich durch Vorsprache bei allen massgeben Stellen und nach eingehender Prüfung durch meine Rechtsberater, festgestellt habe, ohne jeden rechtlichen Zweifel, dass nach dem gegen mich ergangenen Urteil nicht die geringste rechtliche Grundlage dafür bestand, dass ich meine Gesellschaftsanteile abtreten musste. Ebenso ist es rechtlich unbestritten, dass die in Aussicht gestellte Liquidation im Falle meines Nichtausscheidens aus der Firma ausge-

sprochen rechtswidrigen Charakter trägt. Wie die übrigen Dienststellen, so hat sich auch Herr Bürgermeister Lenhard der Richtigkeit dieses Standpunktes nicht verschlossen. Darüber hinaus aber hat Herr Lenhard anlässlich meiner Vorsprache bei ihm im Beisein meines Rechtsberaters entschieden in Abrede gestellt, dass er Ihnen gegenüber jemals erklärt habe, dass das Unternehmen liquidiert werden müsse, wenn nicht jeder Schatten von mir aus der Firma verschwinde.
Es kann nun dahingestellt bleiben, ob Herr Lenhard die ihm unterstellte rechtswidrige Ausserung getan hat - in diesem Falle wäre die Übertragung meiner Gesellschaftsanteile wegen Drohung anfechtbar - , oder ob Sie mich insoweit getäuscht haben - in diesem Falle wäre die Übertragung meiner Gesellschaftsanteile wegen arglistischer Täuschung anfechtbar -.
Ich erkläre deshalb hiermit die Anfechtung meiner Gesellschaftsanteile in Höhe von 15000.- u. 5000.- u. 20000.- = 40000.- an Frau Charlotte Wenk bzw. an Herrn Johannes Roland nebst dem zugrunde liegenden Kaufvertrag wegen Drohung bzw. arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB.
Zur Erklärung über die Rückübertragung meiner Stammanteile setze ich Ihnen hiermit Frist bis zum 30.11.47. Sollte bis dahin eine Rückübertragung meiner Stammanteile nicht erfolgt sein, würde ich mich zu meinem Leidwesen gezwungen sehen meine Rechte im Prozesswege durchzusetzen.

Hochachtungsvoll .

F Klugard

4. November 1947.

An den Herrn
Oberbürgermeister
der Stadt Heidelberg
H e i d e l b e r g

Betr.: Brennholzversorgung der Stadt Heidelberg.

Wie aus der Anlage ersichtlich, haben wir den Auftrag des Kohlenverbandes Würtemberg - Baden, Ortsgruppe Heidelberg, angenommen, rund 20.000 Ztr. Brennholz für die Heidelberger Bevölkerung zu schlagen, aufzubereiten sowie die Verteilung an die Kohlenhändlerschaft vorzunehmen, da diese selbst hierzu nicht in der Lage ist.

Wir haben uns demzufolge unverzüglich mit dem Forstamt in Verbindung gesetzt mit dem Resultat, daß dieses einen Schlag für die Aufbereitung dieses Holzes angewiesen hat, welcher jedoch an einem gefährlichem Steilhang liegt, an welchem sich schon ein Todesfall ereignet hat.

Nichtsdesdoweniger haben wir Alles versucht, um unserer Holzfällerkolonne zur Ausführung dieser Arbeit zu bewegen, doch begreiflicherweise - trotz allen guten Willens unserer Leute - ohne Erfolg. Wie Herr F ö r s t e r S a u e r vom Forstamt uns mitgeteilt hat, hat es auch die Firma O b e r f e l d abgelehnt, an diesem Hang Holz zu schlagen.

Wir hatten nicht Gelegenheit, Herrn Oberforstrat L ö w e persönlich zu sprechen, um diesen zur Anweisung eines weniger gefährlichem Schlages zu bewegen; auch hätte solche Rücksprache - laut Herrn Förster Sauer - wenig Aussicht auf Erfolg.

Wir erstatteten dem Wirtschaftsamt unverzüglich Bericht und riet uns Herr Wolf an, Ihre Intervention beim Forstamt zu erbitten, da es sich um dringliche Belange der Heidelberger Bevölkerung handelt, zumal da die Brennstoffversorgung durch das Versagen der Brikettanlieferungen überaus gefährdet ist.

Ihre Nachricht erwartend, zeichnen wir,

mit vorzüglicher Hochachtung!

Abschrift
für Herrn
Heimrich z.K. u.R.

Roland v. Wenz
Jung

1 Schreiben von Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heinerich in Sachen Roland & Wenk, Heidelberg, am neuen Güterbahnhof, erhalten, bescheinigt

29. 1o. 1947

Die Stadtverwaltung
- Gewerbeamt -

V. V.

Stein, Ang.-Sekr.

3511	Ausserordentliche Ausgaben	
390[illegible]b	Sonstige persönliche Ausgaben	
392og	Bekämpfung der Tuberkulose	
422oa	Ausserordentliche Ausgaben	
4245	Verzinsung	
4311	Reinigung	
4342	Ausserordentliche Ausgaben	
45o1	Ertrag aus Liegenschaften	
451o	Sonstige Einnahmen	
4512	Bezüge der Beamten und Angestellten	
4515	Sonstige Vergütungen	
4529	Beschaffung von Särgen usw.	
	Übertrag:	314.2

Abschrift an Herrn Roland Jan 29.X.47.
" " " Wenk

Wv. 1. XII. 47

28. Okt. 1947

Dr.O./Kr.

übertragen am 29.X.47.
16 Uhr

An die

Stadtverwaltung Heidelberg
-Gewerbeamt-

H e i d e l b e r g

Postschliessfach 344

Betr.: Firma Roland & Wenk, Brennstoff- und Transportgesellschaft m.b.H., Heidelberg, am neuen Güterbahnhof.

Az.: He/Co.

Gegen den Bescheid des Gewerbeamts Heidelberg vom 13. Oktober 1947, uns zugestellt am 17. Oktober 1947, legen wir hiermit

B e s c h w e r d e

ein mit folgender Begründung:

1.) Aus dem Bescheid des Gewerbeamts vom 13. Okt. 1947 geht zunächst nicht eindeutig hervor, aus welchem Rechtsgrunde die von der Beschwerdeführerin beantragte Genehmigung eines Kohlen- und Brennholzhandels abgelehnt ist. Der Bescheid bezieht sich auf § 2, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 64, in dem ausgeführt ist:

> "Die Erlaubnis muss versagt werden, insoweit Herstellungsverbote oder -beschränkungen verletzt wurden."

Es ist nicht ersichtlich, was der Brennstoffhandel mit Herstellung zu tun hat. Es dürfte insofern ein Versehen in der Zitierweise vorliegen.

2.) Aber auch die Bestimmung des § 2, Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes kann nicht in Betracht kommen. § 2, Abs. 1, Satz 2 lautet folgendermassen:

"Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Belieferung des Unternehmens mit Rohstoffen oder Waren den Umständen nach nicht gewährleistet ist".

Die Stadtverwaltung kann ihren ablehnenden Bescheid auch nicht auf diese Bestimmung stützen, da der Bezug von Brennstoffen durch die Beschwerdeführerin ohne weiteres in dem Augenblick gesichert ist, in dem diese ihre Konzession erhält. Denn dann würde sie ja das frühere Kontingent der Firma Isengard zugewiesen bekommen, insbesondere auch deshalb, weil die Beschwerdeführerin nachweisen kann, dass von den ursprünglich 2.500 Kunden der Firma Isengard noch 1.000 Kunden bei ihr eingeschrieben sind, die sie allerdings für das Geschäft dieser Saison an eine andere Heidelberger Kohlenhandlung abgeben muss.

3.) Es bleibt also übrig, dass das Gewerbeamt sich bei seinem ablehnenden Bescheid allein auf den angeblichen Mangel des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses beruft. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Die Firma Isengard, um deren kontingentmässige Nachfolge es sich hier handelt, hat in dem Heidelberger Kohhenhandel bis zu ihrer Schliessung eine bedeutende Rolle gespielt. Sie zählte zu den Spitzenfirmen ihrer Branche im Stadtgebiet Heidelberg. Wenn tatsächlich für ihr Bestehen kein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorgelegen hätte, dann hätte die Firma Isengard nicht 2.500 Kunden bekommen und diese ordnungsgemäss beliefern können. Schon allein aus dieser Tatsache ergibt sich, dass ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht abgelehnt werden kann. Darum kommt es auf die übrigens gar nicht substantiierte Behauptung des Gewerbeamtes in dem Bescheid vom 17. Juni 1947 an die Firma Isengard, durch den die Gewerbegenehmigung für das Kohlenhandelsgeschäft entzogen wurde, die dahin geht, dass Isengard die Erlaubnis zum Kohlenhandel unter unrichtigen Behauptungen erwirkt hätte, gar nicht an. Hierüber werden in erster Linie die von Isengard in Anspruch genommenen

Beschwerdeinstanzen zu entscheiden haben, wenngleich hier schon festgestellt werden muss, dass die gegen Isengard ergehende Entscheidung hinsichtlich dieses Punktes der Beschwerdeführerin nicht entgegengehalten werden kann, sondern in diesem Verfahren einer erneuten Überprüfung bedarf.

Wenn also das Gewerbeamt Heidelberg bei der Erteilung der Isengard'schen Kohlenhandelskonzession am 23.7.1945 das volkswirtschaftliche Bedürfnis bejaht hat und ausserdem die Entwicklung des Isengard'schen Geschäfts dies klar erwiesen hat, dann kann man nicht heute zu einem Zeitpunkt, zu dem die Bevölkerung der Stadt Heidelberg erheblich angeschwollen ist, das Gegenteil behaupten. - Wenn nicht die Inhaber der Beschwerdeführerin sich um das Schicksal ihrer Kunden so nachdrücklich eingesetzt hätten, dass diese vorübergehend von einer anderen Firma bedient werden, dann hätten diese Teile der Bevölkerung diesen Winter wahrscheinlich überhaupt keinen Brennstoff geliefert bekommen, denn aus eigener Kraft und ohne die Unterstützung der Beschwerdeführerin wäre es ihnen bestimmt nicht gelungen, zu einem so vorgerückten Zeitpunkt der Saison noch einen anderen Kohlenhändler zu bekommen. Es steht fest, dass die übrigen Heidelberger Kohlenhändler nicht in der Lage sind, alle ihre Kunden ordnungsgemäss zu bedienen.

Ferner muss wiederholt auf unseren Vortrag vom 6. Oktober 1947, Ziff. 3 hingewiesen werden, wonach eine andere Heidelberger Brennholzhandlung noch am 30. September 1947 die Konzession zum Kohlenhandel bekommen hat. Wenn es sich hier auch nur um eine kleine Firma handelt, so liegt darin doch ein ganz erheblicher Ermessensmissbrauch, dass der Beschwerdeführerin, die erhebliches Kapital in die zum Kohlenhandel notwendigen Einrichtungen investiert hat, eine andere, wenn auch nur kleine Firma vorgezogen wird.

Die Ablehnung der durch die Beschwerdeführerin beantragten Konzession bedeutet umsomehr einen Ermessensmissbrauch, als ihre überdachten Anlagen im Gegensatz zu vielen anderen Heidelberger Kohlenhandelsfirmen besonders geeignet sind, um die bei ihnen

gelagerten Kohlen vor Verderb zu schützen. Ew bedeutet für die Wirtschaft unserer Stadt eine schwere Schädigung, wenn diese Anlagen nicht ausgenützt werden und die Kohlen anderswo dem Verderb ausgesetzt sind. Am Heidelberger Güterbahnhof lagern jetzt noch tausende von Tonnen Braunkohle unter freiem Himmel, die wegen der Witterungsempfindlichkeit gerade der Braunkohle in absehbarer Zeit vollständig verderben und jeden Brennwert einbüssen. Diese Kohlen ohne jeden Brennwert werden dann diesen Winter an die bedauernswerte Heidelberger Bevölkerung als Brennstoff ausgegeben, die nur aus dem einen Grunde nichts damit anfangen kann, weil die Stadt sich bei der Genehmigung der Beschwerdeführerin hinter formalen Gründen verschanzt.

4.) Es lässt sich auch nicht so ohne weiteres abtun, wie das Gewerbeamt Heidelberg vermeint, dass die Inhaber der Beschwerdeführerin bereits ein Kapital von RM 330.000.-- investiert haben. In dem Augenblick, als sie die ersten Geschäftsanteile bei der Beschwerdeführerin übernahmen, taten sie dies im Vertrauen auf die Erklärungen des Vorstehers des Heidelberger Gewerbeamts, die dahin gingen, dass die Konzessionen nicht gefährdet seien. Damals hat sogar dieser Beamte es für unbedenklich gehalten, dass Herr Isengard in der Firma weiter alg Geschäftsführer tätig werde. Es verstösst in höchstem Masse gegen Treu und Glauben, wenn seitens der Stadtverwaltung nunmehr den Inhabern der Beschwerdeführerin ihre Vertrauensseligkeit gegenüber einem städtischen Behördenleiter zum Vorwurf gemacht wird.

Es ist zwar richtig, dass aus der Tatsache einer erheblichen Kapitalinvestition nicht ohne weiteres ein Recht auf Lizenz hergeleitet werden kann. Aber über eine solche Kapitalinvestition kann doch andererseits nicht einfach hinweggesehen werden. Richtiger Kapitaleinsatz ist ein für die heutige deutsche Volkswirtschaft sehr wichtiges Moment, Ebenso die Ausnützung von Gütern und Einrichtungen, die mit diesem Kapitaleinsatz geschaffen sind. Die Beschwerdeführerin hat in gutem Glauben und im Vertrauen auf die Solidität des Unternehmens, dem sie sich widmete, den Kapitaleinsatz vorgenommen. Dass sie dabei von

Isengard geäuscht worden ist, kann ihr nicht zur Last gelegt werden. Im übrigen ist der Kapitaleinsetz, wenn man ihn vom Standpunkt der Heidelberger Gesamtbevölkerung aus betrachtet, gar nicht so falsch gewesen, denn es sind dadurch Einrichtungen geschaffen worden, die der Bevölkerung dienen und ihre bessere Versorgung gewährleisten. Es bedarf nur der Lizenzierung der Beschwerdeführerin,um den Kapitaleinsatz nutzbar zu machen und ihn nicht verloren gehen zu lassen. Die Beschwerdeführerin würde grossen Schaden erleiden, wenn sie jetzt keinen Geschäftsbetrieb ausführen dürfte, der ihrem Kapitaleinsatz entspricht. In einem solchen Falle muss die Lizenzbehörde besonders sorgfältig prüfen und auf die gegebenen Umstände Rücksicht nehmen. Es ist ein Ermessensmissbrauch, wenn ohne absolut zwingenden Grund einer Firma durch Ablehnung der Gewerbegenehmigung ein so grosser Schaden verurssacht wird.

5.) Im übrigen handelt es sich ja auch nicht um den normalen Fall einer Neulizenzierung, sondern - wirtschaftlich gesehen - um einen Rechtsübergang oder wie das Gesetz Nr. 64 sich ausdrückt, um eine der Errichtung gleichstehende "Übernahme eines bestehenden Unternehmens". Es kann nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen, wenn beide Fälle - Neulizenzierung und Übernahme eines bestehenden Unternehmens - vollständig über einen Kamm geschoren werden, sondern es muss jeweils der wirtschaftliche Tatbestand in allen seinen Besonderheiten vollständig erfasst, genau geprüft und entsprechend beurteilt werden. Das ist im vorliegenden Fall nicht in genügender Weise geschehen.

Aus den vorgetragenen Gründen wird beantragt, der Beschwerdeführerin die nachgesuchte Genehmigung auf Grund des Gesetzes Nr. 64 zu erteilen.

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

17.Oktober 471

Dr.O./N.
- 530 -

1. Herrn Johannes Roland
   Heidelberg , Steigerweg 51

2. Herr Fritz Wenk ,
   Heidelberg, Erwin Rohdestr.15.

Sehr geehrter Herr Roland / Wenk !

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift des Bescheids des städt. Gewerbeamtes, durch den Ihr Antrag auf Lizenzierung einer Brennstoffhandlung abgelehnt ist . Die Zweiwochenfrist zur Einlegung der Beschwerde beginnt heute, am 17.Oktober 1947 und endet am Freitag , den 31.Oktober 1947 .

Über unser Vorgehen werden wir uns nochmals unterhalten müssen . Abschrift dieses Schreibens mit der Anlage erhält Herr Roland / Wenk

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 2101 und 2202 / Postschließfach 344

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Herren

Rechtsanwälte Dr.Heimerich
und Dr.Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr.4

Ihr Schreiben vom:

Tag: Den 13.Oktober 1947

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt -Gewerbeamt-
-Az.:He/Co.-

Betrifft: Firma Roland und Wenk GmbH.,Heidelberg,am neuen Güterbahnhof.

17 Okt 1947

Der Stadträtl.Gewerbeausschuss konnte sich in seiner Sitzung vom 7.ds.Mts. nicht entschliessen, dem Antrag auf Genehmigung des Brennstoffhandels für die Firma Roland und Wenk zu entsprechen. Die in Heidelberg bestehenden Kohlenhandlungen sind mit ihren Einrichtungen durchaus in der Lage, die Brennstoffversorgung von Heidelberg einwandfrei durchzuführen, umsomehr, als infolge der eingetretenen Verhältnisse z.Zt. nur noch rd. 1/3 der zur normalen Zeiten an die Bevölkerung,Jndustrie,Handel und Gewerbe zu verausgabenden Kohlenmengen ausgegeben werden können. Aus diesem Grunde konnte ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Zulassung der Fa.Roland und Wenk als Kohlenhandlung nicht bejaht werden.

Wenn geltend gemacht wird, dass die Jnhaber der Firma Roland und Wenk in den früheren Jsengard'schen Betrieb ein Kapital von RM 330.000.-- investiert haben, so ist dazu zu sagen, dass die Hergabe der Gelder zu einer Zeit erfolgte, als Jsengard sich schon mehrere Wochen in Untersuchungshaft befand, eine Tatsache, die zu besonderer Vorsicht vor der Jnvestierung von Kapital veranlassen musste. Jedenfalls kann aus der Kapital-Jnvestierung kein Anspruch zu einer Lizenzierung hergeleitet werden. Das Risiko, das die Jnhaber der Firma mit der Geldhergabe übernommen haben, muss von den Antragstellern selbst getragen werden.

Aus den angeführten Gründen muss daher Jhr Antrag hinsichtlich der Erlaubnis zum Betrieb einer Brennstoffhandlung gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr.64 über die Errichtung gewerbl.Unternehmungen vom 5.11.1946 die Genehmigung v e r s a g t werden.

-b.w.-

Über den weiteren Antrag bezüglich des Betriebes eines Transportunternehmens steht die Entscheidung noch aus.

Gegen diese Entscheidung steht Ihren Antragstellern das Rechtsmittel der Beschwerde zu; sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung dieses Bescheides bei der Stadtverwaltung-Gewerbeamt-einzureichen und zu begründen.

R. Bauer.

Heidelberg, den 14.10.47
Dr.O./S.

Aktennotiz.

Konferenz mit den Herren Roland und Wenk.

Herr Roland teilt mit, daß das letzte Telefongespräch zwischen Herrn Bürgermeister Lenhard und Herrn Dr. Heimerich über ihre Konzessionsangelegenheit von einem Gewährsmann des Herrn Isengard, der sich während des Telefongesprächs bei Herrn Lenhard befand, mitgehört worden sei. Angeblich soll Herr Lenhard erklärt haben, daß die Kohlenkonzession abgelehnt sei und daß das Fuhrgeschäft ebenso wenig Aussicht auf Lizenzierung habe. Das letztere steht schon im Gegensatz zu unserer Notiz vom 8.10.47.

Ferner teilt Herr Roland mit, daß Herr Isengard mit seinem neuen Rechtsberater, Herrn Rechtsanwalt Leonhard, gestern bei Bürgermeister Lenhard gewesen sein soll wegen der Konzessionsangelegenheit. Hierbei habe Bürgermeister Lenhard erklärt, daß eine Konzession so lange nicht erteilt werden könne, wie das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der entzogenen Isengardschen Konzessionen schwebe. Im übrigen habe Herr Lenhard erklärt, er strebe folgenden Kompromiß an: Er habe es mit 3 streitenden Teilen zu tun, von denen er jeden zufrieden stellen müsse. Deshalb hätte die Firma Roland & Wenk die Tankholz- und Sägekonzession erhalten und zur Zufriedenstellung des Kohlenhändlerverbandes werde diese Firma die Brennstoffhandelskonzession niemals erhalten. Das Fuhrgeschäft bekäme Isengard persönlich. Außerdem werde er die Befugnis erhalten, mit nicht bewirtschafteten Gütern zu han-

deln, da das gerichtliche Berufsverbot dem Handel mit nicht bewirtschafteten Gütern nicht entgegenstände.

Herr Roland bittet zu erwägen, ob man nicht folgenden Weg gehen könne: Die Isengardschen Konzessionen sind noch nicht endgültig erloschen, da noch das Beschwerdeverfahren bzw. verwaltungsgerichtliche Anfechtungsverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Die Isengardsche Konzession ist also virtuell noch vorhanden. Vielleicht könnte die Stadt Heidelberg stillschweigend dulden, daß sie einstweilen von der Firma Roland & Wenk ausgeübt wird, insbesondere im Hinblick darauf, daß Herr Isengard sich ja verpflichtet hat nach § 3 des Vertrags, seine Konzession auf die Firma Roland & Wenk zu übertragen, was mangels einer Uebertragbarkeit der Konzession dahin umgedeutet werden kann, daß er verpflichtet ist, auf seine eigene Konzession zugunsten der Firma Roland & Wenk zu verzichten. In dieser Hinsicht deutet auch die Löschung seiner Firma, die Isengard dieser Tage hat durchführen lassen.

Die vertragsmäßige Vergütung von RM 5000.-- für die Ueberlassung der Konzession ist in den Büchern der Roland & Wenk GmbH. zwar zurückgebucht, Herr Isengard hat der Zurückbuchung aber widersprochen und die Sache ist noch in der Schwebe.

Ich werde in den nächsten Tagen mich mit Herrn Bürgermeister Lenhard einmal über diesen Sachverhalt unterhalten.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefälligen Kenntnisnahme.

Heidelberg, den 8. Oktober 1947
Dr. H./Sch.

A k t e n n o t i z

Betr.: Konferenz mit Herrn Bürgermeister L e n h a r d.

Er hat unsere Gesichtspunkte in der Sitzung des Gewerbeausschusses vorgetragen, konnte aber damit nicht durchdringen. Die kleinen Geister haben obgesiegt. Der Brennstoffhandel ist also vom Gewerbeausschuss abgelehnt worden. Dagegen beurteilte Lenhard die Zulassung für den Kohlentransport günstiger. Die Sache ist an den Verkehrsausschuss geleitet worden, nach dessen Stellungnahme wird der Gewerbeausschuss entscheiden.

Für die Beschwerde besteht eine Beschwerdefrist von 8 Tagen. Ich habe der Meinung Ausdruck gegeben, dass es vor Einigung oder wenigstens Begründung der Beschwerde besser wäre, erst noch die Genehmigung des Transportunternehmens durch den Gewerbeausschuss durchzusetzen, damit der Gewerbeausschuss nicht verstimmt wird.

Welches sind die Mitglieder des Gewerbeausschusses? Wie setzt sich der Verkehrsausschuss zusammen und wer ist sein Vorsitzender?

Herrn Dr. O t t o.

Verkehrsausschuss
Lenhard / VVS.
Engelhard
(Brönner)
(Bechtold)
Mahl
Graef
Hilpert

ZU VERKAUFEN

Flügelpumpe, für Gart. od. Landwirtsch. geeign., abzugeb. Näher. durch Herrn Gastwirt Berg in Unterschwarzach bei Aglasterhaus.

Elektr. Einschneidkrautmaschine f. RM 350,— zu verk. Ang. unter M 16 116 an RNZ

Einer-Paddelboot (25,-), Zweierpaddelboot (45,-) Rennskiff (80,-) abzug. Angebote u. M 15 972 an RNZ

Presto-Kleinmotorrad, 98 ccm, f. RM 100,- abzugeb. Off. u. M 15 975

3,4 l Benz-Mot. u. Ford-Köln-Motor 1000,- RM abzugeben. Angeb. u. M 15 973 an RNZ

Dunkelbl. Kindermantel (2—3 J.), Wollstoff, zu verkaufen. RM 15,—. Ang. u. 5423 an RNZ

Verkaufe Bügeleisen-Stähle, Größe 3½ u. 4, pro Stück 6 u. 6,50 RM Hch. Kehrer, Ziegelhausen, Peterstaler Straße 43

Tadellose 1/1 Geige mit zwei Bog., umständehalber zu verk. (150,-). Off. u. H 3500 an RNZ

Erdbeeren-, Himbeeren-, Stachelbeeren-, Johannisbeeren- und Weinreben-Setzlinge hat abzugeben. Wilhelm Posauner, Eberbach a. Neckar, Steigestr. 34

Zwei Ringe, silb., mit Stein (800), zu je 50,- zu verk. Ang. H 3266

Spültrog, 2teil., verzinkt 100,-; 2 kl. Zinkbehält. f. Eis od. Aquariums, je 25,-, zu verk. Ang. u. H 3264 an die RNZ

Ein Stück Meißner Porzellan zu verk., 100,-. Off. u. H 3535 an RNZ

KAUFGESUCHE

Für Aufbaubetriebe des Bau- u. Baunebengew. haben wir lfd. Bedarf an Baumaschinen und Baugeräten aller Art. Wir bitten um Angeb. Süddeutscher Bauwirtschaftsdienst, Stuttgart, z. Zt. Ludwigsburg, Gartenstr. 9

Sauerstoff-Flaschen mit Reduzier-Ventil f. 225 Atü, 40 l Inh. z. kaufen gesucht. Angeb. erb. an: Rudolf Geisel, Maschinenfabr. Mannheim - Friesenheimer Straße 18

Werbefachl. Literatur aller Art auch Einz.-Nummern u. Sammelbände „Die Gebrauchsgraphik", „Die Reklame" usw. und Fachliteratur über Marktforschung kaufen wir zum Aufbau unserer Bibliothek. Werbe-Fachverband e. V. Württemberg-Baden, Geschäftsstelle Baden in Heidelberg, Hauptstraße 65, Tel. 3914

Büromöbel, bes. Schreibtisch u. Rollschränke, zu kaufen gesucht. — Off. u. H 3218 an RNZ

Suche Schmalfilme, 16 mm, Stumm und Ton. Ang. an C. Hertel, München 19, Dachauer Straße 279

Leica od. Kleinbildkam. zu kaufen gesucht. — Offerten unter H 2841 an RNZ

Suche drgd. Paddel für ein Faltboot zu kauf. B. Rusche, Heidelberg Bachstr. 18

Kaufe gt. Zi.-Ofen (kl. Esch od. Heinst.) geg. bar. Offert. u. H 2915

Wer verkauft od. verleiht bei schonender Behandl. Kleiderschr. u. Bücherschrank an totalfliegergesch. Hpt.-Lehrerin? Angeb. unt. H 2904 an RNZ

Küchenherd z. Höchstpreis gesucht. Off. u. H 2905 an RNZ

Ascheneimer m. Deckel, Gardinen (Stor.), Pelzcapé bei gt. Bezahl. zu kaufen gesucht. Ang. unter H 2868 an RNZ

Anprobierspiegel ges. - Off. u. H 2797 an RNZ

Kaufe Brillanten 1/2 Kar. aufw., Altgold, Münzen, Zahngold, Uhren zum Höchstpreis. Ang. unter H 2789 an RNZ

Kinderwagen, gut erh., zu kauf. ges., gute Bezahl. Ang. u. H 2979

Von Amerikaner Leica 3c zu kaufen gesucht. Off. u. H 2849 an RNZ

Ges. gt. Zimmerofen — Heinel, Sofienstr. 25

TIERMARKT

Bienenvölker, 8—10, zu verkaufen. Angeb. an Th. Flachs, Mannheim-Seckenheim, Kloppenheimerstr. 8

Biete schönes, schweres Zuchtschwein mit 6 Ferkeln. Suche fettes Schlachtschwein. Maier, Mannheim, Neckarauer Str. 97/99, Ecke Schulstraße

Schäferhund, Rüde, 1½ J., gut. Wachhund, zu verkaufen. Zu besicht. Friedrichstal, Bahnhofstraße 33, tägl. von 18 bis 20 Uhr

Zugochse zu verkauf. Peter Weber, Altenbach 43

Zwei Schlachthasen u. jg. Hasen zu verkauf. Klingenteich 26

Gt. Ackerpferd zu kauf. od. leih. ges. Beste Behandlg. zugesich. Kauf bevorzugt. Offert. unt. H 3583 an RNZ

Kalbin, großträcht., zu verk. od. zu tauschen geg. Heu od. Stroh. Georg Ziegler, Heidelberg-Rohrbach, Am Heiligenhaus 3

Jungziege, 6 Mon. alt, g. Rasse, abzugeben. Angeb. u. H 3518 an RNZ

Achtung! Verkaufe, da überzähl., aus meinem Zwinger eine deutsche Schäferhündin m. St.-baum, 3½ J., stockhaarig, schwarz-braun garant. geflügelfr. u. äuß. wachsam. Georg Stahl, Bechtheim bei Worms

Biete Einlegschweine. Suche Mistbeetfenster Heidelberg, Grenzhof 5

Kuh, einmal gekalbt, z. verk. Mühlhausen, Maischer Straße 26

1½jähr. Rasseföhlen zu verk. Off. H 3239 RNZ

Deutsche Schäferhündin (8 Mon. alt), selt. schönes Tier, sehr wachsam, zu vk. Strümpfelbrunn Nr. 17

Biete junge Leghühner, suche Grubber, einspännig. Dossenheim, Hauptstraße 53

Verkaufe echt. Dackel, rehbraun, 4 Mon. alt. Ang. u. H 3093 an RNZ

Gute Nutzkuh mit viert. Kalb zu vk. Dossenh., Schauenburgstraße 1

Biete 6jähr. mittelschw. Stute, zugfest, suche Zuchtschweine o. Ziegen. Offerten u. H 3045 an die RNZ

Deutscher Schäferhund (s. g. Rüde) Sch. H. I angekört für 1946/47, 4 Jahre, zu verkaufen. Off. u. H 3031 an RNZ

Schnauzer, Rüde, 1 Jahr alt, zu verkaufen. Angeb. u. H 2963 an RNZ

Biete jg. gut. Milchziege gegen Einlegschwein von 50—70 kg. Offert. unter H 2901 an RNZ

Biete eine 1jähr. u. zwei 1/2jähr. Milchziegen gegen Heu u. Stroh. Hch. Weisbrod, Fuhruntern. Walldorf i. Bad.

Schnauzer Pfeffer und Salz (Rüde), 1½jährig, pr. Stammb., zu verk. Hillen, Plöck 97

Biete trächtig. Mutterschwein geg. Schlachtschwein, Leo Weidner, Malsch bei Wiesloch

Hund, 1½jähr., zu verk. Dossenh. Landstr. 95, Handsch'hm., Ebert

Deutscher Schäferhund, 7 Mon. alt, zu verkfn. Franz Mildenberger Walldorf, Ziegelstr. 47

Gute Nutz- u. Schaffkuh zu verkaufen. Leimen, Bahnhofstraße 33

Gute Herdbuchkuh zu verkaufen. St. Leon, Kronauer Straße 39

Wachs. Hofhund zu verkaufen. Hdlb., Schloß-Wolfsbrunnen-Weg 8

Biete 3 Junghühner, suche Hühnerfutter. Off. unter H 2840 an RNZ

Biete junge Ziege. Suche etwas Heu. Evtl. zu verkaufen. Offert. unter H 2850 an RNZ

Gute Nutz- u. Schaffkuh od. trächtig. Rind zu verk. M. Timon, H.-Handschuhsheim, Gewann Hasenbaum

Biete 3 Hühner, 12 Wo. alt, geg. Hühnerfutter Wieblingen, Mannheimer Straße 34

Biete 5 weiße Leghorn-Junghennen, 5 Mon. alt, geg. Bucheröl. od. Hühnerfutter. Off. u. H 3423 an RNZ

Biete Schweinestallung (Holzbau 8 x 4 m) mit Inneneinrichtg., kmpl. Steinzeugtröge usw. a. Abbruch. Su. Schlachtschwein. Ang. unter H 2894 an RNZ

TAUSCHGESUCHE

Biete neu. Univ.-Mikroskop m. 2teil. Revolv., 2 Objektiven u. 2 Okularen (Wert 300,-). Angebote in Möbel und Elektrogerät an Frau Johanna Silber, Ittlingen

Exzenterpresse m. Oeldruckregler u. Luftkissen, 130 t, Fabrikat Schuler geg. Schreibmasch., elektr. Hand- u. Tischbohrmasch. u. Autobereifung, 400x19, neuw. Rösch & Idstein Pforzheim, Calwerstraße 139

Biete kpl. Geige neu besaitet m. Bogen u. Kasten in tadell. Zustd.; su. Mandolinenbanjo. Herm. Klein, Kirchardt Hauptstr. 12

Biete 1 P. neue Oberleintücher, neue vernickelte Dam.-Schlittschuhe, mittl. Gr., ein. neuen elek. Tischherd 220 Volt 2000 W; suche 3 Stores, 1 P. bequeme D.-Schuhe 4½ Chevreaux, 1 dunkel gebeizt. eich. Bücherschrank, evtl. Wertausgleich. - Offerten unt. 31 456 an RNZ Waibstadt

Biete eleg. 2fell. Fuchs-Capé; su. neuw. He.-fahrrad m. gt. Bereif. Ang. u. 9531 an RNZ

Schwz. He.-Halbschuhe, 43, gt. erh. geg. gleiche Gr. 41, zu. tsch. gesu. Blumenstraße 57 ptr., nachm. ab 15 Uhr

Biete Mostobst. Suche 1—2 neue Fässer, 150 b. 250 Liter. Angeb. unt. H 3520 an die RNZ

Biete Stocktreppe, normal gestemmt, ¼-Antritt, Stockhöhe 2,50 m geg. eich. Haustüre zu tausch. Dossenheim, Osmiastraße 15

Suche Heu oder Dickrüben geg. neuen Küchenherd, neuen Zimmerofen od. Fuchsfell. Ang. u. H 3513 RNZ

Suche Elektro-Motor 3 PS 220/330, biete Möbel. Angebote unter H 2781 an die RNZ

Biete Ledercouch, fast neu, suche D.-Fahrrad Quinckestraße 14, I

Biete 2 gold. Eheringe. Suche Anzug od. Stoff. Off. u. H 2834 an RNZ

Biete neuwertige Autoreifen, 5,50 x 17, Suche kl. mod. Ladenkasse (Krupp o. ähnl.) Ang. unt. H 2854 an RNZ

1 Wagen Dung zu tauschen geg. Wiesenheu. Dossenheim, Bächst. 19

Biete fast neuen Küchenherd, suche guterhalten. Waschkessel. Off. u. H 2732 an RNZ

Biete: Waschkommode m. Marmoraufsatz, suche große Zinkwanne. Off. u. H 2720 an RNZ

Biete: 2-Sitzer-Faltboot, suche Radio. Angeb. unter H 2723 an RNZ

Biete Knabenanzug f. 9 b. 11 J., suche 2 Paradekissen. Offerten unter H 2656 an die RNZ

Biete: Kindersportwag., gut erh., u. Vitrine od. 2 Korbsessel mit pass. Tisch. Suche: Kokosläufer od. and. Läufer für Küche o. Kleiderstoff. Angebote unter H 2725 an die RNZ

Biete erstkl. Ki.-Wagen, M. Naether, m. Matr. Su. D.-Sommermantel od. D.-Armbanduhr o. D.-Pelz (Aufz.) Ang. u. H 2770 an die RNZ

Biete schw. fast neue Salamander - Spangenschuhe, Wildleder, suche Da.-Regenmantel 44/46. Offerten unter H 2647 an die RNZ

Biete 5 - Röhren - Gerät, Wechselstr., neu, su. guterhalt. H.-Fahrrad. Off. u. H 2654 an RNZ

Continental-Schreibm., neuw., geg. Pelzmant. zu tausch. ges. (Evtl. Wertausgl.) H 2657 an die RNZ

Biete: Chaiselongue od. Diplomatschreibt. in best. Zust., suche gut erhalten. Küchenherd. Off. u. H 2659 an RNZ

Biete 3 z Altpapier, Einsteck- u. Kastenschlösser. Su. Möbelstücke Ang. u. H 2660 RNZ

Biete 2 neue Obstleitern 22 u. 28 Sprossen, geg. Hühnerfutter, Mostobst od. Bucheröl. Off. unter H 2664 an RNZ

Biete 2flammig. weißen Gasherd, 1 groß. Porzellanwaschbecken f. fließ. Wasser, suche nur guterh. mod. Holz-Kohlebadeofen. Ang. u. H 2665 an RNZ

Biete: 1 Paar D.-Schaftstiefel Gr. 40 (Maßarbeit), f. neu, gg. 1 Polstersessel. Off. H 2661

Biete Fußballstiefel, 42; suche Größe 46 und Hemdenstoff. Off. unt. H 3261 an RNZ

Biete Langensch. - Wörterbuch, franz.-dtsch., dtsch.-franz. Suche dasselbe in Engl., od. woll. lg. Da.-Strümpfe Ang. u. H 3019 an RNZ

Suche Küchenherd, Biete Herr.-Hose u. Arb.-Anzug., fast neu. Ang. unt. H 3056 an RNZ

Biete Nutria-Felle, gegerbt, 18 St. Suche Zimm.-Büfett u. Ausziehtisch. Ang. H 3057

Biete Herr.-Sport-Halbschuhe, Gr. 40. Suche schw. Pumps m. hoh. Abs., Gr. 38. Biete Herr.-Jacke, blau-grau Gr. 1,70. Suche 3 m blaue oder schwarze Seide für ein Kleid. Ang. u. H 3059 RNZ

Biete Conti-Büroschr.-masch., g. erh. Su. gut erh. Reiseschreibmaschine. Ang. u. H 3067

Biete Schreibmaschine (Mignon) u. Aufzahlg. Suche Dam.- o. Herr.-rad. Ang. H 3068 RNZ

Biete H.-Schnürschuhe, erstklass., neu, 42. Suche eleg. Dam.-Schuhe 40½-41. Ang. H 3133

Biete Tapeten. Suche Kleiderschrank od. 4 qm Fensterglas. Ang. unt. H 3011 an RNZ

Wohnungstausch

Biete 1 Zim. u. Küche Handschuhsheim; su. 2 Zi. u. Küche. Ang. unter H 3166 an RNZ

Biete gr. mod. 3-Zim.-Wohng. m. Bad u. all. Zub. in schön. Wohnl. in Oberursel/Taunus, Nähe Ffm. od. gleichwert. in Ffm.; suche gleichw. 3- od. 2½-Zi.-Whg. in Heidelberg, mgl. halbe Höhenlage, Neuenheim o. Schlierbach. Off. unt. H 3187

Biete 3 schöne Zimmer m. Küche u. Keller in Neuenheim, Hinterhs., part.; suche 2 gr. Zi. mit Küche u. Keller, am besten Weststadt. Offerten unter H 3142 an RNZ

Gebe großes leeres Zim. (Gas und Wasser) in Mannheim; su. leeres Zi. in Neckargemünd. Grattolf, Neckargem., Waldstr. 23

Kopftausch Hamburg—Heidelberg. Biete gr. 2½-Zi.-Whg. (Bad, Balkon, Fahrstuhl) in unzerstörter Geg. Hamburgs (Nähe Eppendorfer Baum); suche Wohng. für 5 Pers. in od. bei Heidelberg. — Angeb. an: Deutsche Shell AG., Ludwigshafen a. Rh., Mundenheimer Str. 149

Biete sonn. 2-Zi.-Whg. in Eppelheim gegen solche in Heidelberg. Off. u. H 3196 an RNZ

Biete in Heidelberg 3½ Zi. u. Küche u. Zub., Balkon; suche i. Heidelberg oder Vorort 3 Zi. u. Küche u. Zub. od. 2 Zi. u. Küche u. 1 Zi. u. Küche. Angeb. unter H 3110 an RNZ

Biete am Bahnhof Berlin-Köpenick entzück. 2-Zi.-Whg. m. Balkon, 30,— RM Miete; suche 1—2-Zi.-Whg. in hies. Gegend. Kurt Peiser, Handsch'h. Ldstr. 47a

Kopftausch 2 Personen. Vollst. möbl. 3-Zimm.-Wohnung mit Bad in Berlin (US-Sektor) gg. 2 — 3-Zi.-Whg., ebenf. möbl., in Heidelberg ges. Off. u. H 3369

Biete mod. 3—5-Zimm.-Neub.-Whg. i. Dossenheim geg. ebensolche in Hdlbg. Off. u. H 3324

Gr. Zimmer (auch leer) in Stadtmitte geg. gr. Leerzi. in Schlierbach od. Ziegelhausen zu tauschen gesucht. — Offerten unter H 3311 an RNZ

Biete in Kirchh. 2 Zim. m. Kü. u. kl. Laden, Preis 50,—; su. 3 Zi. u. Küche in Heidelberg. Off. u. H 3300 an RNZ

Biete 2 Zim. m. Kü. in Heidelberg; suche dieselbe Wohng. in Handschuhsheim. Offert. u. H 3041 an RNZ

Möbl. Zimmer in Weststadt geg. möbl. Zim. in Innenstadt, Rohrbach od. Neuenheim. - Off. u. H 3060 an RNZ

Biete 1 Zim. u. Küche, part., in Heidelberg; suche dasselbe. Offert. u. H 3025 an RNZ

Biete 1 gr. Zim., Küche, Keller u. Speicher in der Altstadt; su. 2 Zi. u. Küche. Offert. unt. H 3051 an RNZ

Suche 4-Zimmer-Wohn., mögl. m. Gart., in Heidelberg, Vorort oder nähere Umgeb. Biete schöne 4-Zi.-Wohn. in Mosbach. Angeb. unt. M 15 403 S an die RNZ

Tausche 3-Zi.-Whg. in der russ. Zone (Weimar) geg. Whg. in der US-Zone. — Böttcher, Flein bei Heilbronn, Hagelsbergweg

Suche Kopftausch-Partner. 3 Pers. nach Berlin, am. Sektor. Rich. Tirpitz, Berlin-Lichterfelde W, Stubenrauchstraße 6

MIET-GESUCHE

Suche leeres Zimmer; Neuenh. od. Weststadt. Off. u. H 3335 an RNZ

Jg. berufst. Ehep. ohne Kinder s. Zim. u. Kü., möbl. od. leer, zu miet. Off. u. H 3340 an RNZ

Selbständ. Geschäftsm. sucht 2 leere Räume i. Stadtmitte, für Büro u. Wohnraum. Angeb. unt. H 3517 an RNZ

Kl. trock. Raum, verschließbar, evtl. Leerzimmer (nicht Keller). sof. ges. Genehmig. vorhand. Off. H 3490 RNZ

Für Fabrikationsbetrieb (Herstell. v. Haushaltsgeräten u. Metallspielwaren) sof. geeignete Räume od. verfügbar. Werkstätten drgd. ges. Wenn mögl. in Heidelberg od. Umgeb. Geeignet sind auch Baracken. Ang. an „Universal", Heidelberg, Ringstr. 11 III

Garage f. LKW gesucht. Nachr. erb. a. Verlagsleitung der RNZ

ZU VERMIETEN

Lagerraum, 80—100 qm, Nähe Bruchsal, sof. zu vermieten. Angeb. u. H 3304 an die RNZ

IMMOBILIEN

Mechanische Reparatur-Werkstatt, mit oder ohne Werkzeuge, zu kaufen oder pachten drgd. gesucht. Angeb. unter H 3186 an RNZ

Bauplatz in jeder Größe Geg. Heidelberg oder Eppelheim z. kauf. gesucht. Peter Müller, Bauunternehmer, Lieferung von verschied. Baustoffen, Heidelberg Bergheimer Straße 116

Achtung! Kapitalkräft. Untern. su. in Neuenheim, Handschuhsheim Bauplatz od. Gelände geg. wertbest. Bezahl. bzw. Sicherstellg. des Kaufpr. Außerd. wird Beteiligung geboten. - Ang. an Postfach Nr. 7 Bad Liebenzell

Lebensmittel-Fachm., gedieg. Kenntn., zielbew., gewandt, sehr rege, pol. unbel., Mitte 30 Jahre, sucht Ankauf besteh. Lebensmittelgeschäftes, Klein- od. Großhandel, evtl. anfangs Beteiligung zw. Alleinweiterführ. Kapitaleinlage bis 50 000,- Bevorzugt Gegd. Heidelberg bis Umgebung Stuttgart. Off. H 3150

Acker geg. gt. Bezahlg. zu kauf. od. z. pacht. ges. Off. unter H 3147

Kriegsbeschädigter su. klein. Fabrikationsbetrieb zu pachten oder kaufen. Angebote unt. H 3176 an RNZ

KAPITALIEN

Welche ält., nur alleinsteh., Person hilft ein. alleinst. Fräulein mit 5—8000,— RM aus zur Geschäftseröffn., evtl. Mitbeteiligung? Ang. unter H 2822 an RNZ

BETEILIGUNGEN

Kommanditist von führ. Fachunternehmen der Kinowerbung gesucht, der Büro- u. Arbeitsräume mög. eingerichtet zur Verfüg. stellen kann. Kapitaleinlage nach Wunsch. Eilang. u. H 3194 an die RNZ

Sudetendeutscher, Fachmann, sucht sich an Stanzerei, kl. Metallwarenfabrik od. rentablem Unternehmen mit etwa 20 000 RM zu beteiligen. Vorhand. Wohnräume angen. Ang. u. 5257 an RNZ

Stelle f. d. Aufbau eines Geschäftes bzw. eines Privathauses Baumat. Suche mich entspr. zu beteiligen. Off. unter 31 593 RNZ Walbstadt

Gaststätten-Kaufmann, Anf. 40, Witwer, evgl., RM 40 000 Barg. sucht Partnerin, Zuschr. u. Nr. 5311 an die RNZ

Tüchtig. Fotofachmann (Fotomeister), mit wesentl. Beteilig. in ein. gutgeh. gr. Fotogesch. sofort gesucht. Interessenten wollen sich schriftl. melden unter Nr. 5264 an die RNZ

Moderne 3-Zimm.-Wohnung mit Zubehör an Berechtigten bei materieller und finanzieller Wiederaufbaubeteiligung zu vermieten Angeb. unt. M 15 378 S an die RNZ

Kfm. s. mit 10—20 Mille stille od. tätige Beteil. bei nur reeller Sache. Offerten unter H 3320 an RNZ

Heidelberger Geschäftsmann beteiligt sich m. Kapital u. Baumater. an Neubau od. Umbau (Dachstock-Aufbau) z. Schaffung einer 3-Zi.-Wohng. in Heidelberg od. Umgebung. Eilоff. unter H 3294 an RNZ

Suche Beteil. an Hausbau. Material vorh. — Off. u. H 3258 an RNZ

Wer kann Auskunft geben über

Achtung Rußlandheimk. Wer kennt Ltn. Gerh. **Schnurra aus Berlin** od. war im Lager 5351? Mitteilung erbittet Fr. Schnurra, Heidelberg, Fr.-Ebert-Allee 41 I. - Unkost. werd. erstatt.

Wer kann Nachricht geben üb. Soldat Helmut Dicke, Art.-Ers.- und Ausb.-Regt. 15 (mot.), Mühlhausen (Thür.)? Nachr. erbet. an Andreas Dicke, Herringsen üb. Soest

Gesucht werden d. Angehörigen des Kriegsgef. russ. Gewahrsam Hans Hoffmann ca. 35 Jahre, verh. Faßbind. (hat in Rusheim in Bierbrauerei gearb.). Heimat Umg. Heidelbergs. Anschrift an: Rotes Kreuz, Nachf.-Stelle, Heidelberg, Bienenstr. 2

Rgt.-Stab 585, Feldp-Nr. 02 940 A, Uffz. Friedr. Leiber, Solingen. — Nachr. erb. s. Mutter Helene Leiber, Solingen, Grünewalderstr. 67

Obergfr. Hans Helgert, Fpnr. 27 746 F, Granatwerfer-Einh., b. Saarländer Kameraden, le. Post Jägerndorf (Sud.) Auskunft erb. Sonja Schorb, Karlsruhe-Hagsfeld, Jägerhausstr. 38

Gesucht wird von ihren Pflegeeltern Karl und Anna Müller geborene Hanke, Gemüsehändl. aus Freiwaldau, Reg.-Bez. Troppau, C. S. R., d. Pflegetochter **Helga Franke,** n. der Pflegemutter **auch Müller gerufen,** geb. am 30. 1. 1930 in Friedeberg, Kr. Freiwaldau, C. S. R., zul. wohnh. gewes. in Freiwaldau, C. S. R., Rudolf-Jung-Str. 131. - Mitteil. üb. den derzeitig. Aufenthalt der Genannten bitten wir an Frau Anna Müller, Kirchheim-Teck, Krs. Nürtingen (Württemb.) Henriettenstraße 21, zu richten

VERSCHIEDENES

Derjenige, der vor acht Tagen auf d. Bahnhof Heidelberg d. Kleider, Ausweispapiere usw. entwendete, wird geb., wenigst. die Ausweispapiere auf d. Namen Dallmann laut., herauszugeben. Zusend. unfrank. an Flüchtl.-fam. Hofmann, Altenbach, Haus 59, erbeten

Die Frau, die meine Handtasche im Uebernachtungsheim der Bahnhofs-Mission vertauscht hat, wird gebeten, diese beim Evg. Gemeindedienst Karl-Ludwig-Str. 6 abzugeben, da die darin enthaltenen Papiere von Flüchtlingsfrau dring. benötigt werden.

Auslands-Manager ges.! Die künstlerisch hochstehende, eleg. Weltsensationsnummer ein. internationalen Meisterkunstschützen mit seinen Partnerinnen, einmalige artistische Höchstleistungen am internationalen Varieté, sucht erstklass. Fachmanager mit besten Auslandsbezieh. für Theater, Film, Varieté, Zirkus zwecks Auslandsabschlüssen. Reichhaltig. vierspr. Werbematerial zur Verfügung. Alles Nähere unter „Ausland" an Walter Peddinghaus, Iserlohn (Westf.), Treppenstr. 9

Frei Cellist, Nebeninstr. Posaune, Baß. Rout. in Konz. u. Tanz. Angeb. an Grund, Lengenfeld Nr. 9 bei Ansbach

Großbetrieb sucht PKW zu mieten od. zu kauf. Ang. u. 9108 an RNZ

Gt. Schneiderin nimmt noch einige Kunden an. Off. u. H 3516 RNZ

Groß, Reißzeugkasten u. Rechenschieber an Konstr.-Büro, Arch.-büro od. dergl. geg. Vergüt. zu verleihen. Ang. u. H 3526 RNZ

GESCHÄFTLICHES

Getränke-Großvertrieb Alkoholfreie Getränke in guten Qualitäten lieferbar. Zuschriften an Friedrich Rebscher Getränke-Großvertrieb Eberbach (Baden)

Die erste Krankenversicherung m. Prämienrückgewähr, volkstümlichen Tarifen und Zusatztarif für Sozialversicherte, bietet tüchtigen Fachkräften beste Verdienstmöglichkeit. Erfolggewohnt. Vertreter bitten wir um Bewerbung. Vereinigt. Krankenversicherungs-AG., Landesdirektion, Pforzheim — Ob. Zähringer Allee 64

Reparaturen an Zeitkontrollapparaten üb. nimmt kurzfristig. - Kundendienst evtl. im Außendienst. Müller-Schlichting, Schwenningen a. N.

Zum Aufbau uns. Werke such. wir: Werkzeug- u. Blechbearb.-Masch., Werkzeuge jeder Art. Holzbearb.-Masch. u. Werkzeuge aller Art. Elektr.-autog. Schweißanlagen, Bottich- und Faßbearb.-Maschinen, LKWs, PKWs, Holzhäuser u. Baracken. Für die Fabrikation: Eisen-, Remanit-, VA-, Kupfer- u. Aluminiumbleche, Bandeisen, Rohre, Profil- u. Formeisen, Armaturen, Altkupfer, Altaluminium 99,5 bis 99,8% ig, Bottich- u. Faßholz, vor allen Dingen Eiche u. Lärche. Mako - Union GmbH. Hauptverwaltung Frankfurt-M. 10, Forsthausstraße 97

Dr. Herm. Ph. Reichel, unser geliebter, treubesorgter Vater u. Pflegevater, ist am 26. 9. 1947 einem Herzschlag erlegen. Heidelberg, Werderstr. 72. Die Feuerbestattung hat bereits am Montag, dem 29. September 1947, stattgefunden

Johann Jansen, geb. 21. 8. 75, mein lieb. Mann, unser treuer Vater, entschlief, versehen m. den Sterbesakramenten, am 24. Sept. 1947, nach kurzem Leiden. Die Beerdigung fand am Sonnabend auf dem Bergfriedhof statt. Heidelberg, Schlosserstr. 4

Wilhelm Walter, Reg.-Kommissar i. R., ging im Alter von 71 Jahren nach vielem Leid u. Schmerzen am 20. 9. 1947 sanft zur ewigen Ruhe ein. Die stille Trauerfeier fand am 23. 9. 47 statt. Die Beisetzung der Urne im Familiengrab in Schweigen b. Bergzabern erfolgt später. H.-Schlierbach, Mittl. Aue 9

Ogfr. Friedrich Schneider, unser lieber Sohn, Bruder und Onkel, fiel in Italien im Alter von 21 Jahren. Sandhausen, Friedrichstr. 15

Unser lieber Sonnenschein **Jürgen Walter Tittmann,** geb. 8. 3. 47, wurde plötzlich am 28. 9. abgerufen. Beerdigung Dienstag, 14.00, Bergfriedhof. Heidelberg, Alte Bergheimer Straße 6

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Holzverkauf gesperrt. Einer Weisung des Präsidenten des Landesbezirkes Baden — Preisüberwachungsstelle — vom 26. 9. 1947 zufolge, sieht sich die Stadtverwaltung Heidelberg gezwungen, den gesamten Brennholzverkauf ab sofort einzustellen. Stadtverwaltg. Heidelberg

Oeffentliche Mahnung für Monat September 1947. An die Entrichtung folgender Gesamtbeiträge zur Sozialversicherung wird erinnert: 1.) Die Beiträge der Arbeitgeber, die nach dem wirklichen Arbeitsverdienst die Beiträge entrichten, bis einschließlich 30. September 1947. 2.) Die Beiträge für die Arbeitgeber, die ihre Beiträge nach Lohnklassen entrichten, für den Monat September 1947. 3.) Für die freiwilligen Mitglieder für den Monat September 1947. Für die noch rückständigen Beiträge ist ab 10. Oktober 1947 ein Säumniszuschlag zu zahlen. Zahlungsversäumnis hat den Einzug durch zwangsweise Beitreibung, die Erhebung eines Säumniszuschlages und Beitreibungsgebühren zur Folge. Bargeldlose Zahlung auf die Konten sämtlicher Heidelberger Banken sowie auf Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 7504 ist erwünscht. Heidelberg, den 30. September 1947. Der Vollstreckungsbeamte der Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidelberg. Kilger

Amtsgericht, R.-G., Eberbach, den 10. 9. 1947. Veränderung im Handelsregister B Band 2 Nr. 7: Ritter-von-Epp-Siedlung, Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung: Durch Beschluß des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vom 17. 4. 1946 wurde § 1 Satz 1 der Satzung wie folgt geändert: „Die Gesellschaft führt die Firma Siedlung der Stoeß-Werke, Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkt. Haftung." An Stelle des abberufenen Geschäftsführers Otto Heiß, Prokurist in Eberbach, tritt Frau Margarete Kuchenbecker in Eberbach als Geschäftsführerin

GESCHÄFTLICHES

Hochschule für Musik und Theater. Nachprüfg. für die Schauspielschule Donnerstag, 2. 10. 47, 16 Uhr. Anmeldungen bis einschl. 1. Oktober 1947, im Sekretariat der Hochschule, Friedr.-Ebert-Allee (Anlage) 50, Tel. 2040

Betr. Brennstoffbezug. Gebe hiermit meinen werten Kunden bekannt, daß meine Brennholzhandlung in eine Kohlenhandlung erweitert wurde. Die Abstempelung der Brennstoffkarten nehme ich vor. — K. Emter, Heidelberg, Eppelheimer Straße 27

FILMTHEATER

METROPOL-THEATER WIESLOCH. — Freitag, den 3. Oktober bis Dienstag, den 7. Oktober: **„Mutige Frauen"**

Familien-Anzeigen

Geburten

Regina — geb. am 15. Sept. 1947. — Liselotte Schuldt geb. von Ortloff; Dr. jur. Schuldt. — Heidelberg, Kümmelbacher Hof

Aerzte / Anwälte

Vom Urlaub zurück. — Med.-Rat Dr. Deboben Lungenfacharzt, Heidelberg, Bergheimer Straße 12

Verloren / Gefunden

Led. Aktentasche verloren auf dem Weg von der Fahrtgasse nach d. Schröderstraße. Inhalt kann behalt werd. Wiederbringer erhält gute Belohnung. Abzugeben Schlosserei Näher, Fahrtgasse

Lebensmittelkarte verloren. Abzugeb. geg. Belohnung Glaesemer, Werderstraße 19

Graues Kindermützchen rot u. grün bestickt, am Sonntag, 28. Sept., zwischen Bergheimer Straße u. Bismarckpl. verloren. Abzugeb. gg. Belohn. bei Sommer, Eppelheim, Burenst. 5

Ostlüchtling verlor a. 26. 9. Neckargemünd—Schlierbach Aktenmappe mit Brille, Inhalt für Beruf dring. erforderl. Abzugeb. geg. hohe Belohn. bei Feinkosthaus Scherer, Neckargemünd

Ausziehbarer Messingstab mit anmontiert. Flaschenhalter z. Entnahme v. Wasserproben a. d. Weg Thibautstr., Schurmanstr., Mühlstr., Bergheimer Str. verloren. Abzugeb. im Hygienischen Institut, Thibautstraße 2

Jagdhund (Griffon) auf „Tell" hör., entlaufen. Abzugeben geg. gute Belohn. bei Revierförster Mechler, Kohlhof Nr. 1, Telefon 3916

Junger Fox im Zentr. d. Stadt zugelaufen. Abzuholen Werderstr. 74, 3 Treppen

Spaniel, schwarz, mit weiß. Fleck auf der Brust, zugelaufen. Wieblinger Weg 24

Stellen-Angebote

Industrie-Apotheker (pharm. Chemiker) m. Nachweis v. Können u. Erfahr. z. Entwicklung neuer Erzeugn. einer pharmaz. Fabr. ges. Ang. u. Nr. 3558 a. Badische Ann.-Exp. Karlsruhe, Zähringerstraße 90

Perf. Kfz.-Monteur find. Stelle als gut bezahlt. Rennmonteur für Bau u. Pflege uns. Kleinstrennwagen. — SBGM. Baden-Baden, Postfach 110

Nahrungsmitt.-Chemik. v. Lebensmittelbetrieb im Kreis Sinsheim sofort gesucht. Bewerbungen m. Lebenslauf u. Gehaltsansprüchen unter Nr. 31 090 an die RNZ Waibstadt

Geschäftsführer gesucht von namhaft. Werbeunternehmen z. Aufbau einer Zweigniederlassung. Beste Ref. bzw. Kaution erford. Ang. an O 798 Anz.-Verw. Koetter, Wiesbaden, Wagemannstr. 3

Kfz.-Handwerk., Blechnermeister, Blechner u. Sattler, mögl. per sofort für Karlsruhe gesucht. Offert. u. 5034 an RNZ Heidelberg

Wir suchen: Schreiner, Hilfsschreiner, Schlosser, Hilfsschlosser, Schweißer und Hilfsarbeiter zum Einsatz im Verkehrsnotprogr. Samstags arbeitsfrei. Ernährungszulag. Einstellung jederzeit auf Zuweisung d. Arbeitsamtes. H. Fuchs Waggonfabrik A. G., Heidelberg

Lagerplatzarbeiter zum Entladen und Stapeln v. Schnittholz per sof. ges. — Joh. Rothfuss, Holzhandl., Heidelbg., am neuen Güterbahnhof, Tel. 3566

Leiter für feinmechan. Werkstatt gesucht. Bewerb. mit Gehaltsanspr. unter Nr. 5391 an die RNZ

Schreinermeister, energisch und zielbewußt, mit organisat. Befäh. u. best. Fachkenntn. bei gut. Einkomm. f. Dauerstellung für neu einzurichtenden Betrieb gesucht. Angeb. unt. Nr. 5379 an RNZ

Betriebs-Ingenieur mit prakt. Erfahr. im Maschin.-Bau ges. Ang. u. Nr. 5438 an die RNZ

Lebensm.-Großhandlung sucht Kraftfahrer u. Lagerist. Offert. unt. H 3549 an RNZ

Jgdl. Bonvivant, auch Anfäng., jgdl. u. übertr. Salondame, Soufleuse u. Bühnenarbeiter von Theater gesu. Off. u. H 3461 an RNZ

Füllhalterfabrik sucht Drehermstr. als Werkmeister des Betriebes zum sofortig. Eintritt. Off. u. H 3612 an RNZ

Schneidergehilfe gesu. - Karl Bokermann, Heidelberg, Dantestr. 23

Tücht. Sattler- u. Tapeziergeselle für Vorort von Heidelberg gegen gt. Bedingung. sof. ges. Off. u. H 3571 an RNZ

Technischer Zeichner gesucht. Ang. u. 5395 an die RNZ

Jg. Zahnarzt od. Zahnärztin sofort gesucht. Off. u. H 3380 an RNZ

Junge, tüchtige Filialleiter(innen) v. alteingesess. Lebensmittel-Filialbetrieb Mittelbadens sof. od. spät. ges. Branchekenntn. unbedingt erforderl. Ang. u. Nr. 5278 an die RNZ

Seriöse Herren als Vertreter für den Vertr. von Fotovergrößerungen in schwz.-weiß u. farbig gesucht. Klose & Zupan, (21a) Recklinghausen-Süd

Kontoristin, bewand. in Steno u. Maschinenschr., f. Vertrauensstellung sof. gesucht. Angeb. u. 5386 an RNZ

Intellig. Dame, Alter 25 bis 30 J., für interess. Bürotätigkeit u. Verhandlungen mit Behörden in Heidelberg gesucht. Evtl. halbtags. Angeb. u. 5422 an die RNZ

Fräulein zu zwei Leuten sofort gesucht. Vorzustellen bei E. Bender, Mönchhofstraße 2, 1 Tr. links, zw. 2 u. 4 Uhr

Ganztagsmädchen, kath. für Lehrerhaushalt a. d. Lande, kinderlieb, vertr. mit all. Arbeit., ges. Schriftl. Bewerb. unt. H 3502 an die RNZ

Hausangestellte, i. Haushalt u. Nähen erfahr., zu zwei Damen zur selbständ. Haushaltversorg. von 10 bis 15 Uhr ges. Angeb. unt. H 3505 an die RNZ

Zur tägl. Reinigung v. 2 Büroräumen tücht. Putzfrau ges. Angeb. u. H 3318 an die RNZ

Schulentlass. Mädchen, kinderlieb, für halbtags gesucht. Angeb. unt. H 3332 an die RNZ

Ehrl. u. fleiß. Mädchen in Geschäftshaushalt bei Fam.-Anschl. sof. ges. Ang. u. H 3265

Mädchen, schulentlass., zur Beaufsichtigung v. zwei Kindern gesucht. Ang. u. H 3202 an RNZ

Selbständ. Bürokraft f. zweimal wöch. nach Neckarsteinach ges. Ang. u. H 3223 an RNZ

Direktrice von Modeatelier zum sof. Eintr. ges. Günst. Beding. Daselbst werden lauf. Schneiderinnen und Hilfskräfte eingestellt. Ang. u. H 3233 an RNZ

Suche ab 15. Oktober jg. u. ehrl. Mädchen auf 2-3 Stund. täglich, das einer berufstät. Frau Einkäufe u. verschied. Hausarbeiten verrichtet. Gute Bez. Angeb. u. H 3132 an die RNZ

Arzthaushalt sucht nett, kinderlieb. Mädchen bei voll. Familienanschluß. Ang. u. H 3056

Aeltere Frau für Haush. vorm. ges. Vorzustell. bei Steiß, Gaisbergstraße 74

In ruh., gepfl. Arzthaushalt i. Odenwald (3 Erwachs.) eine ält., selbständ. Hausgehilfin ges. Off. u. H 3429 an RNZ

Praxishilfe, evtl. auch halbtags, für 1-2 Mon. in kinderärztl. Praxis gesucht. Angeb. unt. Telefon 29 13

Suche sof. für meinen Haushalt — Mühle — tücht., selbst. u. ehrl. Mädchen im Alter von 25—35 Jahren. Off. u. H 3611 an RNZ

Tücht. Alleinmädchen f. Einf.-Haus gesucht. - Off. u. H 3562 an RNZ

Haushaltsgehilfin zu Familie mit einem Kind dringd. ges. Gt. Unt.-kft. wird gestellt. Vorzustellen: Heidelberg, Kuno-Fischerstr. 5, p., zwisch. 18 u. 19 Uhr

Für Privathaushalt ehrliche u. fleiß. Hausgehilfin bei gt. Lohn u. gut. Verpflegung für sofort ges. Bauunternehmung K. Schüle, (13b) Neu-Ulm/Donau, Ringstr. 5

Damenschneiderinnen, perf. Kräfte und Zuarbeiterinnen sowie Damenschneider und -schneiderinnen für meine Kostüm- und Mantelabteilung z. sofortigem od. späterem Eintr. ges. Modellhaus Johanna Knobel, Stuttgart-S. Alexander-Straße 153

Mädchen zur Betreuung eines 2jähr. Kindes u. Mithilfe im Haushalt ges. bei gut. Bezahlg. - Off. u. H 3595 an RNZ

Stellen-Gesuche

Staatl. geprüft. Melkermeister, 33 J., verheir., 18 J. im Beruf, sucht zum 15. 10. od. später Stelle. Bes. erfahr. in Milchleistg. u. Kälberaufzucht. Wohnung m. etwas Gartenland muß vorhanden sein. Ang. an Helmut Schaplin, (23) Quakenbrück-Wohld, Kreis Bersenbrück i. Hann.

Qual. techn. Einkäufer, pol. unbel., gel. Eisenhändl., gute Erfahr. i. viel. Geschäftszweig., in leitend. Stellung tätig, beste Zeugn. und Referenzen, sucht Position als selbst. Einkäufer bzw. Einkaufsleiter, evtl. Uebernahme einer Verkaufsvertretung. Angeb. unter Nr. 4525 an WEMA, Ann.-Exped. H. Cramer, Mannheim B 4, 8

Jg. Anwaltsangestellter mit sämtl. einschlägig. Arbeiten vertraut, wü. sich z. verändern. Angeb. u. 31 686 an die RNZ Waibstadt

Architekt, Prof., Hochschullehrer a. D., led., pol. unbel., übern. bei ständ. Aufenthalt die Beaufsichtigung, Instandhaltung u. Verwaltung eines größ. städt. od. ländl. Besitzes. Angeb. u. 5261 an die RNZ

Jg. Autokaufmann üb. nimmt f. Raum Hamburg/Holst. Vertretg. ser. Firma der Auto-Zubehör- u. Ersatzteilbranche. Tel., Lagerraum, Schreibmasch. vorh. Gefl. Ang. unt. W 33 151 durch Anz.-Exp. William Wilkens Hamburg 1, Pressehs.

Jg. Hochbau-Ing., Absolvent der HTL, su. Stellung. Baugeschäft wird bevorzugt. Ang. u. M 15 994 S RNZ

Rohrleitungs-Spezialist Ing. und Kaufm., firm in Planung, Kalkulat., Ausführung, sucht neuen Wirkungskreis. Ang. u. M 15 596 S RNZ

Abiturient, kriegsbesch., su. Stellg., Führersch. Kl. 3, am liebst. Praktikantenst. der Radiotechnik. Offerten unt. H 3346 an RNZ

Lebensmittelkfm., 28 J., firm in all. kaufm. Arbeiten, selbst., sucht Stelle als Verkäufer, Filialleiter od. Buchhalter in en gros od. detail. Angeb. unter H 3534 an die RNZ

Landwirt, 28 J., verh., Staatsexamen, mit all. landw. Maschin. und Arbeit. prakt. bestens vertr., sucht Stellung als Verwalter od. and. Vertrauensstell. Arbeite selbst mit. Frau kann i. d. Wirtschaft mith. Wolf Gutzschalm, Bechtheim bei Worms

Junger Kaufmann, 27 J., wünscht sich zu verändern. Teilw. Außendienst erwünscht. Angeb. unt. H 2870 RNZ

Tücht. Spengler- u. Installationsmeister, Ostflüchtl., z. Zt. französ. Zone, sucht Stelle in d. amerik. Zone, Heidelberg u. Umgeb. Zuzugsgenehmigg. muß besorgt werden. Ang. unter H 2760 an RNZ

Kaufmann, 30 J., perf. in all. Arbeiten, wü. sich zu verändern. (Schreibtisch, Masch.-Tisch u. 2 Schreibmaschinen werden gest.). Offerten unter H 2748 an RNZ

Verläßlich ält. Krankenschwest. (Rote-Kreuz-Schwester) su. Stelle, womögl. in einem Kinderheim od. zu einer einzelstehend. krank. Person. Offerten unter H 3411 an RNZ

Friseurgehilfe su. Stelle als H.-Friseur in Heidelberg od. Umgebg. - Off. u. H 3204 an RNZ

Koch, langj. Praxis u. erstkl. Zeugn., sucht sof. od. spät. Stellung. Off. u. H 3075 an RNZ

Geb. Dame, viels. inter., flotte Korrespondent., Stenotypistin, mit all. Büroarb. vertraut, su. entspr. selbst. Wirkgs.-kreis, Uebern. v. Geschäftsstelle od. ähnl., auch wissenschaft. Mitarbeit. Eig. Schreibmasch. vorhand. Off. u. H 3555 an die RNZ

Verkäuferin sucht Stellung. - Offerten unter H 3563 an RNZ

Würde recht gern im Haushalt die Betreuung der Kinder übernehmen, Mittelschule, sehr kinderlieb, 17 J. alt, aus gutem Hause. Off. u. H 3594 an RNZ

Sprechstundenhilfe su. Stellung. Offerten unt. H 3564 an RNZ

Suche für 17jähr Tocht. mit Mittelschule Stelle als Sprechstundenhilfe. Off. u. H 3593 an RNZ

Selbst. arbeitende, kaufmänn, vollk. durchgeb. Dame mit s. gut. engl. Sprachkenntn., bisher nur in verantwortgs.-voll. Stellungen tätig gewes., sucht Posten z. Unterstütz. d. Geschäftsleitung. Gaststätten- od. Hotelindustrie bevorz. Zuschr. erb. unt. M. G. 28 929 bef. Ann.-Exped. Carl Gabler GmbH., München 1, Theatinerst. 3/1

Akademikerwwe., 47 J., Flüchtling, su. Vertrauensstell. in Pfarr- od. Arzthaush. Firm in Wirtschaft u. Kindererziehung. Zuzugsgen. erforderl. Angeb. unt. 3909 an Südwerb, Ann.-Exped., Schwenningen/Neckar

Dipl. Kunstmalerin, Dekorat., Porträtistin, Grafikerin sucht entspr. Stellung. Off. unt. M 15 213 an RNZ

Unabhäng. gebild. Dame perf. in Stenograf. u. Maschinenschreib., m. gut. engl. u. französ. Sprachkenntn., sucht Vertrauensstellg. Off. u. H 3567 an die RNZ

LEHRLINGE

Größ. Versich.-Büro in Mannheim, alle Sparten betreibend, stellt sofort zwei Lehrlinge ein. Bew. m. Lebensl. u. Schulabschlußzeugnis u. M 15 790 S RNZ

21jähr. sucht Lehrstelle a. Zimmermann. Whg. erwünscht. Off. unter 21 915 RNZ Mosbach

UNTERRICHT

Welcher Tierarzt bereitet cand. med. vet. bez. in pathol. Anatomie auf das Staatsexamen vor? Angeb. unt. H 2807 an die RNZ

Akademiker sucht engl. Konversation. Off. u. H 3365 an RNZ

Briefe ohne Zopf! Erlernen Sie das rechte Briefschreiben durch Fernunterricht. Schrift 1438 kostenlos. Haug-Fernkurse, (14a) Göppingen.

Vorbereitungskurs für kfm. Gehilfenprüfung in Buchh., Korresp., kaufm. Rechnen, Betriebsw. Beginn Anfg. Oktober. Anmeldung. sof. erbet. Fortschritt-Institut, Heidelberg, Universitätsplatz 8

Steno-Fernunterricht (dtsch., engl., franz.) sowie Englisch-Fern-Unterricht f. Anfäng. u. Fortgeschr. Steno-Fernschule Max Dittmer, Lüneburg, Finkenberg 23

Zuschneidekurse f. He.- und Da.-Schneider! - Fernkurse in Lehrbriefen mit Text und Zeichnung. Bequem z. Hause. Viele Anerk.-Schreiben. Verlangen Sie Prosp. Zuschneideschule Ernst Hömberg Wuppertal-Elberfeld, Postfach 15

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

KONZERTREIHE DER STADT HEIDELBERG UND DES BACHVEREINS, Winter 1947/48. — Sonntag, den 5. Oktober 1947, vorm. 10.30 Uhr, Capitol: **I. Volkstümliches Konzert. Städtisches Orchester, Heidelberg.** Solistin: **Eva Maria Kaiser** (Klavier). Leitung: **Ewald Lindemann. Beethoven:** Klavierkonzert G-Dur. **Bruckner:** Symphonie Nr. 4, Es-Dur. Stammplatzmieten: Mk. 24,-, 16,- und 12,-. Einzelkarten soweit vorhanden Mk. 3,-, 2,-, 1,50 in der Städt. Konzertzentrale, bei K. Hochstein, E. Pfeiffer, Neuenheimer Musikhaus und evtl. an der Kasse. Die Aufführung erfolgt unter Sonderlizenz der Theatre and Music Controll Division Heidelbg.

ELEANOR SCHLOSSHAUER-REYNOLDS (Alt), SUSANNE FISCHER: Lieder- u. Arienabend am Freitag, dem 3. Okt. 1947, 20.00 Uhr, Aula der Alten Universität. Klavierwerke v. Bach u. Schumann, Lieder und Arien von Gluck, Händel, Schubert, Schumann, Brahms u. Rich. Strauss. Karten zu RM 5,—, 3,50, 2,50 in der Städtischen Konzertzentrale, bei K. Hochstein, E. Pfeiffer, Neuenheimer Musikhaus sowie an der Abendkasse. — Produced under Licensenumber 5014 of Military Government

ROSL SCHMID: I. MEISTERKLAVIER-ABEND. Mittwoch, den 8. Okt., 20 Uhr, Aula der Alten Universität: **Bach:** Chromatische Fantasie und Fuge; **Schumann:** Kreisleriana; **Cesar Franck:** Präludium, Fuge u. Variationen op. 18; **Mozart:** Sonate C-dur K. V. 330; **Reger:** 3 Intermezzi op. 45. Stammplatzmieten: Mk. 18,-, 14.40 und 10,80. Einzelkarten Mk. 5,-, 4,-, 3,- in der Städt. Konzertzentrale, bei K. Hochstein, E. Pfeiffer, Neuenheimer Musikhaus sowie an der Abendkasse. — Produced under Licensenumber 1174 of Military Government

FREIE LEHRSTAETTE (3. Woche) Mi., 1. 10.: Esperanto (K. Link) C.A. 6, 19.30; Meister Eckehart (Dr. Mugler) C. A. 10, 19.30; Shakespeare (Dr. Faßbinder) U. Faul. Pelz 1a, 19.30; Versteinerungskunde (Dr. Plewe) Hauptstr. 52, 19.30; Graph. Kunst, Beginn Nov. — **Do., 2. 10:** Diskussion „Flieg. Holländer" und „Dreigroschenoper" (Dr. Fränkel) C. A. Aula, 19.30; Franz. I., C. A. 11, 19.15; Franz. II. fällt aus - Kierkegaard (Dr. Drescher) C. A. 12, 19.30; Elem. Kunstgeschichte (Dr. Mugdan) Arch. Inst., 20.15; Fr., 3. 10.: Engl. I., 19.15; C. A. 6, Engl. II, 20.10; Russ. I., C. A. 12, 19.15; Russ. II, 20.10; Grundelem. d. Musik (Dr. Ochs) C. A. 7, 19.30; Geschichte d. Heimat (Dr Kollnig) C. A. 10, 20.00; „Glasperlenspiel" (Dir. Boeckh) C. A. 11, 19.30; Rezitation (E. Korwan) Neuenh. Landstr. 48, 19.30; Staatsauff. d. Aufklärung (Dr. Voigt) Jur. Sem., 19.30; C. A. Seminarstraße 2

Mittwoch, 1. 10.: 20.00, Hörsaal 13 der Neuen Universität (Eingang Seminarstr.) Oeffentl. Diskussionsabend „Politik in der Schule?" Einleitende Referate Dr. D. Sternberger und Direktor J. G. Boeckh

„DIE WELT DES BUDDHA", Lichtbildervortrag von Prof. Dr. Mensching (Bonn). Hörsaal 13 Neue Universität Heidelberg am Donnerstag, dem 2. Oktober, 20 Uhr. Eintrittskarten zu RM 5,— bis 1,50 bei Musikhaus Pfeiffer u. den bekannten Vorverkaufsstellen. — Veranstalter: Konzertdirektion C. Ebner, Frankfurt a. M., Leerbachstr. 26. — Produced under Licensenumber 5032 of Military Government

NATURFREUNDE — LICHTBILDER-VORTRAG „Buntes Bilderbuch der Jahreszeiten". Karten behalten Gültigkeit für gleichen Vortrag voraussichtlich 8. Oktober 19.30 Uhr. Näheres durch diese Zeitung und Anschlag

PARTEIVERANSTALTUNGEN

SPD Altstadt. 1. 10. 47, 20.00, Mitgliederversammlung, Lokal „Fuchsbau", Hauptstr. 17, Refer.: Ad. Rausch, Thema: Unsere Arbeit im Stadtrat und die kommenden Gemeindewahlen

SPD, Jungsozialisten Gesamt-Heidelberg. 2.10.47, 20.15 Uhr, Mitgliederversammlung, Lokal „Zur goldenen Sonne", Altstadt. Referent: Karl Ebert, M.d.L. Thema: Hemmnisse der Demokratie

SPD, Frauengruppe Heidelberg. 3. 10. 1947, 20.00 Uhr, Frauenversammlung, Lokal „Schwarzes Schiff". Referentin: Frau H. Riese

DVP Heidelberg. Mittwoch, den 1. 10. 47, 20 Uhr, öffentl. Versammlung im „Schwarzen Schiff", Neuenheim: „Von der Kapitulation zur Demokratie." — Es spricht Landtagsabgeordneter Hanns Schloß, Schriesheim

6. Okt. 1947

Dr.H./Kr.

An die

Stadtverwaltung Heidelberg
-Gewerbeamt-

H e i d e l b e r g

Betr.: Gewerbelizenzierung.

Wie Ihnen bekannt, vertreten wir die Firma Roland & Wenk G.m.b.H. in Heidelberg, Am neuen Güterbahnhof, Lagerstrasse.

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Sie unter dem 3o. Sept. ds.Js. der genannten Firma die Genehmigung zum Betrieb einer Holzsägerei, sowie zur Herstellung und zum Vertrieb von Generator-Kraftstoffen erteilt haben. Wir erlauben uns nun, noch folgendes vorzutragen:

1.) Die Genehmigung für eine Holzsägerei für die Herstellung und Vertrieb von Generatorkraftstoff ist für die Existenz der Firma nicht ausreichend. Die Inhaber der Firma, die bekanntlich den früheren Isengard'schen Betrieb übernommen haben, haben bisher ein Kapital von RM 33o.ooo.-- investiert. Es sind komplett ausgebaute Anlagen für Kohlenlagerung und Kohlentransport vorhanden. Die Firma ist auch im Besitz von zwei Transportbändern und fünf Lastkraftwagen, durch die alle Voraussetzungen für einen Geschäftsbetrieb grösseren Umfangs gegeben sind. Bei den Geschäftsführern, den Herren W e n k und R o l a n d , handelt es sich um ausgezeichnete Kaufleute mit grosser Erfahrung, fachlicher Eignung und wertvollen Geschäftsverbindungen. Die Firma kann unmöglich auf ihre Rechnung kommen, wenn sie nur eine Holzsägerei und die Herstellung und den Vertrieb von Generatorkraftstoffen betreibt.

2.) Für die Aufrechterhaltung des Transportbetriebes besteht gerade in der gegenwärtigen Zeit ein dringendes Bedürfnis. Die Schiffahrt ist gehemmt, der Bahnbetrieb ist überlastet und leidet unter dem Mangel an Waggons. Dadurch steht der Gütertransport auf der Landstrasse in dem Vordergrund. Dazu kommt noch, dass alle Fahrzeuge der Firma Roland & Wenk komplett bereift und einsatzfähig sind, sodass sie insbesondere auch für die jetzt notwendigen Lebensmitteltransporte verwendet werden können.

Auf dem Betriebsgelände der Firma Roland & Wenk befinden sich nicht nur drei Doppelgaragen, sondern auch eine modern eingerichtete Werkstatt zur Unterhaltung der Fahrzeuge. Insgesamt verfügt die Firma über 3o Tonnen Transportraum.

3.) Auch das Bedürfnis für den Brennstoffhandel kann nicht verneint werden. Aus der Anzeigen-Beilage der "Rhein-Necker-Zeitung" vom Dienstag, den 3o.9.47 geht hervor, dass die Brennholzhandlung K. E m t e r in Heidelberg, Eppelheimerstr. 27, die Genehmigung zur Erweiterung ihres Betriebs durch Aufnahme des Kohlenhandels erhalten hat und jetzt die Abstempelung der Brennstoffkarten vornimmt. Die Lage ist also nicht so, dass das Gewerbeamt jede Erweiterung des Kohlenhandels ausgeschlossen hat. Im Falle der Firma Roland & Wenk ist darauf hinzuweisen, dass bei der Vorgängerin dieser Firma bis zu 2.5oo Brennstoffkunden eingetragen waren. Von dieser ursprünglichen Kundenzahl sind jetzt noch ca. 1.ooo Kunden vorhanden, die darauf warten, bei der Firma Roland & Wenk ihre Brennstoff-Bezugsscheine einlösen zu können. Es ist nicht einzusehen, warum diese 1.ooo Kunden anderen Brennstoffhändlern überwiesen werden sollen. Die Stadt Heidelberg dürfte vielmehr ein besonderes Interesse daran haben, dass die kapitalkräftige Firma Roland & Wenk ihre Anlagen, die in erster Linie auch für den Brennstoffhandel eingerichtet sind, ausnützen und dadurch ihre Gesamtexistenz sicherstellen kann, die nicht gewährleistet wäre, wenn die Firma vom Brennstoffhandel ausgeschlossen würde.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Firma Roland & Wenk in der Lage ist, die besonders wettergefährdete Braunkohle im Umfange von 1.ooo Tonnen in gedeckten Lagerboxen unterzubringen.

die Stadtverwaltung Heidelberg 6. Okt.1947
-Gewerbeamt-

Aus all diesen Gründen wird gebeten, der Firma auch die Genehmigung für den Betrieb eines Transportunternehmens und für den Brennstoffhandel zu erteilen, und zwar mit tunlichster Beschleunigung, da sonst die auf die Firma wartenden Brennstoffkunden nicht mehr rechtzeitig eingetragen werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

6. Okt. 1947

Dr.H./Kr.

An die
Stadtverwaltung Heidelberg
-Gewerbeamt-
H e i d e l b e r g

Betr.: Gewerbelizenzierung.

Wie Ihnen bekannt, vertreten wir die Firma Roland & Wenk G.m.b.H. in Heidelberg, Am neuen Güterbahnhof, Lagerstrasse.

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Sie unter dem 3o. Sept. ds.Js. der genannten Firma die Genehmigung zum Betrieb einer Holzsägerei, sowie zur Herstellung und zum Vertrieb von Generator-Kraftstoffen erteilt haben. Wir erlauben uns nun, noch folgendes vorzutragen:

1.) Die Genehmigung für eine Holzsägerei für die Herstellung und Vertrieb von Generatorkraftstoff ist für die Existenz der Firma nicht ausreichend. Die Inhaber der Firma, die bekanntlich den früheren Isengard'schen Betrieb übernommen haben, haben bisher ein Kapital von RM 33o.ooo.-- investiert. Es sind komplett ausgebaute Anlagen für Kohlenlagerung und Kohlentransport vorhanden. Die Firma ist auch im Besitz von zwei Transportbändern und fünf Lastkraftwagen, durch die alle Voraussetzungen für einen Geschäftsbetrieb grösseren Umfangs gegeben sind. Bei den Geschäftsführern, den Herren W e n k und R o l a n d , handelt es sich um ausgezeichnete Kaufleute mit grosser Erfahrung, fachlicher Eignung und wertvollen Geschäftsverbindungen. Die Firma kann unmöglich auf ihre Rechnung kommen, wenn sie nur eine Holzsägerei und die Herstellung und den Vertrieb von Generatorkraftstoffen betreibt.

2.) Für die Aufrechterhaltung des Transportbetriebes besteht gerade in der gegenwärtigen Zeit ein dringendes Bedürfnis. Die Schiffahrt ist gehemmt, der Bahnbetrieb ist überlastet und leidet unter dem Mangel an Waggons. Dadurch steht der Gütertransport auf der Landstrasse in dem Vordergrund. Dazu kommt noch, dass alle Fahrzeuge der Firma Roland & Wenk komplett bereift und einsatzfähig sind, sodass sie insbesondere auch für die jetzt notwendigen Lebensmitteltransporte verwendet werden können.

Auf dem Betriebsgelände der Firma Roland & Wenkbefinden sich nicht nur drei Doppelgaragen, sondern auch eine modern eingerichtete Werkstatt zur Unterhaltung der Fahrzeuge. Insgesamt verfügt die Firma über 3o Tonnen Transportraum.

3.) Auch das Bedürfnis für den Brennstoffhandel kann nicht verneint werden. Aus der Anzeigen-Beilage der "Rhein-Neckar-Zeitung" vom Dienstag, den 3o.9.47 geht hervor, dass die Brennholzhandlung K. E m t e r in Heidelberg, Eppelheimerstr. 27, die Genehmigung zur Erweiterung ihres Betriebs durch Aufnahme des Kohlenhandels erhalten hat und jetzt die Abstempelung der Brennstoffkarten vornimmt. Die Lage ist also nicht so, dass das Gewerbeamt jede Erweiterung des Kohlenhandels ausgeschlossen hat. Im Falle der Firma Roland & Wenk ist darauf hinzuweisen, dass bei der Vorgängerin dieser Firma bis zu 2.5oo Brennstoffkunden eingetragen waren. Von dieser ursprünglichen Kundenzahl sind jetzt noch ca. 1.ooo Kunden vorhanden, die darauf warten, bei der Firma Roland & Wenk ihre Brennstoff-Bezugsscheine einlösen zu können. Es ist nicht einzusehen, warum diese 1.ooo Kunden anderen Brennstoffhändlern überwiesen werden sollen. Die Stadt Heidelberg dürfte vielmehr ein besonderes Interesse daran haben, dass die kapitalkräftige Firma Roland & Wenk ihre Anlagen, die in erster Linie auch für den Brennstoffhandel eingerichtet sind, ausnützen und dadurch ihre Gesamtexistenz sicherstellen kann, die nicht gewährleistet wäre, wenn die Firma vom Brennstoffhandel ausgeschlossen würde.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Firma Roland & Wenk in der Lage ist, die besonders wettergefährdete Braunkohle im Umfange von 1.ooo Tonnen in gedeckten Lagerboxen unterzubringen.

die Stadtverwaltung Heidelberg 6. Okt. 1947
-Gewerbeamt-

Aus all diesen Gründen wird gebeten, der Firma auch die Genehmigung für den Betrieb eines Transportunternehmens und für den Brennstoffhandel zu erteilen, und zwar mit tunlichster Beschleunigung, da sonst die auf die Firma wartenden Brennstoffkunden nicht mehr rechtzeitig eingetragen werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heinerich)
Rechtsanwalt.

6. Okt. 1947

Dr. H./Kr.

An die
Stadtverwaltung Heidelberg
-Gewerbeamt-
H e i d e l b e r g

Betr.: Gewerbelizenzierung.

Wie Ihnen bekannt, vertreiben wir die Firma Roland & Wenk G.m.b.H. in Heidelberg, Am neuen Güterbahnhof, Lagerstrasse.

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Sie unter dem 30. Sept. ds.Js. der genannten Firma die Genehmigung zum Betrieb einer Holzsägerei, sowie zur Herstellung und zum Vertrieb von Generator-Kraftstoffen erteilt haben. Wir erlauben uns nun, noch folgendes vorzutragen:

1.) Die Genehmigung für eine Holzsägerei für die Herstellung und Vertrieb von Generatorkraftstoff ist für die Existenz der Firma nicht ausreichend. Die Inhaber der Firma, die bekanntlich den früheren Isengard'schen Betrieb übernommen haben, haben bisher ein Kapital von RM 330.000.-- investiert. Es sind kompletti ausgebaute Anlagen für Kohlenlagerung und Kohlentransport vorhanden. Die Firma ist auch im Besitz von zwei Transportbändern und fünf Lastkraftwagen, durch die alle Voraussetzungen für einen Geschäftsbetrieb grösseren Umfanges gegeben sind. Bei den Geschäftsführern, den Herren W e n k und R o l a n d , handelt es sich um eingearbeitete Kaufleute mit grosser Erfahrung, fachlicher Eignung und wertvollen Geschäftsverbindungen. Die Firma kann unmöglich auf ihre Rechnung kommen, wenn sie nur eine Holzsägerei und die Herstellung und den Vertrieb von Generatorkraftstoffen betreibt.

2.) Für die Aufrechterhaltung des Transportbetriebes besteht gerade in der gegenwärtigen Zeit ein dringendes Bedürfnis. Die Schiffahrt ist gehemmt, der Bahnbetrieb ist überlastet und leidet unter dem Mangel an Waggons. Dadurch steht der Gütertransport auf der Landstrasse in dem Vordergrund. Dazu kommt noch, dass alle Fahrzeuge der Firma Roland & Wenk komplett bereift und einsatzfähig sind, sodass sie insbesondere auch für die jetzt notwendigen Lebensmitteltransporte verwendet werden können.

Auf dem Betriebsgelände der Firma Roland & Wenkbefinden sich nicht nur drei Doppelgaragen, sondern auch eine modern eingerichtete Werkstatt zur Unterhaltung der Fahrzeuge. Insgesamt verfügt die Firma über 3o Tonnen Transportraum.

3.) Auch das Bedürfnis für den Brennstoffhandel kann nicht verneint werden. Aus der Anzeigen-Beilage der "Rhein-Neckar-Zeitung" vom Dienstag, den 3o.9.47 geht hervor, dass die Brennholzhandlung K. E m t e r in Heidelberg, Eppelheimerstr. 27, die Genehmigung zur Erweiterung ihres Betriebs durch Aufnahme des Kohlenhandels erhalten hat und jetzt die Abstempelung der Brennstoffkarten vornimmt. Die Lage ist also nicht so, dass das Gewerbeamt jede Erweiterung des Kohlenhandels ausgeschlossen hat. Im Falle der Firma Roland & Wenk ist darauf hinzuweisen, dass bei der Vorgängerin dieser Firma bis zu 2.5oo Brennstoffkunden eingetragen waren. Von dieser ursprünglichen Kundenzahl sind jetzt noch ca. 1.ooo Kunden vorhanden, die darauf warten, bei der Firma Roland & Wenk ihre Brennstoff-Bezugsscheine einlösen zu können. Es ist nicht einzusehen, warum diese 1.ooo Kunden anderen Brennstoffhändlern überwiesen werden sollen. Die Stadt Heidelberg dürfte vielmehr ein besonderes Interesse daran haben, dass die kapitalkräftige Firma Roland & Wenk ihre Anlagen, die in erster Linie auch für den Brennstoffhandel eingerichtet sind, ausnützen und dadurch ihre Gesamtexistenz sicherstellen kann, die nicht gewährleistet wäre, wenn die Firma vom Brennstoffhandel ausgeschlossen würde.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Firma Roland & Wenk in der Lage ist, die besonders wettergefährdete Braunkohle im Umfange von 1.ooo Tonnen in gedeckten Lagerboxen unterzubringen.

die Stadtverwaltung Heidelberg 6. Okt.1947
-Gewerbeamt-

Aus all diesen Gründen wird gebeten, der Firma auch die Genehmigung für den Betrieb eines Transportunternehmens und für den Brennstoffhandel zu erteilen, und zwar mit tunlichster Beschleunigung, da sonst die auf die Firma wartenden Brennstoffkunden nicht mehr rechtzeitig eingetragen werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Die Stadtverwaltung

30.Sept.1947

-Gewerbeamt-Az.:He/Co.

Ac/Ø

1). Firma

[redacted]Land und Wenk-GmbH.

H e i d e l b e r g

am neuen Güterbahnhof.

4. Okt. 1947

Gewerbe-Lizenzierung.

Mit Zustimmung des Stadträtl.Gewerbeausschusses wird Jhnen auf den durch die Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c. H.Heimerich und Dr.H.G.C.Otto, Heidelberg unterm 20.6.1947 gestellten Antrag die Genehmigung zum Betrieb einer Holzsägerei sowie zur Herstellung und zum Vertrieb von Generator-Kraftstoffen hiermit e r t e i l t .

[redacted] Bescheinigung gemäss § 15 Gew.Ordg. liegt bei.

Bezüglich des Brennstoffhandels und Transportbetriebes steht die Entscheidung noch aus; Sie erhalten hierüber weitere Nachricht.

Die Kostenberechnung wird einstweilen zurückgestellt.

4. Okt. 1947

2). Nachr.hiervon: Herren
Rechtsanwälte Dr.Heimerich
und Dr.Otto
H e i d e l b e r g

Neuenheimerl'dstr.4

z.gefl.Kenntnisn.

23.August 1947 .

Dr.O./M.
- 530 -

Herrn
Fritz Wenk.
Heidelberg.
Erwin Rohdestrasse 15.

Sehr geehrter Herr Wenk !

In der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäss 2 Abschriften des zu meinen Akten gegebenen Schreibens des Bürgermeisters L e n h a r d an das Landeswirtschaftsamt Baden . Das eine Exemplar bitte ich an Herrn Roland weitergeben zu wollen .

Mit freundlicher Begrüssung

Ihr

2 Anlagen

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

22.August 1947.

Dr.O./M.

An das

F i n a n z a m t
(Vollstreckungsstelle)

H e i d e l b e r g .

Betrifft : die dortige Pfändungsverfügung wegen der Steuerforderung gegen den Kaufmann Kurt I s e n g a r d und seine Frau Gertrud geb. Zink in Heidelberg , Dantestrasse Nr.13
St.Nr.7/1239 .

Namens und im Auftrage der Firma R o l a n d & W e n k , Brennstoff- und Transport-GmbH. wird auf die in der Pfändungsverfügung gestellten Fragen des Finanzamts folgendes mitgeteilt :

1. Der Kaufmann Kurt Isengard hat, soweit Herr Roland bisher feststellen konnte, noch eine Restforderung von . . . . . RM 40.530.90 .
Dieser Betrag errechnet sich auf Grund der vorhandenen Unterlagen der Firma Isengard wie folgt :

Restforderung des Kaufmanns Kurt Isengard auf Grund bisheriger Abrechnungen . . . . . RM 105.000.-.
Hierauf rechnet die Roland & Wenk GmbH. mit folgenden Beträgen auf :
stornierte Lizenz für die Überlassung der Konzession, die , wie sich nachträglich herausgestellt hat, nicht mehr besteht und ausserdem nicht rechtsgeschäftlich übertragbar ist . . . . . RM 5.000.-
Forderung einer gegen Herrn Isengard gerichteten und von der Fa.

	Übertrag	RM 5.000.-	RM 105.000.-
Roland & Wenk übernommenen Forderung des Eugen Koch in Heidelberg	"	25.000.-	
Belastungen des Privatkontos Kurt Isengard auf Grund der Buchprüfung durch das Finanzamt (Herr Tropf) :			
Übertrag von Ein-u.Verkaufspesen	"	2.500.-	
Scheck an Fa. Telkamp	"	1.300.-	
Scheck an Finanzamt,Vermögensteuer	"	130.-	
Übertrag von Konto Steuern OHG	"	4.748.60	
Übertrag von Raumkosten-Kto.für Mietgeld Pkw.	"	1.193.40	
Rechtsanwaltskosten Dr.Schwander	"	2.500.-	
Folgende für die Firma Isengard bezahlte Rechnungen :			
Arch.Wagner (Honorar-Rechg.vom 12-12.46)	"	4.052.-	
Reiss & Nutzinger R.v.12.2.47	"	353.-	
Graubremse Hdlbg. R.v.27.11.46	"	63.45	
Gewerbesteuer fällig 10.2.47	"	2.349.45	
Beförderungs-Steuer 2.Halbjahr 1946	"	120.65	
Lumina-Propaganda R.v.31.12.46	"	555.-	
Rohrmann,Lagermiete 2.-4.Viertel 1946	"	225.-	
Hilger & Kern Wetzel & Schardt Kompressor & Förderband	"	6.866.55	
Rückerstattung überhöhter Kaufpreisbeträge für an die Stadt Heidelberg geliefertes Holz auf Grund der Verüfung der städt.Preisüberwachungsstelle v.7.8.47 A/Ge Tgb.Nr. 1935/47)	"	1.512.-	
Forderung eines unbekannten Gläubigers über die von der Fa.Isengard ein noch nicht eingelöster Scheck ausgestellt ist	"	6.000.-	RM 64.469.10,
somit verbleibt das oben genannte Restguthaben von			RM 40.530.90 .

./.

Diese Forderung des Herrn Isengard ist eine zu 4 1/2 %, jedoch mindestens über 1% Reichsbankdiskont verzinsliche Darlehensforderung, die gemäss § 609 BGB mit dreimonatlicher Frist kündbar ist .

Die Firma Roland & Wenk GmbH. erkennt die oben genannte Darlehensforderung an und ist bereit , die Hauptsumme zu bezahlen . Hinsichtlich der laufenden Zinsen weisen wir der Ordnung halber darauf hin , dass diese Beträge auf Grund einer mündlichen Zusage des Finanzamts (Steuerinsp. Keller) an Frau Isengard ausbezahlt werden, falls nicht seitens des Finanzamts eine andere Verwendung angeordnet wird .

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 22.August 1947
Dr.O./U.
- 530 -

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Besprechung mit den Herren R o l a n d und W e n k.

1. Es wurde zunächst ein Schreiben an das Finanzamt Heidelberg diktiert, in dem die in der Pfändungsverfügung hinsichtlich des Restguthabens des Herrn Isengard gestellten Fragen beantwortet wurden. Die Herren übergaben mir noch 3 Aktennotizen vom 1.,4. und 21. August zu meiner Information. Die Frage der Fälligkeit der Darlehensforderung des Herrn Isengard ist zweifelhaft. In dem Darlehensvertrag ist das Darlehen als unkündbar bezeichnet, Da ein vollständiger Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit wohl nicht wirksam ist, muss man das Darlehen als auf unbestimmte Zeit hingegeben betrachten, sodass dieses mit dreimonatiger Frist gekündigt werden kann. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass das mir von den Herren gezeigte Darlehensabkommen in Wirklichkeit nur ein von Frau Isengard unterzeichnetes Darlehensangebot darstellt, daß die Herren Roland und Wenk nicht schriftlich bestätigt haben. Auch dieser Umstand spricht für die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit. Herr Isengard, der in jeder Zweifelsfrage abwechselungsweise immer den ihm günstigeren Standpunkt einnimmt, hat vor einiger Zeit das Darlehen schriftlich gekündigt, den Herren Roland und Wenk aber mündlich erklärt, dieses Schreiben "sei nicht so ernst zu nehmen". Nach einigem Schwanken haben wir uns entschlossen, ~~durch~~ in das Schreiben an das Finanzamt abstrakt auf die gesetzliche Kündigungsfrist hinzuweisen, weil die Herren Roland und Wenk ein Interesse daran haben, daß der Betrag von dem Finanzamt nicht sofort abgezogen wird.

2. In der Konzessionsangelegenheit haben die Herren noch keinen Bescheid. Ich habe mich deshalb telefonisch mit dem Gewerbeamt in Verbindung gesetzt, da ich ja von Herrn Bürgermeister Lenhard schon wusste, daß über das Säge- und Generatorgeschäft bereits vor 8 Tagen günstig entschieden sei. Von einem Herrn Hering beim Gewerbeamt erfuhr ich aber fernmündlich, daß im stadträtlichen Gewerbeausschuss über die Sache gesprochen

worden" sei, dass aber noch kein endgültiger Beschluss gefasst sei, weil sich die Akten noch bei der Industrie- und Handelskammer befänden. Die Genehmigung des Kohlengeschäfts sei von der Industrie- u.Handelskammer abgelehnt worden . Wegen der Genehmigung des Transportgeschäfts schwebe noch eine Anfrage bei der zuständigen Berufsorganisation. Der Sachbearbeiter gabe die Anregung,von unserer Seite für eine Rückgabe der Akten durch die Industrie- und Handelskammer zu sorgen.

Die Herren Roland und Wenk werden sich selbst mit Herrn Direktor Bechtold von der Industrie- und Handelskammer in Verbindung setzen, insbesondere auch wegen der Frage der Genehmigung des Brennstoffhandels. Die Firma Roland und Wenk hat neuerdings bei den Gewerkschaften sehr starke Unterstützung hinsichtlich des Brennstoffhandels gefunden, weil die Gewerkschaften eine Weiterbeschäftigung des vollständigen Arbeiterstamms der Firma Isengard wünschen. Gewerkschaftssekretär Engelhard will sich nachdrücklich der Sache annehmen und sich beim Kohlenwirtschaftsverband dafür verwenden. Er hat zugesagt, den Herren einige Tips zu geben, auf welche Gesichtspunkte es bei der Genehmigung ankäme. Wir haben in Aussicht genommen, dass in Anwesenheit der Herren Roland und Wenk über diese Frage vielleicht einmal eine Besprechung zwischen Herrn Engelhard und mir stattfindet, in der der Inhalt und die Formulierung eines weiteren Schriftsatzes besprochen werden könnte.

Wir haben uns auf folgendes taktische Vorgehen geeinigt:

1. Zunächst soll die Erteilung der Genehmigung des Generatorbetriebs und des Sägebetriebs abgewartet werden.

2. Erst wenn wir im Besitz der unter 1) genannten Genehmigungen sind, soll die Genehmigung des Transportgeschäfts verfolgt werden, bei der der ehemalige Gruppenfahrbereitschaftsleiter Gudzent als führendes Mitglied der Berufsorganisation eine ausschlaggebende ~~Persönlichkeit darstellt.~~ Rolle spielt

3. Erst nach Erledigung von 2 soll die Frage des Brennstoffhandels erneut aufgegriffen werden. In dieser Hinsicht werden von Herrn Engelhard bereits vorbereitende Schritte unternommen, damit die Sache zum gegebenen Zeitpunkt möglichst schnell durchgebracht werden kann.

Die Herren übergaben mir noch zweite Ausfertigungen eines Schreibens des Bürgermeisters Lenhard vom 25. Juli 1947 an das Landeswirtschaftsamt Baden, das für die Herren Roland und Wenk eine gute Unterstützung bedeutet hat. Das Schreiben ist insofern etwas unvorsichtig abgefasst, da die Gewerbegenehmigung für die Tankholzaufbereitung bereits als erteilt bezeichnet wird. Man wird von diesem Schreiben keinen weiteren Gebrauch machen dürfen.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnis.

K.g. 10.9.

Uh.

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH

Heidelberg, 21. August 1947.

A k t e n - N o t i z

Zur Akten-Notiz vom 4.8.1947 sind zwischenzeitlich noch folgende Feststellungen getroffen:

Auf Grund der Buchprüfung durch das Finanzamt (Herrn Tropf) wurde der Betrag von RM 12.372.-- auf Privat-Konto Kurt Jsengard belastet, welcher in der bisherigen Aufstellung noch nicht berücksichtigt war. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Uebertrag von Ein- u. Verkaufsspesen.....	RM	2.500.--
Scheck an Firma Telkamp.....	RM	1.300.--
Scheck an Finanzamt, Vermögenssteuer.....	RM	130.--
Uebertrag von Konto Steuern OHG.....	RM	4.748.60
Uebertrag von Raumkosten-Kto. für Mietgeld Pkw		1.193.40
Rechtsanwaltskosten Dr.Schwander.....	RM	2.500.--
	RM	12.372.--

Die Stadtverwaltung Heidelberg verlangt unterm 7.8.1947 die Abführung eines Mehrerlöses einschl. Kosten in Höhe von RM 1.512.-- auf Grund einer Unterwerfungsverhandlung vom 8.1.1947. Somit dürfte sich das Guthaben von ..... RM 60.414.90 um den Betrag von insgesamt ... . RM 13.884.-- ermässigen. Somit verbleibt..... RM 46.530.90

In Anbetracht der teilweisen Undurchsichtigkeit der Verrechnungen, welche, wenn sie auch zu Recht gestellt werden können, dieselben jedoch im Moment der Darlegung nicht von Herrn Kurt Jsengard übersehen werden konnten, schlage ich vor, zu versuchen, die gesamte Abrechnung mit Herrn Kurt Jsengard wohlwollend für selbigen zu regeln, zumal sich inzwischen auch die 9 Reifen, welche verschwunden waren, wieder eingefunden haben.
Ausdrücklich möchte ich aber hierzu bemerken, dass die fraglichen 9 Reifen nicht auf die Firma sondern auf Herr Kurt Jsengard privat in Reparatur gegeben wurden.

Zu der Akten-Notiz vom 1.8.1947, wonach an Herrn Kurt Jsengard ab 1.6.1947 die anfallenden Zinsen aus RM 60.000.-- auszuzahlen sind, ist insofern auf Grund der neuen Feststellungen geändert, dass die Zinsen bis auf weiteres nur aus dem Betrage von RM 46.000.-- gezahlt werden.
Herr Wenk, welcher den Wunsch hat, diese Abrechnungsangelegenheit mit Herrn Jsengard zu regeln, wird gebeten, die Abrechnung unverzüglich vorzunehmen u. über den endgültig verbleibenden Betrag den Zinsendienst bestimmen.

Bis zum 22.8.1947 muss dem Finanzamt auf Grund der 3 Fragen, in der Pfändungs-Verfügung kenntlich gemacht, Antwort gegeben werden, da andernfalls die Firma für den Betrag von RM 59.741.-- zu haften hat.

Roland

Finanzamt (Vollstreckungsstelle) Heidelberg
Hauptzollamt

Muster 5
(§ 69 der Beitr.O)

Rückständeverzeichnis Nr. St. 7/1239 ~~193 XX~~

Eing. – 8. AUG. 1947
Erledigt

11.7. R.

Pfändungsverfügung.

Der Kaufmann Kurt Jsengard und seine Ehefrau Gertrud geb. Zink

in H e i d e l b e r g, Dante – Straße/Platz Nr. 13

schuldet dem Reich

Lfde. Nr.	Schuldgrund (z. B. Steuerart, Zeitraum auf den die Steuer entfällt.)	Schuldbetrag RM	Rpf	Angabe der Steuernummer, des Sollbuchs und der Nummer unter der der beizutreibende Rückstand zum Soll steht.
1	Verschiedene Steuern für 1946	59.295	60	
2				
3				
4				
5				
6				
7	Verzugszinsen — ab			
8	Kosten der Mahnung			
9	Kosten der Zwangsvollstreckung, die vor dem Erlaß der Pfändungsverfügung entstanden sind			
10	Kosten der Zwangsvollstreckung, die durch den Erlaß der Pfändungsverfügung entstehen	445	40	
11	Kosten der Postnachnahme vom			
	insgesamt	59.741	--	

ferner ---- vom Hundert Zinsen aus ---------- RM, seit dem ten ---------- 193

Wegen dieser Schuldbeträge wird die Forderung von RM, die dem obenbezeichneten Vollstreckungsschuldner aus Geschäftsguthaben gegen Sie zusteht,
(genaue Bezeichnung des Schuldgrundes, z. B.: aus der am 12. Dezember 1924 geschehenen Lieferung von Weizen)
gepfändet.

Sie dürfen nicht mehr an den oben bezeichneten Vollstreckungsschuldner zahlen.

Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Bis zur Höhe der obengenannten Beträge, die der Vollstreckungsschuldner dem Reich schuldet, kann das unterzeichnete Finanzamt die gepfändete Forderung einziehen.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, von der Zustellung dieser Pfändungsverfügung ab gerechnet, dem unterzeichneten Finanzamt zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die Forderung als begründet anerkennen und bereit sind, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet worden ist.

Sie werden ferner aufgefordert, die von Ihnen geschuldete Geldsumme, soweit sie die obenbezeichneten Beträge, die der Vollstreckungsschuldner dem Reich schuldet, nicht übersteigt, bei Eintritt der Fälligkeit an die Finanzkasse des unterzeichneten Finanzamts zu zahlen (Postscheckkonto der Finanzkasse: Nr. 1361 des Postscheckamts Karlsruhe) dabei ist die oben bezeichnete Nummer des Rückständeverzeichnisses anzugeben.

Heidelberg, den 8. ten August 1947

An
~~Herrn/Frau~~ Roland u. Wenk
Firma (Bezeichnung des Drittschuldners)

in Heidelberg
Dante ---- Straße/Platz Nr. 13

FINANZAMT HEIDELBERG Nr. 2

Im Auftrage:

IX. 15. Pfändungsverfügung. (Alte Bezeichnung IX. 20)

VIII.34A

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 2101 und 2201 / Postschließfach 344

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 7. August 1947.

An die

Firma Roland u. Wenk

H e i d e l b e r g

Dantestr. 13

Eing. 13. AUG. 1947
Erledigt

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt -Preisüberwachung-
A/Ge. -Tgb.Nr.1935/47-

Betrifft: Einziehung eines Mehrerlöses.

Ihr Schreiben vom:

Von Ihrem Rechtsvorgänger, der Firma Kurt I s e n g a r d, wurde in der Zeit von Dezember 1946 bis Januar 1947 für die Zuführung von Zentnerholz der Betrag von RM 0,50 pro Zentner erhoben, obwohl hierfür keine Preisgenehmigung vorlag und der seinerzeit übliche Zufuhrsatz nur RM 0,20 pro Zentner betragen hatte, Zu dem erhöhten Zufuhrsatz wurden insgesamt 4800 Ztr. an Verbraucher geliefert. Hieraus errechnet sich ein ungerechtfertigt erzielter Mehrerlös von RM 1440,--.
Bei der Unterwerfungsverhandlung vom 8.4.47 hatte sich Herr Kurt Isengard unterschriftlich bereit erklärt, den ungerechtfertigt erzielten Mehrerlösbetrag abzuführen. Auf die verfertigte Unterwerfungsverhandlung hin ist der Mehrerlös von RM 1440,--,
zuzüglich für Gebühren RM 72,--

insgesamt RM 1512,--
==========

noch an die hiesige Dienststelle zu bezahlen.
Da Herr Isengard seinerzeit vorbehaltlos einräumte, einen höher als zulässigen Zufuhrlohn gefordert zu haben, wurde auf seine Bitte diese Unterwerfungsverhandlung gefertigt.
Sie werden gebeten, innerhalb 5 Tagen den Betrag von RM 1512,-- bei der Preisüberwachung, Friedrichstraße 9, vormittags bis 12 Uhr einzuzahlen, anderenfalls angenommen werden muß, daß Sie die von Herrn Isengard eingegangenen Verbindlichkeiten nicht zu übernehmen bereit sind und demzufolge Strafanzeige wegen überhöhter Preisforderung gestellt werden muß.

I.A.

18/8 Rn.

Die Stadtverwaltung
Preisüberwachung

Heidelberg, den 21. Dez. 1946.

Otto F l a t h ,

gesch. Buchhalter der Fa. Isengard, geb. am 22.4.17 in Pfierschbach, wohnhaft Heidelberg, Bahnhofstr. 25, gab an :

"Etwa seit Mitte November 1946 liefert die Fa. Isengard Ztr.-Holz zu folgenden Preisen :

Ungespalten, gesägt, frei Haus	Ztr.	3,50 RM
gespalten, gesägt, frei Haus	"	4,00 "

Diese Preise wurden von Herrn Isengard festgesetzt und das Büropersonal angeweisen, diesen Betrag zu fordern.
Bisher wurden ca. 4800 Ztr. zum Zentnerpreis gesägt frei Haus RM 3,50 geliefert.
Bei Selbstabholen kostet der Ztr. RM 3,--.

So viel ich weiss, wurde der Holzpreis erhöht, weil unsere Selbstkosten entsprechend gestiegen sind.

Ich bin von der Preisüberwachung darüber unterrichtet worden, dass der Zentnerpreis für Holz gesägt frei Haus geliefert nur RM 3,20 betragen darf und dass dieser Betrag ab sofort nicht überschritten werden darf.
Weiter wurde ich unterrichtet, dass der Mehrerlös im Ordnungsstrafverfahren eingezogen wird."

v. g. u.

Otto Flath

Geschl.:

Knappe

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH

Heidelberg, den 4. August 47

A k t e n - N o t i z !

Am 31.7.47 hat eine Aussprache zwischen den Herrn Heinrich u. Werner Jsengard einerseits und den Herrn Roland u. Wenk andererseits, über die schwebenden Darlehensfragen und sonstigen Forderungen des Herrn Kurt Jsengard stattgefunden.
Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

1.) Die vorliegende Bilanz, auf Grund welcher Herr Roland u. Frau Wenk Anteile der Fa. erworben und später die gesamte Fa. übernommen haben, enthält einen Posten von lo Reifen, welche sich auf Lager befanden. Weiterhin war der Zweiachsanhänger mit 8 Reifen versehen. Ebenso waren die 3 ein Achs Anhänger mit zusammen 6 Reifen versehen: ergibt zusammen 24 Reifen. Gebraucht wurden 6 Reifen zur Bereifung des LKW Opel-Blitz. Vier Reifen wurden auf die übrigen Fahrzeuge gegeben = lo Reifen, verbleiben 14 Reifen.

Fünf Reifen kamen zum runderneuern zur Fa. Gehrig nach Mannheim. Über den Verbleib der restl. 9 Reifen konnte Herr Werner Jsengard keine Aufklärung geben.
Betreffs der 34 Reifen und der Ers.Teile welche auf gleicher Rechnung von Herrn Kurt Jsengard angefordert werden, wurde festgestellt:

Die 34 Reifen sind bereits in den Jahren 45/46 gekauft und verbraucht worden. Die Reifen sind keine Neu, sondern eine Ersatzbeschaffung gewesen und in der Zeit, bevor die jetzigen Inhaber die Fa. überhaupt gekannt haben, zum Vorteil des früheren Inhabers gefahren und überwiegend verbraucht worden.
Herr Werner Jsengard regte in Verbindung mit Herrn Heinrich Jsengard an, diese Rechnung wohlwollend zu prüfen, da ein juristischer Anspruch seines Bruders bzw. Sohnes nach Ihrem Dafürhalten nicht bestünde.
Es wurde den Herrn erwiedert, dass über diese Fragen erst dann wohlwollend verhändelt werden könne, wenn die fehlenden 9 Reifen wieder vorhanden seien. Eine Anerkennung wurde grundsätzlich abgelehnt.

2.) Die Rechnung, soweit sie die Ersatz-Teile betr., sind ebenfalls in der vorl. Bilanz, welche die jetzigen Gesellschafter bewogen in die GmbH einzutreten, bereits als Eigentum der GmbH aufgestellt, und kann aus diesem Grunde eine Bezahlung nicht mehr erfolgen, da andernfalls eine doppelte Bewertung vorgenommen wird.
Alsdann wurde den Herrn Jsengard mitgeteilt, dass folgende Forderungen an die GmbH gestellt und beglichen wurden, welche bei der Übernahme durch die jetzigen Inhaber, nicht als Schulden bekannt gemacht wurden und aus diesem Grunde der frühere Inhaber Herr Kurt Jsengard regress-pflichtig ist.

1.)	Archit. Wagner (Honorar-Rechg. v. 12.12.46)	RM	4.052.-
2.)	Reiss & Nutzinger R. v. 12.2.47	"	353.-
3.)	Graubremse Hdlbg. R. v. 27.11.46	"	63.45
4.)	Gewerbesteuer fällig lo.2.47	"	2.340.45
5.)	Beförderungs-Steuer 2. Halbjahr 1946	"	12o.65
6.)	Lumina-Propaganda R. v. 31.12.46	"	555.-
7.)	Rohrmann, Lagermiete 2.-4.Viertel 46	"	225.-
8.)	Hilger & Kern Wetzel & Schardt	Kompressor & Förderband	"	6.866.55
				14.585.10

Somit ergibt sich folgende Forderung des Herrn Kurt Jsengard an die Fa. Roland & Wenk GmbH. :

Grundforderung			RM 1o5.ooo.-
Storno Lizens	RM	5.ooo.--	
Zession Koch	"	25.ooo.--	
Aufstellung wie unseitig	"	14.585.1o	44.585.1o
Guthaben:			6o.414.9o

Lt. Vereinbarung v. 14.7.47 als Sperrguthaben zu behandeln, (Angelegenheit Scheck über RM 6.ooo.--)

Auf Restbetrag wurde ein Arrest durch das Finanzamt Heidelberg v. 16.7.47 gelegt.
Es wurde von allen Beteiligten festgestellt, dass derzeitig keine Auszahlung erfolgen kann.

Abschliessend wurden die Herrn Jsengard noch darauf hingewiesen, dass Herr Kurt Jsengard nur einen verschwindend geringen Vorteil habe, wenn von Seiten der Fa. eine freiwillige Zahlung an ihn geleistet würde, da er diese Beträge immer versteuern müsse und zumindest 8o% als Einkommensteuer wieder abzuführen sei. Schliesslich sei der GmbH auch nicht zuzumuten, bei einem Verlustsaldo von rund RM 4o.ooo.- noch Zahlungen zu übernehmen, für die rechtlich kein Anspruch besteht.

Roland.

Wenk

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH

Heidelberg, den 1. August 1947

A k t e n - N o t i z !

Bei meinen heutigen Besuch beim Finanzamt Heidelberg, habe ich den zuständigen Steuer-Insp. (Herrn Keller), welcher die Steuersachen des Herrn Jsengard bearbeitet, gesprochen. Ich habe angeregt, uns zu gestatten, die anfallenden Zinsen aus dem mit Arrest belegten Betrage auszuzahlen.
Herr Keller erklärte, die Höhe der Steuer stehe noch nicht endgültig fest und werde sich wahrscheinlich noch ermäßigen. Er kann jedoch nicht abschließend Auskunft geben, da Herr Tropf, welcher mit den Erhebungen beauftragt sei, die Angelegenheit weiter behandelt. Eine Auszahlung der Zinsen wolle er nicht verbieten.

Auf Grund dieses Ergebnisses habe ich angewiesen, an Herrn K. Jsengard bzw. dessen Ehefrau, ab 1.6.47 die monatlich anfallenden Zinsen aus RM 60.000.- zu 4½% auszuzahlen. Der bereits an Frau Jsengard ausgezahlte Betrag von RM 500.-- wird belastet und bei der demnächst stattfindenden Auseinandersetzung abgerechnet.

Roland.

2. Ausfertigung

~~Der Oberbürgermeister~~
~~der Stadt Heidelberg~~
Stadtverwaltung Heidelberg

den 25. Juli 1947

Fernruf: Sa.-Nr. ~~6041 u. 6141~~ 2101 u. 2201

Stadtamt Dezernat III

He/Kn

(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

Postanschrift des Absenders: Stadtverwaltung Heidelberg
~~Der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg~~
Postschließfach 344

An das
Landeswirtschaftsamt Baden
Karlsruhe
Hauptpostgebäude

Ihr Schreiben vom 23.4.1947 Str./Gr.

Betr. Errichtung einer künstlichen Trockenanlage für Tankholz im Stadtkreis Heidelberg

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 1o. Juni 1947 zeige ich an, dass die Firma Roland und Wenk GmbH, Heidelberg, als Nachfolgerin der Firma Isengard die Gewerbegenehmigung für die Tankholzaufbereitung inzwischen erhalten hat. Gegen die Absicht der Firma Roland und Wenk, die von der Firma Isengard geplant gewesene Tankholz-Trockenanlage fertigzustellen und gegen die Zuteilung der dafür erforderlichen Baumaterialien bestehen hier keine Bedenken.

gez. Lenhard
Bürgermeister.

Wv. im 14 tägl
Fr/2.
Wv, 4.9.47

Heidelberg, den 17. Juli 1947.
Dr.H./S.
- 530 -

Wiesbaden
Wirtschaftsgruppe
22.7.47

A k t e n n o t i z .

Konferenz mit Herrn W e n k .

1.) Herr Wenk übergibt die Kopie eines Briefes, den er in der Angelegenheit des Baues einer Festkraftstoff-Aufbereitungs- und Trockenanlage an den Oberbürgermeister geschrieben bzw. Herrn Bürgermeister Lenhard übergeben hat. Es handelt sich um die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, durch die zum Ausdruck kommen soll, daß die Stadt Heidelberg gegen die Beendigung der Bauarbeiten keine Bedenken hat und diese Beendigung befurwortet. Auf diesen Brief vom 7.7. hat Herr Wenk noch keinen Bescheid erhalten. Wir sollen uns einschalten und Mit Herrn Bürgermeister Lenhard Rücksprache nehmen.

2.) Herr Wenk hat mir dann die Abschrift eines Schreibens des Herrn Isengard vom 9.7. übergeben. Eine Beantwortung dieses Schreibens erscheint mir z.Zt. nicht notwendig zu sein. Das Schreiben ist in einem völlig überheblichen Ton abgefaßt und dürfte die Sachlage völlig verkennen. Herr Isengard hat auch gar keine Forderung mehr von RM 105 000.--. EinTeilbetrag seiner ursprünglichen Forderung zu RM 65 000.-- ist dadurch untergegangen, daß Herr Wenk eine entsprechende Forderung der Dresdener Bank an Herrn Isengard mit RM 65 000.-- abgedeckt hat. An sich hätte Herr Isengard also nur noch RM 40 000.-- zu fordern. Dieser Betrag hat sich auf RM 35 000.-- dadurch reduziert, daß Herr Isengard in die GmbH. Lizenzen mit einer Bewertung von RM 5 000.-- eingebracht hat. Diese Bewertung war nicht zulässig. Herr Isengard hat sich auch mit einer Abschreibung

der RM 5 000.- bereits einverstanden erklärt. Den Rest der Isengard-
schen Forderung von RM 35 000.-- muß die Firma Roland & Wenk zurück-
halten, da noch Steuerforderungen gegenüber der GmbH. geltend gemacht
werden, aus der Zeit, zu der Herr Isengard noch an der GmbH. betei-
ligt war. Auch andere Forderungen könnten noch bestehen. Ueber die-
sen Fragenkomplex will Herr Wenk im einzelnen mit uns sprechen, wenn
er aus Berlin zurückkommt, was in etwa 3 Wochen der Fall sein wird.
Auch Herr Roland wird bei dieser Besprechung zugegen sein.

An Frau Isengard wird die Firma Roland & Wenk angemessene Unter-
haltsbeiträge bezahlen in Anrechnung von Forderungen, die Herr Isen-
gard sonst noch an die Firma Roland und Wenk hat.

3.) Ich habe Herrn Wenk davon unterrichtet, daß kürzlich Herr
Bürgermeister Lenhard geäußert hat, er wolle über die Herren Roland
und Wenk auch auswärts noch Erkundigungen einziehen. Herr Wenk ist
in der Lage, auswärtige Referenzen aufzuweisen. Herr Wenk wird uns
diese Referenzen mitteilen, damit wir sie weitergeben können. Herr
Lenhard kann sich dann an die ihm benannten auswärtigen Adressen
wenden.

4.) Dem Geschäftsbetrieb sind seither keine weiteren Schwierig-
keiten mehr gemacht worden. Allerdings liegt der Geschäftsbetrieb
so gut wie still, da sich zahlreiche Maschinen zur Reparatur in der
französischen Zone befinden. Diese Reparatur wird erst in einiger
Zeit beendet sein. Die Herren Roland und Wenk werden bemüht sein,
den Geschäftsbetrieb bald wieder in Gang zu bringen.

Herr Wenk hat noch darauf aufmerksam gemacht, daß das Heidel-
berger Forstamt seine auf Veranlassung des Herrn Wolf vom Wirtschafts-
amt getroffenen Verfügung, daß die Firma Roland und Wenk gekauftes

und geschlagenes Holz im Wald nicht mehr abfahren dürfe, nicht zurückgenommen hat. Es handelt sich um Holz, das zum Teil für Brennholzzwecke Verwendung finden sollte, zum Teil für Generatorstoffe. Es durfte doch richtig sein, daß Herr Bürgermeister Lenhard veranlaßt, daß die Firma Roland & Wenk das geschlagene Holz noch abfahren darf, und zwar auch insoweit, als es sich um Brennholz handelt; denn man kann der Firma Roland & Wenk nicht gut zumuten, bereits geschlagenes Holz über den Holzhof an eine andere Firma abzugeben.

Herrn Dr. Otto mit der Bitte, von dem obigen Aktenvermerk Kenntnis zu nehmen und mit Herrn Bürgermeister Lenhard Rücksprache zu nehmen.

K. 9.

Mündlich vom Herrn L
am 24. Juli

Bespr. mit Z.
Wird veranl.
26. VII. 43

Wie BM bereits mündlich mitteilte, ist der fragliche Sägeabfall für Brennzwecke bestimmt.
Herrn D. z. g. K.
20. 8. 43

Abschrift

Dr Heimerich

Kurt Isengard Heidelberg. Heidelberg, den 9. Juli 1947.

Einschreiben !

Firma
Roland & Wenk
H e i d e l b e r g.
Dantestr. 13

Vom Handelsregister Heidelberg wurde mir heute eröffnet, dass Sie Ihren Rechtsanwalt beauftragt haben, die Löschung meiner Einzelfirma im Handelsregister von amtswegen zu veranlassen. Sie begründeten Ihren Auftrag damit, dass ich bei der Umwandlung bezw.Gründung der Firma Kurt Jsengard G.m.b.H. im Juli 1946 meine Einzelfirma in die G.m.b.H. eingebracht hätte. Im Vertrag heisst es ausdrücklich, dass ich meine Einzelfirma gemäss Anlage einbringe. In dieser Anlage bezw. Bilanz ist lediglich die konkrete Aktiva und nicht etwa die Firma u. deren Konzessionen erwähnt. Wären diese Konzessionen, und damit die Einzelfirma, eingebracht worden, so hätte mir das Gewerbeamt der Stadt Heidelberg jetzt die Konzessionen nicht entziehen können. Die Firma Kurt Jsengard G.m.b.H. bezw. jetzt die Firma Roland & Wenk wäre dann heute nicht ohne Konzessionen. Da aber die Firma R.& W. nun ohne Konzession ist, hat die Einzelfimra Kurt Jsengard nach wie vor noch alle Konzessionen. Die mir von der Stadt Heidelberg gemachte Mitteilung über den Entzug meiner Konzessionen ist vorläufig noch nicht rechtsverbindlich. Ich habe von dem zustehenden Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch gemacht und somit ist die Entscheidung der Stadt Heidelberg solange rechtlich unwirksam, bis eine weitere Entscheidung auf meine Beschwerde ergangen ist. Dass diese Beschwerde negativ entschieden wird ist mir klar. Aber auch gegen diese weitere Entscheidung habe ich das Rechtsmittel der Klage beim Verwaltungsgerichtshof in Karlsruhe. Erst wenn das Verwaltungsgericht zu meinen Ungunsten entschieden hat besteht rechtlich eine Veranlassung meine Einzelfirma zu löschen. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung werden aber voraussichtlich mindestens 5 bis 6 Monate vergehen.
Ich bedauere Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich nach Kenntnis Ihres Versuches zur Löschung meiner Einzelfirma zu der Erkenntnis kommen musste, dass Sie in dem Weiterbestehen der Einzelfirma eine Gefahr für sich sehen. Diese Gefahr sehen Sie aber m.E. nur deshalb, weil Sie nicht gewillt sind, mich nach meiner Haftentlassung wieder in Jhre Firma aufzunehmen und mir meine Stammanteile zurückzugeben.
Aus diesem Grunde bin ich mit einer Löschung meiner Einzelfirma erst dann einverstanden, wenn ich meine Stammanteile zurückerhalten habe, die Firma wieder in Kurt Jsengard G.m.b.H. umbenannt ist und ich wieder Geschäftsführer bin. Sie dürfen versichert sein, dass ich das verhängte Berufsverbot entweder auf dem Gnadenwege oder im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens beseitige. Ich werde auf keinen Fall darauf verzichten in Heidelberg eine der bedeutensten Firmen zu haben. Dies aber nur deshalb, weil mein Verschwinden das Bestreben der gesamten Konkurrenz ist. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, dass auch Sie sich diese Einstellung zu eigen gemacht haben.
Die momentanen Schwierigkeiten würden garnicht erst aufgetreten sein und könnten auch jetzt noch beseitigt werden, wenn ich aus der Haft entlassen werden könnte. Eine Haftentlassung ist aber nur deshalb nicht möglich, weil alle Beteiligte kein Interesse an meiner Freilassung haben. Ich kann nicht umhin Ihnen zu sagen, dass Sie besser daran getan hätten, sich für meine Freilassung einzusetzen anstatt sich

-2-

Blatt vom

um Umschreibung von Konzessionen und Erwerb meiner Stammanteile zu bemühen. Auf den Verkauf meiner Stammanteile und die Form wie dieser Verkauf bewerkstelligt wurde komme ich nach meiner Haftentlassung in entsprechender Weise noch zurück.
Im Moment darf ich Ihnen vorschlagen, sich weniger um meine Einzelfirma zu kümmern, als sich zu bemühen meine Konzessionen weiter benutzen zu können. Die Stadt Heidelberg ist rechtlich auf einem völlig falschen Wege. Es ist schon mehr als einm Wahnsinn einer juristischen Person Konzessionen zu entziehen wenn der Geschäftsführer irgendwelch Verfehlungen begeht. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, dass die Konzessionen lediglich noch mir persönlich gehörten, so kann man nicht jetzt nach mehr als einem Jahr eine Firma schliessen die nachweisbar den Hauptteil an der Gesamtversorgung der Bevölkerung mit Brennholz trägt und ausserdem die einzige Firma in einem weiteren Umkreis ist, die zur Herstellung grösserer Mengen Tankholz in der Lage ist. Ich garantiere Ihnen, dass ich alsbald nach einer Haftentlassung in jedem Falle Herr der Lage würde. Solange ich hier festgehalten bin, ist es mir unmöglich gegen irgendwen mich zu verteidigen. Seien Sie versichert, dass ich allen Beteiligten noch sehr unbequem werde, denn ich habe ich keiner Weise etwas verwerfliches getan und es besteht keine Veranlassung mich so zu behandeln wie dies seit nunmehr mehr als 7 Monaten geschieht.
Obwohl es nicht zur Sache gehört möchte ich doch die Frage an Sie richten warum man mit der Firma Müller G.m.b. H. nicht genau so verfährt als mit der Firma Kurt Jsengard G.m.b.H. ? Wissen Sie, dass der Brennstoffreferent Wolf schon vor etwa 3 Monaten in einer Brennstoff-Ausschussitzung gesagt hat er könne nicht verstehen, dass Jsengard im Gefängnis sässe während ein Anderer, bei dem die Fehlmengen wesentlich höher seien, frei herumliefe ? Bei mir konnten keine Fehlmengen festgestellt werden, sondern lediglich ein Manko von 12,5 % einschliesslich aller Kompensationsgeschäfte und Abgaben ohne Bezugsscheine. Bei Müller fehlen aber ausser den 15 % rund 6000 Ztr. feste Brennstoffe und ca. 4000 Ztr. Holz. Dies hat mir der Vertreter des Herrn Müller, Herr Rechtsanwalt Dr. Hager, unter Zeugen gesagt. Auf die Frage warum Müller noch nicht in Haft sei sagte mir Herr Hager, dass es sich hier um einen alten Geschäftsmann handle bei dem diese Fehlmengen im Laufe des langjährigen Bestehens der Firma eingetreten seien. Welch ein Witz ! Müller musste genau wie ich erstmalig im Dezember 1945 seine Brennstoffbestände angeben und erst von diesem Zeitpunkt an besteht eine Kontrolle und seit dieser Zeit erst haben sich bei Müller diese Fehlmengen gebildet. Auf Anfrage beinder Staatsanwaltschaft wurde meinem Verteidiger gesagt, dass die Sache Müller noch nicht dort vorliege sondern noch immer Ehebungen von der Stadtverwaltung gemacht würden. An dieser Sache können Sie ganz klar sehen dass es sich in meinem Falle um eine rein persönliche Angelegenheit handelt. Ich kenne die Leute die die Sache inszeniert haben und die auch heute noch dafür sorgen, dass ich aus der Haft nicht entlassen werde. Sie dürfen glauben, dass jeder Tag den ich hier weiter festgehalten werde Ihr persönlicher Schaden ist. Wenn Sie diese Auffassung nicht billigen und sich nicht umgehend für meine Freilassung verwenden, dann haben Sie auf ein falsches Pferd gesetzt.
Damit Sie über meine weiteren Handlungen völlig im klaren sind mache ich Ihnen offenste Ausführungen.
Anlässlich eines Besuches teilte mir meine Frau mit, dass Sie von Ihr eine Vollmacht forderten wonach meine Frau berechtigt ist monatlich RM 1.000.-- zu Lasten meines Darlehenskontos bei Ihnen zu entnehmen.

Blatt vom

Ganz gleich wie der Stand der Verhandlungen bezügl. des Weitergangens der Firma ist oder wie die Finanzverhältnisse aussehen stelle ich nachfolgende Forderungen :
Der mir noch gutkommende Betrag für Reifen und Ersatzteile in Höhe von rund RM 12700.-- ist innerhalb von 10 Tagen an meine Frau auszuzahlen. Als letzter Zahlungstermin gilt der 20.7.47. Der Betrag ist überfällig und deshalb seit 1.7.47 mit 7 ½ % zu verzinsen. Sollte ich bis 20.7.47 keine Empfangsbestätigung meiner Frau in Händen haben, so werde ich den Betrag einklagen.
Für das der Firma gewährte Darlehen in Höhe von RM 105 000.-- fordere ich ab 1.6.47 7 ½ % Zinsen. Dies entspricht einem jährlichen Zinssatz von RM 7875.--- oder einem monatl. Betrag von RM 757.25. Ich bezahle bei meiner Bank für einen Kredit einschliesslich aller Spesen ebenfalls 7 ½ % und sehe deshalb nicht ein, dass ich Ihnen mein Geld billiger überlassen soll zumal ich am Gewinn der Firma nicht mehr beteiligt bin und keine Gewähr dafür habe, meine Stammanteile wieder zurück zu erhalten.
Der monatliche Zinsbetrag in Höhe von RM 757.25 ist für den Monat Juni 1947 umgehend an meine Frau auszuzahlen. Die weiteren Beträge sind in Zukunft jeweils am Monatsletzten zahlbar.
Das Gesamtdarlehen in Höhe von RM 105 000.-- kündige ich hiermit zum 30.9.1947. Ich mache im Voraus darauf aufmerksam, dass ich mich in keinem Falle auf Ratenzahlungen einlasse. Da ich Hauptgläubiger der Firma bin werde ich spätestens 2 Tage nach Ablauf der Frist die Einleitung des Konkursverfahrens veranlassen. Von dieser Massnahme werde ich nur dann Abstand nehmen, wenn mir vor Ablauf der Kündigungsfrist 50 % des Stammkapitals zum Kauf überlassen werden, d.h. wenn RM 50000.--von meinem Darlehenskonto auf Stammkapital umgebucht werden.
Ich erwarte nun bis zum 12.7.47 Ihre Zinszahlung für den Monat Juni 1947 in Höhe von RM 757.25 sowie den Ausgleich meiner Forderung über rund RM 12700.-- einschliesslich der Zinsen seit 1.7.47 bis zum 20. 7.47.
Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam, dass ich beide Beträge einen Tag nach Fälligkeit einklage wenn sie nicht im Besitze meiner Frau sind.

Hochachtungsvoll

gez. Isengard

Blatt vom

A b s c h r i f t

Kurt Isengard Heidelberg

Heidelberg, den 9. 7. 1947.

V o l l m a c h t :

Meine Ehefrau, Frau Gertrud Isengard, ist berechtigt bei der Firma Roland & Wenk, Heidelberg den mir noch gutkommenden Betrag von rund RM 12 700.-- (Zwölftausendsiebenhundert), sowie meine monatlichen Zinsguthaben aus meinem Darlehen über RM 105 000.-- in Höhe von ,onatl. RM 757.25 (Siebenhundertsiebenundfünfzig 25/100) in Empfang zu nehmen und dafür zu quittieren.
Sofern die Firma Roland & Wenk gewillt und in der Lage ist mein Gesamtdarlehen in Höhe von RM 105.000.-- vollständig zurückzuzahlen, so ist meine Frau auch zur Entgegennahme dieses Betrages befugt.
Zur Abnahme von Teilbeträgen ist meine Frau nicht berechtigt. Sofern meine Frau Teilzahlungen abnimmt lehne ich eine Anerkennung ab. Solche Teilbeträge gingen dann zu Lasten der Firma Roland & Wenk.

gez. Jsengard

Durchschrift an Firma
Roland & Wenk Heidelberg.

Blatt vom

Abschrift. Dr Fleimerich

Roland & Wenk

B R E N N S T O F F U N D T R A N S P O R T
G. m. b. H.

Hauptlager am neuen Güterbahnhof - Verkaufsstellen: Ladenburger Straße 24 - Hauptstraße 167 - Elisabethstraße 35
Telefon 2330 - Bankkonten: Dresdner Bank und Bezirkssparkasse Heidelberg

Heidelberg 7. Juli 1947.

An den

Herrn Oberbürgermeister
der Stadt Heidelberg,
H e i d e l b e r g.

Betr.: Festkraftstoff-Bedarfsdeckung
====== für Generator-Fahrzeuge.

Wir haben 1946 auf dringliche Veranlassung des Landeswirtschaftsamtes in Karlsruhe, mit dem Bau einer Festkraftstoff-Aufbereitungs- u. Trockenanlage begonnen.
Nachdem dieser Bau nahezu halbfertig erstellt worden war, kamen die Bauarbeiten auf Grund der Ihnen bekannten Vorgänge zum Stocken. Das Landeswirtschaftsamt in Karlsruhe machte die Hergabe weiterer Baustoffkontingente davon abhängig, dass seitens des Herrn Oberbürgermeisters eine Unbedenklichkeitserklärung bezüglich des Weiterbaues dieser begonnenen Anlage abgegeben würde.
Es ist uns zur Zeit nicht möglich, auch nur den allerdringlichsten Bedarf der Tankholzanforderungen seitens der Kundschaft zu decken; diese muss vielmehr zum Teil bis zu 3 Wochen vorgemerkt werden, obwohl wir auf dem Lagerplatz genügend Rohholz besitzen. Die Aufbereitungsmaschinen stehen seit Monaten bereit, ohne benutzt werden zu können, da die Aufstellung vor Beendigung der Bauarbeiten nicht möglich ist.
Wir geben zu bedenken, dass es sich hier um die Versorgung eines grossen Teiles der im Stadt- und Landkreis Heidelberg zur Verfügung stehenden Lastkraftfahrzeuge handelt.
Unbeschadet aller noch offenen Entscheidungen erklären wir uns hiermit bereit, die erforderlichen Mittel zur Fertigstellung der Aufbereitungsanlage sofort zur Verfügung zu stellen, da es sich hier um die dringend notwendige Befriedigung lebensnotwendiger Verkehrsinteressen handelt. Aus gleichem Grunde ersuchen wir Sie, dem Landeswirtschaftsamt in Karlsruhe den Bescheid zu erteilen, dass von Ihrer Seite gegen die Fertigstellung dieser mit erheblichen Mitteln begonnenen wichtigen Aufbereitungsanlage nichts einzuwenden sei.
Das Landeswirtschaftsamt Karlsruhe wird uns sofort nach Vorliegen Ihres Bescheides die Weiterführung des Baues durch Zuweisung der Restkontingente aus seinen eigenen Beständen ermöglichen.
Die Fertigstellung der Anlage noch vor Einbruch des Winters - wie vom LWA Karlsruhe dringend gefordert - ist nur dann möglich, wenn die Bauarbeiten sofort weitergeführt werden können, worauf wir noch besonders hinweisen möchten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Roland & Wenk
BRENNSTOFF- u. TRANSPORT-GMBH
Roland

Wv in 14 Tagen

Heidelberg, den 10. Juli 1947.
Dr.H,/S.
- 530 -

A k t e n n o t i z .

Rücksprache Dr. H e i m e r i c h und Dr. O t t o mit Bürgermeister I e n h a r d auf dem Büro, Neuenheimerlandstr. 4

---

1) Die Angelegenheit R o l a n d & W e n k wurde eingehend erörtert. Herr Ienhard erklärte sich bereit, dafür einzutreten, daß die Firma die Iizenz für den Transportbetrieb, die Holzsägerei und die Herstellung und den Vertrieb für Generatorkraftstoffe erhält. Ueber die letztere Iizenz hat übrigens allein Karlsruhe zu entscheiden und hat diese Iizenz schon erteilt. Die Iizenz für den Brennstoffhandel will Bürgermeister Ienhard z.Zt. noch nicht geben, da zu wenig Brennstoffe zur Verfügung stehen. Später könnte man seiner Meinung nach auch darüber reden. Es besteht keine Einwendung dagegen, daß die Firma Roland & Wenk ihre Einrichtung benützt, um für andere Brennstoffhändler Brennstoffe zu lagern, auszuladen und zu transportieren. Ueber die Iizenz wird in etwa 3 bis 4 Wochen entschieden werden können. Bürgermeister Ienhard will erst noch eingehende Erkundigungen bei auswärtigen Stellen einziehen, insbesondere auch über die Persönlichkeit und das Vorleben der Firmeninhaber.

Wir haben dann Herrn Bürgermeister Ienhard veranlaßt, daß bis zur endgültigen Entscheidung über die Iizenz der Geschäftsbetrieb in dem von Herrn Ienhard vorgesehenen Umfang weiter gehen darf. Herr Ienhard wird das Erforderliche in dieser Beziehung veranlassen.

./.

2.) Herr Wenk wurde heute morgen von mir eingehend telefonisch unterrichtet.

Generalstaatsrat Kolb.
Dieses von Karlsruhe
schon gegeben.

8.Juli 1947 .
Fübergebracht 8/7.47.

Dr.H./M.
- 530 -

Herrn
Oberbürgermeister S w a r t
H e i d e l b e r g
Rathaus .

E i l t s e h r !

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister !

Ich nehme Bezug auf das gestern Abend mit Ihnen geführte Gespräch und übersende Ihnen in der Anlage eine Abschrift unseres an das Gewerbeamt Heidelberg gerichteten Antrags vom 20.Juni sowie eine Abschrift des Ergänzungsantrags vom 7.Juli mit der Bitte um Ihr persönliches Einschreiten .

Mittlerweile hat sich bei der von uns vertretenen Firma R o l a n d & W e n k , G.m.b.H. in Heidelberg, wie mir soeben berichtet wird , die Situation in einer gefahrdrohenden Weise gestaltet. Der Gewerbeausschuss der Stadt soll gestern beschlossen haben , dass über den Lizenzierungsantrag der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. erst in vier Wochen entschieden werden könne, dass die Firma aber einstweilen stillgelegt würde. Das hat sich zunächst auf die Holzbeschaffung der Firma Roland & Wenk ausgewirkt. Es ist der Firma die weitere Abfuhr von Holz aus dem Wald verboten, ebenso das weitere Schlagen von Holz, die auf Lager liegenden Holzbestände wurden aufgenommen mit dem Hinweis darauf, dass das Holz beschlagnahmt und anderen Firmen zugeteilt würde. Die Fahrbereitschaft hat bis morgen von der Firma Schlussabrechnung über die Benzinzuteilung verlangt, ausserdem war bereits die Rede von einer Beschlagnahme der Fahrzeuge .

Die Firma soll also offenbar von heute auf morgen lahmgelegt werden. Das kann doch unmöglich geschehen und würde auf jeden Fall einen unverhältnismässig hohen wirtschaftlichen Schaden nicht nur für die Gesellschafter der Firma , sondern auch für das Wirtschaftsleben der Stadt verursachen .

Wir bitten also dringend um eine umgehende Prüfung der Angelegenheit und auf jeden Fall um eine Genehmigung zur Weiterführung der Geschäfte für die Firma, bis über den Lizenzierungsantrag vom 7.Juli 1947 endgültig entschieden ist .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

2 Anlagen .

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

7.Juli 1947 .

ab 7/7 : Überbracht

Dr.H./M.
- 530 -

An die

Stadtverwaltung
- Gewerbeamt -

H e i d e l b e r g .
Rathaus .

Betrifft : Gewerbelizenzierung .

Wir nehmen Bezug auf den Antrag, den wir namens der Firma R o l a n d & W e n k , Brennstoff- und Transport Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg am 20.Juni bei Ihnen gestellt haben .

Wir sind mittlerweile dahin informiert worden , dass bei der von Ihnen vorzunehmenden Prüfung der Bedürfnisfrage, die von Herrn Isengard neuerdings aufgestellte Behauptung eine Rolle spielt, das gegen ihn ergangene Urteil sei noch nicht rechtskräftig und er könne seine geschäftliche Betätigung u.U. wieder aufnehmen . Wir müssen dieser Behauptung des Herrn Isengard nachdrücklichst widersprechen . Herr Isengard hat mit notariellem Vertrag vom 29.Juni 1946 seine Einzelfirma, für welche die Genehmigungen erteilt waren, unter Aufnahme des Kaufmanns Karl Schweizer in eine G.m.b.H. umgewandelt . Im § 5 dieses GmbH-Vertrages heisst es, dass Herr Kurt Isengard auf seine Stammeinlage das von ihm seither als Einzelkaufmann unter gleicher Firma betriebene Handelsgeschäft eingebracht hat . Daraus geht der klare Wille des Herrn Isengard hervor, dass die GmbH. auch von den Lizenzen der Einzelfirma in vollem Umfange Gebrauch machen sollte und Gebrauch machen konnte . So ist es auch in der Praxis gewesen. Ob bei der Übernahme der Einzelfirma Kurt Isengard in die Firma Kurt Isengard G.m.b.H. eine besondere Lizenzierung der G.m.b.H. notwendig war, kann hier dahingestellt bleiben . Isengard hat

jedenfalls eine solche besondere Lizenzierung nicht für notwendig gehalten . Wäre damals eine neue Lizenzierung der G.m.b.H. erfolgt, so hätte zweifellos Isengard auf die Lizenzen , die seiner Einzelhandelsfirma verliehen worden sind , verzichten müssen bezw. diese alten Lizenzen wären erloschen .

Isengard hat dann die von ihm bei der Gründung der G.m.b.H. betretene Linie weiter verfolgt . Am 14.März 1947 ist zusammen mit einer Kapitalerhöhung bei der G.m.b.H. die Hereinnahme der neuen Gesellschafter Roland und Wenk erfolgt, während der Gesellschafter Schweizer ausschied . Es war ganz selbstverständlich, dass auch diese kapitalmässig erweiterte Gesellschaft von den ursprünglich der Einzelfirma Kurt Isengard verliehenen Lizenzen Gebrauch machen sollte. Herr Isengard hat dies noch dadurch besonders betont, dass er in dem notariellen Vertrag vom 14.März 1947 die Lizenzen in Anrechnung auf sein Stammkapital mit RM 5.000.- bewerten liess . Ob dies zulässig war, ist eine andere Frage. Aber jedenfalls geht daraus hervor, dass Isengard die Lizenzen für sich persönlich nicht mehr in Anspruch nehmen wollte . Die Lizenzen sollten eben von der G.m.b.H. ausgeübt werden. Darin ist auch keine Änderung eingetreten, als Isengard aus der G.m.b.H. vollständig ausschied und seine Anteile an der G.m.b.H. auf seine bisherigen Mitgesellschafter Roland und Wenk übertrug .

Dieser ganze Sachverhalt ergibt, dass Isengard auf die seiner früheren Einzelfirma gegebenen Lizenzen zugunsten der G.m.b.H. ausdrücklich verzichtet hat und dass es Treu und Glauben widersprechen würde, wenn Isengard heute behaupten wollte, die ursprünglich der Einzelfirma verliehenen Lizenzen könnten von ihm bei einer Aufhebung des Berufsverbots weiterhin in Anspruch genommen werden. Diese früheren der Einzelfirma Isengard erteilten Lizenzen sind unter allen Umständen erloschen und zwar gemäss dem eigenen Willen von Herrn Isengard . Es existiert ja auch eine Einzelfirma Kurt Isengard überhaupt nicht mehr . Diese Einzelfirma Kurt Isengard ist gelöscht worden, als die Kurt Isengard-GmbH. am 9.August 1949 im Handelsregister eingetragen wurde. Öffentlich-rechtlich gesehen hat die Kurt Isengard G.m.b.H.

entweder die der früheren Einzelfirma Kurt Isengard verliehenen Lizenzen erworben und übernommen oder die G.m.b.H. muss neu lizenziert werden, dann nämlich, wenn sich die Lizenzierungsbehörde auf den Standpunkt stellt, dass es sich bei der Gründung der G.m.b.H. um die Übernahme eines bestehenden Unternehmens gehandelt hat und dass diese Übernahme der Errichtung eines Unternehmens wirtschaftlich gleichkommt. Da sich das Gewerbeamt auf diesen letzteren Standpunkt gestellt hat, haben wir den Antrag vom 20.Juni 1947 auf Neulizenzierung vorsorglich gestellt . Herr Isengard kann nun nicht den Versuch machen, diesen Antrag zu torpedieren, indem er behauptet, die Lizenzen für eine überhaupt nicht mehr bestehende Einzelfirma Kurt Isengard könnten nach evtl. Aufhebung des Berufsverbots wieder aufleben .

Die Bedürfnisfrage kann also unter keinen Umständen deswegen verneint werden , weil Isengard nach einer etwaigen Aufhebung des Berufsverbots die seiner früheren Einzelfirma erteilten Genehmigungen wieder in Anspruch nehmen könnte . Davon kann doch gar keine Rede sein . Isengard hat persönlich keine Lizenz mehr und wird nach dem Vorgefallenen eine solche Lizenz für seine Person auch nicht mehr erhalten. Dagegen befindet sich der ganze Apparat des früheren Isengard'schen Geschäfts auf Grund der unter Mitwirkung von Isengard abgeschlossenen Verträge in den Händen der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. Es gilt jetzt diesen Apparat und ein wohl ausgebautes und solides Geschäft mit besten Zukunftsaussichten der Stadt Heidelberg zu erhalten und einen riesigen Kapitalverlust zu vermeiden, der bei einer Liquidierung dieses Geschäfts eintreten müsste . Darum wird wiederholt gebeten, unseren Antrag vom 7.Juli 1947 zu genehmigen. Zur Ergänzung dieses Antrags werden noch 3 Fotokopien beigefügt , aus denen hervorgeht, dass Fritz Wenk, Charlotte Wenk und Johannes Roland vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht

betroffen sind .

3 Anlagen .

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

An die
Stadtverwaltung
- Gewerbeamt -
H e i d e l b e r g

Betrifft: Gewerbelizenzierung.

Wir nehmen Bezug auf den Antrag, den wir namens der Firma Roland und Wenk Brennstoff- und Transport Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg am 20. Juni bei Ihnen gestellt haben.

Wir sind mittlerweile dahin informiert worden, daß bei der von Ihnen vorzunehmenden Prüfung der Bedürfnisfrage die von Herrn Isengard neuerdings aufgestellte Behauptung eine Rolle spielt, das gegen ihn ergangene Urteil sei noch nicht rechtskräftig und er könne seine geschäftliche Betätigung u.U. wieder aufnehmen. Wir müssten dieser Behauptung des Herrn Isengard nachdrücklichst widersprechen. Herr Isengard hat mit notariellem Vertrag vom 29. Juni 1946 seine Einzelfirma, für welche die Genehmigung erteilt war, unter Aufnahme des Kaufmanns Karl Schweizer in eine GmbH. umgewandelt. In § 5 dieses GmbH.-Vertrages heisst es, daß Herr Kurt Isengard auf seine Stammeinlage das von ihm seither als Einzelkaufmann unter gleicher Firma betriebenen Handelsgeschäft eingebracht hat. Daraus geht der klare Wille des Herrn Isengard hervor, daß die GmbH. auch von den Lizenzen der Einzelfirma in vollem Umfange Gebrauch machen sollte und Gebrauch machen konnte. So ist es auch in der Praxis gewesen. Ob bei der Übernahme der Einzelfirma Kurt Isengard in die Firma Kurt Isengard GmbH eine besondere Lizenzierung der GmbH. notwendig war, kann hier dahin gestellt bleiben. Isengard hat jedenfalls eine solche besondere Lizenzierung nicht für notwendig gehalten. Wäre damals eine neue Lizenzierung der GmbH. erfolgt, so hätte zweifellos Isengard auf die Lizenzen, die seiner Einzelhandelsfirma verliehen worden sind, verzichten müssen.

Isengard hat dann die von ihm bei der Gründung der GmbH. betretene Linie weiter verfolgt. Am 14. März 1947 ist zusammen mit einer Kapitalerhöhung bei der GmbH. die Hereinnahme der neuen

Gesellschafter Wenk und Roland erfolgt, während der Gesellschafter Schweizer ausschied. Es war ganz selbstverständlich, dass auch diese Kapitalmässig erweiterte Gesellschaft von den ursprünglich der Einzelfirma Kurt Isengard verliehenen Lizenzen Gebrauch machen sollte. Herr Isengard hat dies noch dadurch besonders betont, dass er auch in dem notariellen Vertrag vom 14. März 1947 die Lizenzen in Anrechnung auf sein Stammkapital mit RM 5.000.-- bewerten liess. Ob dies zulässig war, ist eine andere Frage. Aber jedenfalls geht daraus hervor, dass J. die Lizenzen für sich persönlich nicht mehr in Anspruch nehmen wollte. Die Lizenzen sollten eben von der GmbH. ausgeübt werden. Darin ist auch keine Änderung eingetreten, als I. aus der GmbH vollständig ausschied und seinen Anteil an der GmbH auf seine bisherigen Mitgesellschafter Roland und Wenk übertrug. Dieser ganze Sachverhalt ergibt, dass J. auf die ~~Lizenz für~~ seine frühere Einzelfirma zugunsten der GmbH. ausdrücklich verzichtet hat und daß es Treu und Glauben widersprechen würde, wenn I. heute behaupten wollte, die ursprünglich der Einzelfirma verliehenen Lizenzen könnten von ihm bei einer Aufhebung des Berufsverbots weiterhin in Anspruch genommen werden. Diese früheren der Einzelfirma J. erteilten Lizenzen sind unter allen Umständen erloschen und zwar gemäss dem eigenen Willen von Herrn J. Es existiert ja auch eine Einzelfirma Kurt J. überhaupt nicht mehr. Diese Einzelfirma Kurt J. ist gelöscht worden, als die Kurt J.-GmbH. am 9. Juni 1946 im Handelsregister eingetragen wurde. Öffentlich-rechtlich gesehen hat die Kurt J.-GmbH. entweder die der früheren Einzelfirma Kurt Isengard verliehenen Lizenzen übernommen und erworben oder die GmbH. muss neu lizenziert werden, dann nämlich wenn sich die Lizenzierungsbehörde auf den Standpunkt stellt, dass es sich bei der Gründung der GmbH. um die Übernahme eines bestehenden Unternehmens gehandelt hat und daß diese Übernahme der Errichtung eines Unternehmens wirtschaftlich gleichkommt. Da sich das Gewerbeamt auf den letzteren Standpunkt gestellt hat, haben wir den Antrag vom 20. Juni 1947 auf Neulizenzierung vorsorglich gestellt. Herr J. kann nun nicht den Versuch machen, diesen Antrag zu torpedieren, indem er behauptet, die Lizenzen für eine überhaupt nicht mehr bestehende Einzelfirma Kurt Isengard könnten nach evtl. Aufhebung des Berufsverbots wieder aufleben.

Mit Rücksicht auf diese Sach- und Rechtslage wird beantragt,

unsere Eingabe vom 20. Juni 47 ohne Rücksicht auf das Isengard'sche Vorbringen unverzüglich weiter zu behandeln.

In Ergänzung zu unserem Antrag vom 20. Juni bringen wir noch die Spruchkammerentscheidungen hinsichtlich Frau Charlotte Wenk, Herrn Fritz Wenk und Herrn Joh. Roland in Photokopie zur Vorlage.

Heidelberg, den 7.Juli 1947.
M.

Betr.: Firma Roland & Wenk - Isengard .

Am 7.Juli 1947 Konferenz mit den Herren Roland , Wenk und Wirtschaftsführer S c h w a n in Fürth in Bayern, Schwabacherstrasse 273, Fernruf : Nürnberg 712 84

7.Juli 1947 .

Dr.H./Mi

Herrn

Dr.E. S c h w a n d e r
Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g .
Landfriedstrasse 16.

Betrifft : Kurt I s e n g a r d .

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wir vertreten die Firma R o l a n d & W e n k, Brennstoff- und Transportgesellschaft m.b.H. in Heidelberg, die uns Ihren Brief vom 27.Juni zur weiteren Behandlung übergeben hat. Auf diesen Brief haben wir Folgendes zu erklären :

1.) Herr Isengard hat zur Sicherung für alles , was die Firma Kurt Isengard G.m.b.H. Kohlenhandlung und deren Rechtsnachfolgerin, Dresdner Bank, Filiale Heidelberg, aus Kreditverkehr schuldig ist oder schuldig sein wird, seine Darlehensforderung von RM 65.000.- an die Firma Kurt Isengard G.m.b.H. der Dresdner Bank zum Pfand bestellt . Die Dresdner Bank ist also Gläubigerin dieser RM 65.000.-, wobei noch völlig dahinsteht, ob Herrn Kurt Isengard tatsächlich eine Forderung in Höhe von RM 65.000.- an die Firma Kurt Isengard G.m.b.H. zustand. Das diesbezügliche Konto muss seiner Höhe nach erst noch nachgeprüft werden .

2.) Hinsichtlich des Betrages von RM 40.000.-, die Herr Isengard von den Herren Wenk & Roland für seinen Geschäftsanteil erhalten hat, ist es richtig, dass er dieses Geld wieder der Isengard G.m.b.H. zur Verfügung gestellt hat und dass dieser Betrag insoweit als Darlehen zu behandeln wäre, als der Firma Kurt Isengard G.m.b.H. heute im Einzelnen noch nicht feststellbare Gegenansprüche gegen Herrn Kurt Isengard zustehen .
Es dürfte sich darum empfehlen, die Formulierung eines

etwaigen Darlehensvertrages noch etwas hinauszuschieben .

3.) Eine Zusicherung, dass Herr Isengard nach seiner Haftentlassung seine Geschäftsanteile wieder zurückkaufen könne und dass er auch wieder als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt würde, ist nicht gegeben .

4.) Eine Auszahlung eines an Herrn Koch in Mannheim abzutretenden Darlehensanspruches kann erst dann und insoweit erfolgen, als die endgültige Abrechnung mit Herrn Isengard ein entsprechendes Guthaben des Herrn Isengard ergibt .

5.) Was den Betrag von RM 12.700.- angeht, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei der Firma Roland & Wenk G.m.b.H.

34 Stk, Reifen zu	RM	7.497.-
10 Schläuche zu	"	105.-
12 Stk. Felgenbänder zu	"	74.40
20 Keilriemen zu	"	80.-

nicht vorhanden sind. Die anderen in der Aufstellung des Herrn Isengard aufgeführten Autoteile sind in der Firma vorhanden, es muss aber noch nachgeprüft werden, ob die Gegenstände schon in der Bilanz enthalten sind und ausserdem, ob die Preise angemessen sind. Auf diesen Punkt kommen wir also noch zurück .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Meimerich)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

Abschrift

7. Juli 1947 .

Dr.H./Mi

Herrn
Dr.E. S c h w a n d e r
Rechtsanwalt
H e i d e l b e r g .
Landfriedstrasse 16.

Betrifft : Kurt I s e n g a r d .

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wir vertreten die Firma R o l a n d & W e n k, Brennstoff- und Transportgesellschaft m.b.H. in Heidelberg, die uns Ihren Brief vom 27.Juni zur weiteren Behandlung übergeben hat. Auf diesen Brief haben wir Folgendes zu erklären :

1.) Herr Isengard hat zur Sicherung für alles , was die Firma Kurt Isengard G.m.b.H. Kohlenhandlung und deren Rechtsnachfolgerin, Dresdner Bank, Filiale Heidelberg, aus Kreditverkehr schuldig ist oder schuldig sein wird, seine Darlehensforderung von RM 65.000.- an die Firma Kurt Isengard G.m.b.H. der Dresdner Bank zum Pfand bestellt . Die Dresdner Bank ist also Gläubigerin dieser RM 65.000.-, wobei noch völlig dahinsteht, ob Herrn Kurt Isengard tatsächlich eine Forderung in Höhe von RM 65.000.- an die Firma Kurt Isengard G.m.b.H. zustand. Das diesbezügliche Konto muss seiner Höhe nach erst noch nachgeprüft werden .

2.) Hinsichtlich des Betrages von RM 40.000.-, die Herr Isengard von den Herren Wenk & Roland für seinen Geschäftsanteil erhalten hat, ist es richtig, dass er dieses Geld wieder der Isengard G.m.b.H. zur Verfügung gestellt hat und dass dieser Betrag insoweit als Darlehen zu behandeln wäre, als der Firma Kurt Isengard G.m.b.H. heute im Einzelnen noch nicht feststellbare Gegenansprüche gegen Herrn Kurt Isengard zustehen . Es dürfte sich darum empfehlen, die Formulierung eines

etwaigen Darlehensvertrages noch etwas hinauszuschieben .

3.) Eine Zusicherung, dass Herr Isengard nach seiner Haftentlassung seine Geschäftsanteile wieder zurückkaufen könne und dass er auch wieder als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt würde, ist nicht gegeben .

4.) Eine Auszahlung eines an Herrn Koch in Mannheim abzutretenden Darlehensanspruches kann erst dann und insoweit erfolgen, als die endgültige Abrechnung mit Herrn Isengard ein entsprechendes Guthaben des Herrn Isengard ergibt .

5.) Was den Betrag von RM 12.700.- angeht, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei der Firma Roland & Wenk G.m.b.H.

34 Stk. Reifen zu	RM	7.497.-
10 Schläuche zu	"	105.-
12 Stk. Felgenbänder zu	"	74.40
20 Keilriemen zu	"	80.-

nicht vorhanden sind. Die anderen in der Aufstellung des Herrn Isengard aufgeführten Autoteile sind in der Firma vorhanden, es muss aber noch nachgeprüft werden, ob die Gegenstände schon in der Bilanz enthalten sind und ausserdem, ob die Preise angemessen sind. Auf diesen Punkt kommen wir also noch zurück .

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Gerh. Dr. Heimerich
durch:

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

DR. E. SCHWANDER
RECHTSANWALT
TELEFON 2395

HEIDELBERG, DEN 27. Juni 1947.
LANDFRIEDSTR. 16, I

Eing. 28. JUN. 47
Erledigt

Firma
W e n k u. R o l a n d ,
Transportgesellschaft,
H e i d e l b e r g .
Dantestr. 13.

Jch vertrete die Jnteressen von Herrn Kurt J s e n g a r d .
Mein Mandant ist aus der Rechtsvorgängerin Jhrer Firma, der Firma Kurt Jsengard GmbH. als Gesellschafter ausgeschieden und hat seine Geschäftsanteile an Sie veräussert. Das Entgelt für diese Veräusserung wurde bis jetzt nicht an meinen Mandanten ausbezahlt, sondern verblieb gem. mündlicher Vereinbarung als Darlehen in Jhrer Firma stehen. Da Herr Jsengard ohnehin schon ein Darlehen von 65.000.-- RM der Gesellschaft gegeben hat, beträgt das Gesamtdarlehen meines Mandanten nunmehr 105.000.-- RM. Hinzu kommt noch - worüber ebenfalls bereits mit Jhnen gesprochen wurde - dass mein Mandant Forderungen an die Gesellschaft aus der Beschaffung von Reifen und Ersatzteilen im Gesamtbetrage von 12.700.-- RM hat, die diesem Darlehen hinzugerechnet werden müssen.

Ein schriftlicher Darlehensvertrag zwischen Jhnen und meinem Mandanten ist bisher deshalb nicht abgeschlossen worden, weil das Ausscheiden meines Mandanten aus Jhnen bekannten Gründen rasch und überstürzt erfolgen musste. Sie werden verstehen, dass mein Mandant nunmehr größten Wert darauf legt, dass die mündlich abgesprochenen Bedingungen schriftlich fixiert werden. Es handelt sich hier in erster Linie um die schriftliche Zusicherung, dass Herr Jsengard nach seiner Haftentlassung seine Geschäftsanteile wieder zurückkaufen mkann, und dass er auch wieder als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt wird. Jch nehme an, dass Sie ohne Weiteres bereit sind, diese schriftlichen Zusicherungen zu geben und darf Sie bitten, wegen der Formulierung eines Vertrages sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Mein Mandant bittet mich ausserdem, Jhnen mitzuteilen, dass er seinerseits an einen Herrn Koch in Mannheim Darlehensverpflichtungen im Betrage von 25.000.-- RM hat. Dieses Darlehen ist ihm am 1o.6.47 gekündigt worden. Mein Mandant ist deshalb gezwungen, das Jhnen gewährte Darlehen in Höhe des genannten Betrages zu kündigen oder aber Jhre Zustimmung dazu zu erbitten, dass er einen Betrag von 25.000,-- RM an Herrn Koch

1. VII. 47
Ges.-Amt, Gött.
teilt mit, Angel. nicht
mit J. Gespräch
gelegt hat, dürfte inzwischen
der neue Anstalt
bekannt sein.

cediert.
Für eine baldige Rückäusserung wäre ich Jhnen dankbar.

Hochachtungsvoll

Dr. Hübschmied

Rechtsanwalt.

W. 3/7.v

20. Juni 1947

ab 2/76

Dr.H./Er.

An die
Stadtverwaltung
-Gewerbeamt-
H e i d e l b e r g

Betr.: Gewerbelizenzierung.

Namens und im Auftrage der Firma Roland & Wenk, Brennstoff- und Transport Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg, Am neuen Güterbahnhof, Lagerstrasse, trugen wir folgendes vor:

1.) Die Familie W e n k , die aus der Ostzone im Juni 1945 nach Heidelberg gekommen ist und hier Zuzugsgenehmigung erhalten hat und Herr R o l a n d , der in Heidelberg Aufenthaltsgenehmigung hat, sind durch Herrn Direktor G e n s e l e n , den Leiter der Dresdner Bank, Filiale Heidelberg und durch den Treuhänder K o c h der Denselbank in Mannheim, auf die Gelegenheit zum Erwerb eines Kohlenhandels- Transport- und Generator-Kraftstoff-Aufbereitungsbetriebs in Heidelberg aufmerksam gemacht und für diesen Betrieb durch die genannten Herren in besonderer Weise interessiert worden. Es war dies in Februar 1947 und es handelte sich um das Isengard'sche Geschäft in Heidelberg. Die Herren Wenk und Roland hatten bis dahin nicht die geringsten Beziehungen zu Herrn Isengard; seine Persönlichkeit war ihnen vollkommen fremd. Im Laufe der dann eingeleiteten Verhandlungen erfuhren sie, dass sich Herr Isengard wegen des Verdachts strafbarer Handlungen in Untersuchungshaft befand. Rechtsanwalt Dr. S c h w e n d e r , Heidelberg, vertrat die geschäftlichen Interessen von Herrn Isengard und sagte den Herren Wenk und Roland, dass er mit einem Freispruch des Herrn Isengard im schwebenden Strafverfahren sicher rechne. Die Herren Wenk und Roland bekamen durch die

Staatsanwaltschaft die Gelegenheit, mit Herrn Isengard direkt zu verhandeln und haben in der Folge je 3o% der Geschäftsanteile der Isengard G.m.b.H. erworben. Für den Erwerb dieser Geschäftsanteile haben die Familie Wenk und Herr Roland je RM 3o.ooo.— aufgewandt, ausserdem haben die Familie Wenk und Herr Roland noch die Verpflichtung übernommen, die Darlehen der Firma Isengard G.m.b.H. gegenüber der Dresdner Bank und der Henselbank mit insgesamt RM 13o.ooo.— abzudecken. Die neuen Gesellschafter haben also sich mit zusammen RM 19o.ooo.— bei dem Unternehmen engagiert. Die neuen Gesellschafter waren die Ehefrau Wenk und Herr Roland. Frau Wenk wurde deshalb Gesellschafterin, weil das in das Geschäft gesteckte Gesellschaftskapital von ihr stammte.

Am 16. April 1947 fand die Gerichtsverhandlung gegen Isengard statt. Den Herren Wenk und Roland war der genaue Termin dieser Gerichtsverhandlung verheimlicht worden. Man hatte ihnen einen Termin genannt, der zwei Tage später lag. Erst in letzten Augenblick erfuhr Herr Wenk von der Verhandlung und es gelang ihm, gerade noch zur Urteilsverkündung zusammen mit seinem Wirtschaftsprüfer in den Verhandlungsraum zu kommen. Dort stellte er zu seiner Bestürzung die grossen, gegen Isengard vorliegenden Belastungen fest und nahm u.a. auch davon Kenntnis, dass Isengard vorbestraft war und dass gegen ihn das Berufsverbot ausgesprochen wurde. Dadurch waren die Familie Wenk und Herr Roland vor eine völlig neue und überraschende Situation gestellt. Sie zogen sofort die Konsequenzen aus dieser neuen Situation, indem sie Herrn Isengard erklärten, dass sie mit ihm jetzt unter keinen Umständen mehr zusammenwirken könnten und dass der einzige Ausweg darin bestehe, dass Isengard ihnen auch den Teil des Gesellschaftskapitals überlasse, der noch in seinen Händen geblieben war. Es handelte sich dabei um einen Anteil von nominal RM 4o.ooo.—. Isengard war nach anfänglichem Sträuben hierzu auch bereit und es kam in der Folge ein entsprechender Notariatsakt zustande. Die Familie Wenk und Herr Roland haben dadurch weitere Verpflichtungen in Höhe von RM 4o.ooo.— eingegangen. Herr Isengard ist nach dem gegen ihn ergangenen Urteil auch als Geschäftsführer unverzüglich von der Gesellschafterversammlung abberufen worden. Seither befindet sich die Firma Curt Isengard G.m.b.H. in vollem Umfange ohne jeden weiteren Einfluss Isengards in den Händen der neuen Gesellschafter. Auch für die Zukunft wurden keinerlei offene oder versteckte Bindungen gegen-

über Isengard eingegangen. Er hat jetzt und in aller Zukunft mit dem Geschäft nicht das geringste mehr zu tun. Auch die Firmenbezeichnung "Curt Isengard G.m.b.H." wurde beseitigt und durch die Firmierung "Roland & Wenk Brennstoff- und Transport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung"ersetzt. Durch diese Umgründung ist das Kapitel Isengard in geschäftlicher Beziehung restlos abgeschlossen.

2.) Gesellschafter der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. sind, wie bereits oben erwähnt, Frau Charlotte Wenk und Herr Johannes Roland. Geschäftsführer der Firma sind Herr Fritz W e n k und Herr Johannes R o l a n d . Herr Wenk ist 46 Jahre alt und von Beruf Kaufmann. Herr Wenk war in Berlin lange Jahre hindurch autorisierter Opel-Händler und dann autorisierter Auto-Union-Händler. Er hat seit Kriegsbeginn besondere Erfahrungen in Generatorenfach erworben. Auch hat er während des Krieges zur Ergänzung seines Berliner Geschäfts ein Speditionsunternehmen mit drei Lastzügen betrieben.

Herr Roland ist 34 Jahre alt. Er hat seit 1938 ein selbständiges Speditionsgeschäft mit 12 Lastzügen in Duisburg betrieben. Auch war er von 1939 ab als Vertreter der Firma Brenn- und Baustoff Handelsgesellschaft, vormals Brandenburg, in Solingen-Ohligs und Opladen tätig. In dieser letzteren Eigenschaft hat er sich ausschliesslich dem Kohlen- Gross- und Kleinhandel gewidmet. Es handelt sich also bei den Geschäftsführern der neuen Gesellschaft um zwei nicht nur kaufmännisch erfahrene, sondern auch branchenkundige Persönlichkeiten.

Herr und Frau Wenk, sowie auch Herr Roland sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen. Die entsprechenden Entscheidungen der Spruchkammerbehörden liegen bereits vor.

Wie schon die obenerwähnten Einzahlungen der Geschäftseinleger zeigen, sind sie für den Betrieb eines größeren Kohlenhandels und Transportunternehmens genügend finanzkräftig. Die Geschäftsführung der Gesellschaft will sich mit besonderem Nachdruck der Generator-Holzaufbereitung widmen, um die zahlreichen Fahrzeuge zu unterstützen, die auf Generatorholz angewiesen sind. Im Augenblick hat die Firma einen monatlichen Umsatz an Generatorholz von 250 m^3. Sobald die im Bau befindliche Aufbereitungsanlage fertiggestellt ist,

wird der Umsatz bis zu 850 m^3 im Monat gesteigert werden können.

3.) Die Roland & Venk G.m.b.H. ist auf eine Erneuerung der der früheren Firma Isengard erteilten Lizenzen unbedingt angewiesen, da ja sonst das schon in erheblichem Umfang in Gang gebrachte Geschäft und die G.m.b.H. wieder liquidiert werden müssten. Dadurch würde nicht nur ein ausserordentlich grosser persönlicher Schaden für die Gesellschafter und Geschäftsführer der neuen GmbH erwachsen, sondern es würden auch wirtschaftliche Nachteile eintreten, die vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht verantwortet werden können. Die Firma beschäftigt z.Zt. 45 Personen, die bei einer Einstellung des Betriebs stellungslos werden würden. Es ist noch von besonderer Bedeutung, dass die Firma das einzige Heidelberger Unternehmen ist, das das für die Brennholzversorgung der Bevölkerung in Betracht kommende Holz mit eigenen Leuten im Walde schlägt und mit eigenen Fahrzeugen abtransportiert, während alle anderen gleichartigen Unternehmungen den Heidelberger Holzhof in Anspruch nehmen müssen. Auch besitzt die Firma als einzige in Heidelberg Anlagen, die zur vorschriftsmässigen (d.h. überdachten) Lagerung grösserer Mengen von Braunkohlen (1 000 Tonnen) geeignet sind. Diese Lagerungsmöglichkeit ist für die Stadt Heidelberg und ihre Bewohner von besonderer Bedeutung, da sehr viel Braunkohle durch Lagern im Freien zu Griess verfällt und ihren Brennstoffwert verliert. Bei der Firma sind 2 100 Kunden für die Brennstoffversorgung eingetragen. Die Verteilung dieser Kunden auf andere Kohlenhändler würde Schwierigkeiten verursachen und zu Unzuträglichkeiten führen. Auch der Fuhrbetrieb der Firma ist ganz modern eingerichtet. Es ist ein Förderband, das insbesondere zum Ausladen von Brennstoffen aus Schiffen dient, vorhanden; ein zweites Förderband ist bereits bestellt und gelangt in diesem Monat noch zum Einsatz. Die Verbindung von Brennstoffhandel und Fuhrunternehmen hat sich in Heidelberg als besonders zweckmässig erwiesen. Die Holzlohnsägerei bedeutet eine wichtige Ergänzung des Betriebes. Die erforderlichen Maschinen sind vorhanden. Der ganze Betrieb bildet eine Einheit, die nicht auseinandergerissen werden kann, sondern im Gegenteil einen hohen Wirkungsgrad des Unternehmens im Interesse der Gesamtbevölkerung garantiert.

In viel höherem Maße als dies bei der Gründung des Isengard'schen Unternehmens geschehen ist, muss jetzt die Bedürfnisfrage bejaht werden, da das Unternehmen durch das Eingreifen und

die Initiative der neuen Inhaber an Solidität und Leistungsfähigkeit wesentlich gewonnen hat. Die Persönlichkeiten der neuen Inhaber bieten auch Gewähr dafür, dass in dem früheren Isengard'schen Fahrwasser nicht weiter gearbeitet wird.

4.) Auf Grund der zu 1) bis 3) vorgetragenen Tatsachen wird die Lizensierung der Roland & Weiß Brennstoff- und Transport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung für

a) den Brennstoffhandel,
b) den Transportbetrieb,
c) die Holzsägerei,
d) die Herstellung und den Vertrieb von Generator-Kraftstoffen

beantragt.

Sollten noch irgendwelche Nachweise oder Aufklärungen erforderlich sein, so bitten wir um gefl. telephonische Benachrichtigung.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 20. Juni 1947
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Dr.H./Kr.

An die

Stadtverwaltung
-Gewerbeamt-

H e i d e l b e r g

Betr.: Gewerbelizenzierung.

Namens und im Auftrage der Firma Roland & Wenk, Brennstoff- und Transport Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg, am neuen Güterbahnhof, Lagerstrasse, tragen wir folgendes vor:

1. Die Familie W e n k , die aus der Ostzone im Juni 1945nach Heidelberg gekommen ist und hier Zuzugsgenehmigung erhalten hat und Herr R o l a n d , der in Heidelberg Aufenthaltsgenehmigung hat, sind durch Herrn Direktor G e n s s l e n , dem Leiter der Dresdner Bank, Filiale Heidelberg und durch den Treuhänder K o c h der Benselbank in Mannheim, auf die Gelegenheit zum Erwerb eines Kohlenhandels- Transport- und Generator-Kraftstoff-Aufbereitungsbetriebs in Heidelberg aufmerksam gemacht und für diesen Betrieb durch die genannten Herren in besonderer Weise interessiert worden. Es war dies im Februar 1947 und es handeltes sich um das Isengard'sche Geschäft in Heidelberg. Die Herren Wenk und Roland hatten bis dahin nicht die geringsten Beziehungen zu Herrn Isengard; seine Persönlichkeit war ihnen vollkommen fremd. Im Laufe der dann eingeleiteten Verhandlungen erfuhren sie, dass sich Herr Isengard wegen des Verdachts strafbarer Handlungen in Untersuchungshaft befand. Rechtsanwalt Dr. S c h w a n d e r - Heidelberg - vertrat die geschäftlichen Interessen von Herrn Isengard und sagte den Herren Wenk und Roland, dass er mit einem Freispruch des Herrn Isengard im schwebenden Strafverfahren sicher rechne. Die Herren Wenk und Roland bekamen durch die Staatsanwaltschaft

die Gelegenheit, mit Herrn Isengard direkt zu verhandeln und haben in der Folge je 30% der Geschäftsanteile der Isengard GmbH erworben. Für den Erwerb dieser Geschäftsanteile haben die ~~Herren~~ Familie Wenk und Roland je RM 30.000.-- aufgewandt, ausserdem haben die Familie Wenk und Herr Roland noch die Verpflichtung übernommen, die Darlehen der Firma Isengard G.m.b.H. gegenüber der Dresdner Bank und der Benselbank mit insgesamt RM 130.000.-- abzudecken. Die neuen Gesellschafter haben also sich mit zusammen RM 190.000.- bei dem Unternehmen engagiert. Die neuen Gesellschafter waren die Ehefrau Wenk und Herr Roland. Frau Wenk wurde deshalb Gesellschafterin, weil das in das Geschäft gesteckte Kapital von ihr stammte.

Am 16. April 1947 fand die Gerichtsverhandlung gegen Isengard statt. Den Herren Wenk und Roland war der genaue Termin dieser Gerichtsverhandlung verheimlicht worden. Man hatte ihnen einen Termin genannt, der zwei Tage später lag. Erst im letzten Augenblick erfuhr Herr Wenk von der Verhandlung und es gelang ihm, gerade noch zur Urteilsverkündung zusammen mit seinem Wirtschaftsprüfer in den Verhandlungsraum zu kommen. Dort stellte er zu seiner Bestürzung die grossen, gegen Isengard vorliegenden Belastungen fest und nahm u.a. auch davon Kenntnis, dass Isengard vorbestraft war und dass gegen ihn das Berufsverbot ausgesprochen wurde. Dadurch war die Familie Wenk und Herr Roland vor eine völlig neue und überraschende Situation gestellt. Sie zogen sofort die Konsequenzen aus dieser neuen Situation, indem sie Herrn Isengard erklärten, dass sie mit ihm jetzt unter keinen Umständen mehr zusammenwirken könnten und dass der einzige Ausweg darin bestehe, dass Isengard ihnen auch den Teil des Gesellschaftskapitals überlasse, der noch in seinen Händen geblieben war. Es handelte sich dabei um ~~den~~ einen Anteil von nominal RM 40.000.--. Isengard war nach anfänglichem Sträuben hierzu auch bereit und es kam in der Folge ein entsprechender Notariatsakt zustande. Die Familie Wenk und Herr Roland haben dadurch weitere Verpflichtungen in Höhe von RM 40.000.-- eingegangen. Herr Isengard ist nach dem gegen ihn ergangenen Urteil ~~als Geschäftsführer~~ auch unverzüglich von der Gesellschafterversammlung ~~auch als Geschäftsführer~~ abberufen worden. Seither befindet sich die Firma Curt Isengard G.m.b.H. in vollem Umfange ohne jeden weiteren Einfluss Isengards in den Händen der neuen Gesellschafter. Auch für die Zukunft wurden keinerlei offene oder versteckte Bindung gegen-

über Isengard eingegangen. Er hat jetzt und in aller Zukunft mit dem Geschäft nicht das geringste mehr zu tun. Auch die Firma Curt Isengard G.m.b.H. wurde beseitigt durch und die Firmierung "Roland und Wenk Brennstoff- und Transport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ersetzt. Durch diese Umgründung ist das Kapitel Isengard in geschäftlicher Beziehung restlos abgeschlossen.

2.) Gesellschafter der Firma Roland & Wenk G.m.b.H. sind, wie bereits oben erwähnt, Frau Charlotte W e n k und Herr Johannes R o l a n d . Geschäftsführer der Firma sind Herr Fritz W e n k und Herr Johannes R o l a n d . Herr Wenk ist 46 Jahre alt und von Beruf Kaufmann. Herr Wenk war in Berlin lange Jahre hindurch autorisierter Opelhändler und dann autorisierter Auto-Union-Händler. Er hat ~~sich~~ seit Kriegsbeginn besondere Erfahrungen im Generatorenfach erworben. Auch hat er während des Krieges zur Ergänzung seines Berliner Geschäfts ein Speditionsunternehmen mit drei Lastzügen betrieben.

Herr Roland ist 34 Jahre alt. Er hat seit 1938 ein selbständiges Speditionsgeschäft mit 12 Lastzügen in Duisburg betrieben. Auch war er von 1939 ab als Vertreter der Firma Brenn- und Baustoff Handelsgesellschaft, vormals Brandenburg in Solingen-Ohligs und Opladen tätig. In dieser letzteren Eigenschaft hat er sich ausschliesslich dem Kohlen- Gross- und Kleinhandel gewidmet. Es handelt sich also bei den Geschäftsführern der neuen Gesellschaft um zwei nicht nur kaufmännisch erfahrene, sondern auch branchenkundige Persönlichkeiten. Herr und Frau Wenk, sowie auch Herr Roland sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen. Die entsprechenden Entscheidungen der Spruchkammerbehörden liegen bereits vor.

Wie schon die obenerwähnten Einzahlungen der Geschäftsinhaber zeigen, sind sie für den Betrieb eines grösseren Kohlenhandels und Transportunternehmens genügend finanzkräftig. Die Geschäftsführung der Gesellschaft will sich ~~auch~~ mit besonderem Nachdruck der Generator-Holzaufbereitung widmen, um die zahlreichen Fahrzeuge zu unterstützen, die auf Generatorholz angewiesen sind. Im Augenblick hat die Firma einen monatlichen Umsatz an Generatorholz von 25o m³. Sobald die im

Bau befindliche Aufbereitungsanlage fertiggestellt ist, wird der Umsatz bis zu 850 m^3 im Monat gesteigert werden können.

3.) Die Roland & Wenk G.m.b.H. ist auf eine Erneuerung der der früheren Firma Isengard erteilten Lizenzen unbedingt angewiesen, da ~~sie~~ ja sonst das schon in erheblichem Umfang in Gang gebrachte Geschäft und die G.m.b.H. wieder liquidiert werden müsste. Dadurch würde nicht nur ein ausserordentlich grosser persönlicher Schaden für die Gesellschafter und Geschäftsführer der neuen G.m.b.H. erwachsen, sondern es würden auch wirtschaftliche Nachteile eintreten, die vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht verantwortet werden können. Die Firma beschäftigt z.Zt. 45 Personen, die bei einer Einstellung des Betriebs stellungslos werden würden. Es ist noch von besonderer Bedeutung, dass die Firma das einzige Heidelberger Unternehmen ist, das das für die Brennholzversorgung der Bevölkerung in Betracht kommende Holz mit eigenen Leuten im Walde schlägt und mit eigenen Fahrzeugen abtransportiert, während alle anderen gleichartigen Unternehmungen den Heidelberger Holzhof in Anspruch nehmen müssen. Auch besitzt die Firma als einzige in Heidelberg Anlagen, die zur vorschriftsmässigen Lagerung (d.h. überdachten Lagerung) grössere Mengen von Braunkohlen (1 ooo Tonnen) ~~verfügt~~ geeignet sind. Diese Lagerungsmöglichkeit ist für die Stadt Heidelberg und ihre Bewohner von besonderer Bedeutung, da sehr viel Braunkohle durch Lagern im Freien zu Gries verfällt und ihren Brennstoffwert verliert. Bei der Firma sind 2 1oo Kunden für die Brennstoffversorgung eingetragen. Die Verteilung dieser Kunden auf andere Kohlenhändler würde Schwierigkeiten verursachen und zu Unzuträglichkeiten führen. Auch der Fuhrbetrieb der Firma ist ganz modern eingerichtet. Es ist ein Förderband, das insbesondere zum Ausladen von Brennstoffen aus Schiffen dient, vorhanden; ein zweites Förderband ist bereits bestellt und gelangt in diesem Monat noch zum Einsatz. Die Verbindung von Brennstoffhandel und Fuhrunternehmen hat sich in Heidelberg als besonders zweckmässig erwiesen. Die Holzlohnsägerei bedeutet eine wichtige Ergänzung des Betriebes. Die erforderlichen Maschinen sind vorhanden. Der ganze Betrieb bildet eine Einheit, die nicht auseinandergerissen werden kann, sondern ~~die~~ im Gegenteil einen hohen Wirkungsgrad des Unternehmens im Interesse der Gesamtbevölkerung garantiert.

In viel höherem Maße als ~~schon~~ bei der Gründung des Isengard'schen Unternehmens die Bedürfnisfrage bejaht werden, ~~muss das Bedürfnis jetzt anerkannt werden~~, da das Unternehmen durch das Eingreifen und die Initiative der neuen Inhaber an Solidität und Leistungsfähigkeit wesentlich gewonnen hat. Die Persönlichkeiten der neuen Inhaber bieten auch Gewähr dafür, dass in dem früheren Isengard'schen Fahrwasser nicht weiter gearbeitet wird.

4.) Auf Grund der zu 1) bis 3) vorgetragenen Tatsachen wird die Lizenzierung der Roland & Wenk Brennstoff-und Transport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung für

a) den Brennstoffhandel,
b) den Transport~~unternehmen~~,
c) die Holzsägerei,
d) die Herstellung und den Vertrieb von Generator-Kraftstoffen

beantragt.

Sollten noch irgendwelche Nachweise oder Aufklärungen erforderlich sein, so bitten wir um gefl. telephonische Benachrichtigung.

(Dr. ~~Heimerich~~ Otto)
Rechtsanwalt.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Roland & Wenk, Heidelberg

BRENNSTOFF UND TRANSPORT
G. m. b. H.

Hauptlager am neuen Güterbahnhof - Verkaufsstellen: Ladenburger Straße 24 - Hauptstraße 167 - Elisabethstraße 35

Bankkonten: Dresdner Bank und Bezirkssparkasse Heidelberg

Heidelberg,
Dantestraße 13
Telefon 2330

Geschäftsanmeldung betr.

An die

Stadtverwaltung Heidelberg
— Gewerbeamt —

Vor- und Zuname
(sämtliche Vornamen
ganz ausschreiben —
Rufname unterstreichen!)

.....

geboren am ..... in .....

Staatsangehörigkeit .....

wohnhaft in Heidelberg, ... -Straße Nr. ..... zeigt — zeigen

hiermit an, daß er — sie — in Heidelberg unterm ..... begonnen
(Datum)

habe, selbständig (Art des Geschäftes einsetzen) .....

.....

zu betreiben.

b. w.!

Bisheriger Inhaber war: .....

Das Geschäft ist neu.

(Eine besondere Firmenbezeichnung darf nur angegeben werden, wenn die betr. Firma handelsgerichtlich eingetragen ist.)

Das Geschäftslokal befindet sich in der ..... - $\frac{\text{Straße}}{\text{Platz}}$ Nr. .....

Heidelberg, den ..... 194 ....

Unterschrift, von jedem Inhaber bzw. Mitinhaber zu unterschreiben.

.....

.....

Zur Beachtung! Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anmeldung allein nicht zur Eröffnung des Gewerbebetriebes berechtigt, wenn im Einzelfall noch eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Ein etwaiger Schaden, der z. B. bei Schließung eines trotz bestehenden Errichtungsverbotes eröffneten Gewerbebetriebes entsteht, geht ausschließlich zu Lasten des Anmeldenden.

In Zweifelsfällen gibt die zuständige Wirtschaftskammer Auskunft.

1000. 447. HöH.

Heidelberg, den 18. Juni 1947
Dr.O./U.

A k t e n n o t i z

Betr.: Fa. Roland und Wenk.

Am Montagabend baten die Herren Wenk und Roland um eine sofortige Besprechung, da der Bescheid des Gewerbeamts Heidelberg über die Entziehung der Konzession Isengard mittlerweile zugegangen war. Sie meinten, man müsse gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegen, um die Rechtsfolgen des Entzugs zu hemmen bis die Konzession für die neue Firma geklärt sei.

Ich habe am Dienstag, d. 17. Juni nachmittags mit Herrn Bürgermeister Lenhard Rücksprache genommen, der mir erklärte, daß die Konzession nach dem Lizenzierungsgesetz eine höchst persönliche sei. Schon Isengard hätte es versäumt, die Umstellung seiner persönlichen Konzession auf die GmbH. zu veranlassen. Es bestände also gar keine möglichkeit, die Konzession des Herrn Isengard irgendwie auf die GmbH. oder ihre Teilhaber zu übertragen. Es müsste eine neue Konzession für die GmbH. beantragt werden. Hierbei werde natürlich die Bedürfnisfrage geprüft, Ob die Genehmigung des Kohlenhandels durchzusetzen sei, hielt er für zweifelhaft. Dagegen hat der Betrieb zur Herstellung von Generator-Kraftstoff grosse Aussichten.

Ich habe Dienstagabend Herrn Roland noch telefonisch berichtet und ihn überzeugt, daß eine neue Konzession beantragt werden müsse. Er will am Mittwochmorgen alles Erforderliche einleiten. Herr Dr. Breuer vom Gewerbeamt hat ihm von vornherein seine Unterstützung zugesagt und hofft etwas zu erreichen, wenn die Herren von irgendeiner Stelle nach Möglichkeit von der Handelskammer eine Befürwortung beibringen. Herr Roland hat mittlerweile auch schon mit Herrn Direktor Bechtold von der Handelskammer gesprochen, der sich aber ablehnend verhalten hat. Nunmehr hat noch einmal Herr Wenk mit Herrn Bechtold gesprochen, der eine besondere Referenz hat.

Die Herren werden uns von dem Fortgang der Angelegenheit verständigen.

KOKS / KOHLEN
BRIKETT / HOLZ
Fuhrunternehmen

Heidelberg den 17. Juni 1947.

18. Juni 1947

KURT JSENGARD GmbH

HEIDELBERG Dantestraße 13 · Fernruf 2330

LAGER AM NEUEN GÜTERBAHNHOF

Verkaufsstellen: Ladenburger Straße 24 · Hauptstraße 167 · Elisabethstraße 31

BANKVERBINDUNG: DRESDNER BANK UND BEZIRKSSPARKASSE HEIDELBERG

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Otto,
Heidelberg.

3c/9

In der Anlage erhalten Sie wunschgemäss :

3 Abschriften über erteilte Konzessionen.

1 Abschrift Gesellschafterbeschluss vom 10. Juni 1947

1 Abschrift Gesellschafterbeschluss vom 11. Juni 1947

1 beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KURT JSENGARD G.m.b.H.

Rehmert Wolf

A b s c h r i f t

1 H 1147/47

Geschehen zu Heidelberg am elften Juni neunzehnhundertsiebenund=
vierzig

- 11.Juni 1947-.

Vor dem Notariat Heidelberg I.
Gegenwärtig: Oberjustizrat Dr. Curtaz in Heidlberg als Notar.
Anwesend sind:
1) Herr Johannes Roland,Kaufmann in München, Elilandstrasse 11,
2) Frau Charlotte Wenk geb. Grüsser,Ehefrau des Kaufmanns Fritz Wenk, wohnhaft in Heidelberg, Erwin Rohdestrasse 15,
beide dem Notar persönlich bekannt, voll geschäftsfähig.

Die Erschienenen erklären zur Beurkundung

Gesellschafterversammlung.

Am Stammkapital der Firma Kurt Jsengard Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg in Höhe von RM 100.000,-
sind wir wie folgt beteiligt:
1)Herr Roland mit 2 Geschäftsanteilen in Höhe von
RM 20.000,- und RM 30.000,- zusammen RM 50.000
2)Frau Wenk mit drei Geschäftsanteilen in Höhe von
RM 15.000,-, RM 5.000,- und RM 30.000,- zusammen RM 50.000.-
Summa wieder RM 100.000,-.

Wir vertreten somit das gesamte Stammkapital und beschliesen unter Verzicht auf Formen und Fristen der Einberufung Gesellschafterversamm = lung und fassen einstimmig folgende

Gesellschafter-Beschlüsse.

I. Der Gesellschaftsvertrag wird wie folgt geändert:
a) Die Firma wird geändert und lautet künftig wie folgt:
Roland & Wenk Brennstoff und Transport Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Der § 1 Satz 1 der Satzung wird dementsprechend geändert.
b) Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt,dann wird die Gesell= schaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
Die Gesellschafter können durch Beschluss einem von mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

II. Zum weiteren Geschäftsführer wird bestellt Herr Fritz Wenk, Kaufmann in Heidelberg,Erwin Rohdestrasse 15.

Schluß

S c h l u s s.

1) Herr Roland und Herr Wenk beantragen Ausfertigung für das Registergericht und melden obige Satzunsänderungen sowie die Bestellung des Herrn Wenk zum weiteren Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister an.
Die Zeichnung wird zur besonderen Urkunde vorgelegt.
Herr Wenk erklärt nach Belehrung gegenüber dem Registergericht:
In Kenntnis der Bedeutung einer solchen Versicherung erkläre ich hiermit an Eidesstatt:

a) Mein Vermögen ist nicht gesperrt.
b) Ich habe mich zu keiner Zeit aktiv für die NSDAP. oder einer der ihr angegliederten Organisationen eingesetzt.
c) xxxxxxxxAuch habe ich nie
ein Amt in einem der Verbreitung militaristischer Lehren gewidmeten Verband ausgeübt,
mich an einer nationalsozialistischen Straftat einer Rassenverfolgung oder einer Rassenhetze beteiligt,
die Rassenlehre oder militaristische Lehre vertreten,
die NSDAP oder Amtsträger oder Führer derselben in wesentlichem Umfang finanziell unterstützt.

2) Die Erschienen erklären nach Belehrung : Wir versichern an Eidesstatt, dass nach unserem besten Wissen und Gewissen unsere heutigen Rechtshandlungen weder die Übertragung von Rechten, Ansprüchen, Besitz oder Eigentum, das einer Person gehört, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist, noch eine Geldzahlung durch eine solche Person, noch die Verminderung oder Beeinträchtigung des Wertes solchem Vermögens zur Folge haben werden.

3) Ausfertigung erhalten 5 die Gesellschaft, die beiden Gesellschafter, das Finanzamt, das Registergericht.

Hierüber diese xxxxxx Niederschrift, die auf Vorlesen von den Erschienen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde, wie folgt :

gez.: Johannes Roland
gez.: Charlotte Wenk geb. Grüsser
gez.:Fritz Wenk

gez. Dr. Curtaz, als Notar.

- - - - - - - - - - - - - - - -

1 H 1147/47.

Die Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift wird hiermit beurkundet,

Heidelberg, 11. Juni 1947.

Notariat Heidelberg I :

Oberjustizrat gez. Dr. Curtaz
als Notar

Dienstsiegel

A b s c h r i f t

1 H 1146/47

Geschehen zu Heidelberg am zehnten Juni Neunzehnhundertsiebenund=vierzig

- 1o. Juni 1947-

Vor dem Notariat Heidelberg I.
Gegenwärtig: Oberjustizrat Dr. Curtaz in Heidelberg., als Notar.
Anwesend sind:
1) Herr Kurt Jsengard,Kaufmann in Heidelberg, Dantestrasse 13,
2) Herr Johannes Roland, Kaufmann, in München 9, Elilandstr.11,
3) Frau Charlotte Wenk geb. Grüsser, Ehefrau des Kaufmann Fritz Wenk,wohnhaft in Heidelberg, Erwin-Rohdestrasse 15,
4) deren genannter,ebenda wohnhafter Ehemann,

sämtliche dem Notar persönlich bekannt, voll geschäftsfähig.
Die Eheleute Wenk handeln mit gegenseitiger Zustimmung.
Die Erschienen erklären zur Beurkundung

Geschäftsanteils-Übertragung.

I. Herr Jsengard ist am Stammkapital der Firma Kurt Jsengard, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg in Höhe von RM 100000,- beteiligt mit 3 voll einbezahlten Geschäftsanteilen in Höhe von RM 20.ooo,-, Rm 15.ooo,- und RM 5.ooo,-, zusammen in Höhe von Rm 40.ooo,- (Vierzigtausend Reichsmark). Herr Jsengard verkauft und überträgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
1) den Geschäftsanteil in Höhe von RM 20.ooo,- an Herrn Roland,
2) die Geschäftsanteile in Höhe von Rm 15.ooo,- und RM 5.ooo,- an Frau Charlotte Wenk.

Die Erwerber nehmen die Übertragung an.

II. Der Kaufpreis entspricht jeweils dem Nennbetrag der Geschäfts=anteile. Er ist nach Vertragsabschluss bar zahlbar.

III. Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung mit allen Rechten und Pflichten.

IV. Die Kosten gehen zu Lasten der Erwerber und sind anzufordern von Herrn Roland.

Schluß.

1. Herr Roland stellt fest und erklärt als Geschäftsführer der Gesellschaft,dass alle Gesellschafter vertreten sind und obiger Veräusserung der Geschäftsanteile zugestimmt haben.
2. Die Erschienen erklären nach Belehrung: Wir versichern an Eidesstatt, dass nach unserem bestem Wissen und Gewissen,unsere heutigen Rechtshandlungen weder die Übertragung von Rechten, Ansprüchen,
Besitz oder Eigentum,das einer Person gehört,deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist,noch eine Geldzahlung durch eine solche Person, noch die Verminderung oder Beeinträchtigung des Wertes solchen Vermögens zur Folge haben werden.
3. Ausfertigungen erhalten die drei Vertragsteile, zwei die Gesellschaft, eine das Finanzamt.

Hierüber diese Niederschrift,die auf Vorlesen von den Erschienen genehmigt und von Jhnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde,wie folgt:

gez. Kurt Jsengard
gez. Charlotte Wenk geb. Grüßer
gez. Johannes Roland
gez. Fritz Wenk

gez. Dr Curtaz,Oberjustizrat

./

1 H 1146/47

Die Übereinstimmung vorstehender Ausfertigungen mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift wird hiermit beurkundet.

Heidelberg, den 1o. Juni 1947

Notariat Heidelberg I.

Oberjustizrat gez.

als Notar gez.

A b s c h r i f t

B e s c h e i n i g u n g

Anmeldung des Gewerbetriebes.

Sorgfältig aufbewahren !
Bei Ab-und Ummeldung des Gewerbes ist diese Bescheinigung hierher vorzulegen.

Zu-u.Vorname des Betriebsinhabers :

J s e n g a r d, Kurt

Geburtszeit, Ort u. Amtsbezirk

10. 4. 1915 in Sulzbach / Saar

Geschäftsführers:

Art des Betriebes:

H o l z s ä g e r e i

Betriebsstätte: Neuer Güterbahnhof

Wohnung: Dantestr. 13

Eröffnung: 12.Januar 1946

Anmeldung: 9. Januar 1946

Anmerkung siehe Rückseite

Heidelberg, den 12. Januar 1946

Polizeidirektion
gez. Reimann

(Abstempelung durch Polizeidirektion Heidelberg)

A b s c h r i f t .

B e s c h e i n i g u n g.

Anmeldung des Gewerbebetriebes !

Sorgfältig aufbewahren !
Bei Ab-und Ummeldung des Gewerbes ist diese Bescheinigung hierher vorzulegen.

Zu- und Vorname des Betriebsinhabers:

Kurt J s e n g a r d

Geschäftsführers:

Geburtszeit, Ort und Amtsbezirk:

10.4.1915, Sulzbach/Saar

Art des Betriebes :

Fuhr- u. Kohlenhandelsgeschäft

Eröffnung: 1.7.1945

Betriebsstätte: Marstallstr. 7

Wohnung: Marstallstr. 7

Anmeldung 23.7.1945

Anmerkung siehe Rückseite

Heidelberg, den 23.7.1945.
Polizeidirektion
i.A. gez. Enschein

Abstempelung durch Polizeidirektion Hdlbg.

A b s c h r i f t.

B e s c h e i n i g u n g .

Anmeldung des Gewerbebetriebes

Sorgfältig aufbewahren !
Bei An-und Ummeldung des Gewerbes ist diese Bescheinigung hierher vorzulegen.

Zu- und Vorname des Betriebsinhabers :

J s e n g a r d , Kurt

Geburtszeit, Ort u. Amtsbezirk

10. 4. 1915 in Sulzbach/Saar

Art des Betriebes :

Herstellung und Vertrieb von Generatorkraftstoff

Eröffnung : 6. Mai 1946

Betriebsstätte: Dantestr. 13

Wohnung: Dantestr. 13

Anmeldung: 5. Mai 1946

Anmerkung siehe Rückseite

Heidelberg, den 6. Mai 1946

Die Stadtverwaltung
Gewerbeamt
gez. Reimann

(Abstempelung durch Stadt Heidelberg)

1 H 1147/47.

Geschehen zu Heidelberg am elften Juni neunzehnhundertsiebenund=
vierzig

- 11. Juni 1947 -.

Vor dem Notariat Heidelberg I.
Gegenwärtig: Oberjustizrat Dr. Curtaz in Heidelberg als Notar.
Anwesend sind:
1) Herr Johannes Roland, Kaufmann in München, Ellilandstrasse 11,
2) Frau Charlotte Wenk geb. Grüsser, Ehefrau des Kaufmanns Fritz
Wenk, wohnhaft in Heidelberg, Erwin Rohdestrasse 15,
beide dem Notar persönlich bekannt, voll geschäftsfähig.
Die Erschienenen erklären zur Beurkundung

Gesellschafterversammlung.

Am Stammkapital der Firma Kurt Jaengard Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg in Höhe von RM 100.000.-
sind wir wie folgt beteiligt:
1. Herr Roland mit 2 Geschäftsanteilen in Höhe von
RM 20.000,- und RM 30.000,- zusammen RM 50.000,-
2. Frau Wenk mit drei Geschäftsanteilen in Höhe von
RM 15.000,-, RM 5.000,- und RM 30.000,- zusammen RM 50.000,-
Summe wieder RM 100.000,-.
Wir vertreten somit das gesamte Stammkapital und beschließen unter Verzicht auf Formen und Fristen der Einberufung Gesellschafterversamm lung und fassen einstimmig folgende

Gesellschafter-Beschlüsse.

I. Der Gesellschaftsvertrag wird wie folgt geändert:
a) Die Firma wird geändert und lautet künftig wie folgt:
Roland & Wenk Brennstoff und Transport Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Der § 1 Satz 1 der Satzung wird dementsprechend geändert.
b) Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, dann wird die Gesell= schaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
Die Gesellschafter können durch Beschluß einem von mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

II. Zum weiteren Geschäftsführer wird bestellt Herr Fritz Wenk, Kaufmann in Heidelberg, Erwin Rohdestrasse 15.

Schluß

Schluß.

1) Herr Roland und Herr Wenk beantragen Ausfertigung für das Registergericht und melden obige Satzungsänderung sowie die Bestellung des Herrn Wenk zum weiteren Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister an.
Die Zeichnung wird zu besonderer Urkunde vorgelegt.
Herr Wenk erklärt nach Belehrung gegenüber dem Registergericht:
In Kenntnis der Bedeutung einer solchen Versicherung erkläre ich hiermit an Eidesstatt:

a) Mein Vermögen ist nicht gesperrt.
b) Ich habe mich zu keiner Zeit aktiv für die NSDAP. oder einer der ihr angegliederten Organisationen eingesetzt.
c) Auch habe ich nie
ein Amt in einem der Verbreitung militaristischer Lehren gewidmeten Verband ausgeübt,
mich an einer nationalsozialistischen Straftat, einer Rassenverfolgung oder einer Rassenhetze beteiligt,
die Rassenlehre oder militaristische Lehren vertreten,
die NSDAP. oder Amtsträger oder Führer derselben in wesentlichem Umfang finanziell unterstützt.

2) Die Erschienenen erklären nach Belehrung: Wir versichern an Eidesstatt, dass nach unserem besten Wissen und Gewissen unsere heutigen Rechtshandlungen weder die Übertragung von Rechten, Ansprüchen, Besitz oder Eigentum, das einer Person gehört, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist, noch eine Geldzahlung durch eine solche Person, noch die Verminderung oder Beeinträchtigung des Wertes solchen Vermögens zur Folge haben werden.

3) Ausfertigungen erhalten 5 die Gesellschaft, die beiden Gesellschafter, das Finanzamt, das Registergericht.

Hierüber diese Niederschrift, die auf Vorlesen von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde, wie folgt:

gez. Johannes Roland
gez. Charlotte Wenk geb. Grüsser
gez. Fritz Wenk
gez. Dr. Curtaz, Oberjustizrat.

- - - - - - - - - - - - - - -

1 H 1147/47.

Die Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift wird hiermit beurkundet.

Heidelberg, den 11. Juni 1947.

Notariat Heidelberg I:

NOTARIAT HEIDELBERG

Oberjustizrat.

1 H 1146/47.

Geschehen zu Heidelberg am zehnten Juni neunzehnhundertsiebenundvierzig

-10. Juni 1947 -.

Vor dem Notariat Heidelberg I.
Gegenwärtig: Oberjustizrat Dr. Curtaz in Heidelberg., als Notar.
Anwesend sind:
1) Herr Kurt Jsengard, Kaufmann, in Heidelberg, Dantestrasse 13,
2) Herr Johannes Roland, Kaufmann, in München 9, Elilandstr. 11,
3) Frau Charlotte Wenk geb. Grüsser, Ehefrau des Kaufmanns Fritz Wenk, wohnhaft in Heidelberg, Erwin-Rohdestrasse 15,
4) deren genannter, ebenda wohnhafter Ehemann,
sämtliche dem Notar persönlich bekannt, voll geschäftsfähig.

Die Eheleute Wenk handeln mit gegenseitiger Zustimmung.
Die Erschienenen erklären zur Beurkundung

Geschäftsanteils- Übertragung.

I. Herr Jsengard ist am Stammkapital der Firma Kurt Jsengard, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg in Höhe von RM 100000,- beteiligt mit 3 voll einbezahlten Geschäftsanteilen in Höhe von RM 20.000,-, RM 15.000,- und RM 5.000,-, zusammen in Höhe von RM 40.000,- (Vierzigtausend Reichsmark). Herr Jsengard verkauft und überträgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
1) den Geschäftsanteil in Höhe von RM 20.000,- an Herrn Roland,
2) die Geschäftsanteile in Höhe von RM 15.000,- und RM 5.000,- an Frau Charlotte Wenk.

Die Erwerber nehmen die Übertragung an.

II. Der Kaufpreis entspricht jeweils dem Nennbetrag der Geschäftsanteile. Er ist nach Vertragsabschluß bar zahlbar.

III. Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung mit allen Rechten und Pflichten.

IV. Die Kosten gehen zu Lasten der Erwerber und sind anzufordern von Herrn Roland.

Schluß.

1. Herr Roland stellt fest und erklärt als Geschäftsführer der Gesellschaft, dass alle Gesellschafter vertreten sind und obiger Veräusserung der Geschäftsanteile zugestimmt haben.
2. Die Erschienenen erklären nach Belehrung: Wir versichern an Eidesstatt, dass nach unserem besten Wissen und Gewissen, unsere heutigen Rechtshandlungen weder die Übertragung von Rechten,

./

Ansprüchen,
Besitz oder Eigentum, das einer Person gehört, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist, noch eine Geldzahlung durch eine solche Person, noch die Verminderung oder Beeinträchtigung des Wertes solchen Vermögens zur Folge haben werden.

3. Ausfertigungen erhalten die drei Vertragsteile, zwei die Gesellschaft, eine das Finanzamt.

Hierüber diese Niederschrift, die auf Vorlesen von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde, wie folgt:

gez. Kurt Jsengard
gez. ~~Kurt~~ Charlotte Wenk geb. Grüßer
gez. Johannes Roland
gez. Fritz Wenk

gez. Dr. Curtaz, Oberjustizrat.

- -

1 H 1146/47.

Die Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit der amtlichen zu verwahrenden Urschrift wird hiermit beurkundet.

Heidelberg, den 1o. Juni 1947.

Notariat Heidelberg I:

Oberjustizrat

als Notar.

Notariat Heidelberg

Roland & Wenk, Heidelberg

BRENNSTOFF UND TRANSPORT
G. m. b. H.

Hauptlager am neuen Güterbahnhof - Verkaufsstellen: Ladenburger Straße 24 - Hauptstraße 167 - Elisabethstraße 35

Bankkonten: Dresdner Bank und Bezirkssparkasse Heidelberg

Heidelberg,
Dantestraße 13
Telefon 2330

Ruf 3188
Roland 2641

Amtsgericht Heidelberg

Beglaubigte Abschrift

aus dem

Handelsregister

Abteilung B

Band 7

Anmerkung:

Eintragungen, die durch spätere Eintragungen ihre Bedeutung verloren haben, sind rot unterstrichen.

RS. 103.
Begl. Abschrift aus dem Handelsregister **B.** Titel
(5 weiß; A3; 8. 1943; 1000; Z11).

Nummer der Firma HR B 111

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund oder Stammkapital RM	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.	a)Kurt Jsengard Gesellschaft mit beschränkter Haftung. b)Heidelberg. c)Handel mit Koks,Kohlen und ähnlichen Erzeugnissen.Die Gesellschaft kann sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen,solche gründen oder erwerben.	2o ooo RM.	Kurt Jsengard, Kaufmann in Heidelberg.		a)Gesellschaft mit beschränkter Haftung. b)Der Gesellschaftsvertrag ist am 29.Juni 1946 abgeschlossen. c)Sind mehrere Geschäftsführer bestellt,so ist zur Vertretung der Gesellschaft die Mitwirkung zweier Geschäftsführer oder eines Geschäftsführers in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten erforderlich.	a) 9.August 1946. b) Band I Reg.A.S.27. gez.Schmitt.
2.		1oo ooo RM.	Johannes Roland, Kaufmann in München.	Otto Fleth, Kaufmann in Heidelberg.	Johann Roland,Kaufmann in München ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.März 1947 ist das Stammkapital von 2o ooo RM auf 1oo ooo RM also um 8o ooo RM erhöht.	a) 24.März 1947. gez.Schmitt. b) Band I Reg.Akt.S.51
3.					Kurt Jsengard wurde als Geschäftsführer abberufen.	a) 29.Mai 1947. gez.Schmitt. b) Band I Reg.Akt.Seite 62
4.	a)Die Firma ist geändert und lautet jetzt: Roland & Wenk Brennstoff und Transport Gesellschaft mit beschränkter Haftung. c)Handel mit Koks,Kohlen und ähnlichen Erzeugnissen,Herstellung und Vertrieb von Generator-Kraftstoffen,Holzsägerei sowie Fuhrunternehmung. Die Gesellschaft ist berechtigt,gleichartige Unternehmungen zu erwerben,sich an diesen oder ähnlichen Betrieben zu beteiligen.		Fritz Wenk,Kaufmann in Heidelberg.		Der Gesellschaftsvertrag ist am 11.Juni 1947 geändert worden in § 1 Satz 1 der Satzung-Firma-Gegenstand des Unternehmens-§ 6 wurde neu gefaßt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.Sind mehrere Geschäftsführer bestellt,dann wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können durch Beschluss einem von mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.	a) 11.Juni 1947 gez.Schmitt. b) Band I Reg.Akt. Seite: 71

Vorstehende ~~Auszug~~-Abschrift-stimmt mit der Hauptschrift überein.

Heidelberg, den 13. Juni 1947

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtgerichts

Schmitt, Justizobersekretär

Heidelberg, den 16. Juni 1947
Dr.H./U.

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Konferenz mit Herrn Fritz W e n k, Heidelberg,

1. Die Kohlenhandelsfirma I s e n g a r d bestand hier unter der Firma Kurt Isengard G.m.b.H. Das Gesellschaftskapital betrug RM 40.000.--. Teilhaber der Kurt Isengard GmbH. waren Herr Kurt Isengard mit RM 35.000.-- und ein Herr Schweizer, Inhaber der Kohlenhandelsfirma Döbler in Heidelberg mit RM 5.000.--. Das war jedenfalls der letzte Stand der Verteilung der Anteile bei der Fa. Kurt Isengard G.m.b.H.

Es existierten 3 Konzessionen; eine. für den Kohlenhandel, eine für ein Fuhrgewerbe und die 3. für Holzsägerei und Generator-Kraftstoffaufbereitung. Alle diese Konzessionen waren auf Kurt Isengard persönlich ausgestellt und sind auf die G.m.b.H.nicht ausdrücklich übertragen worden.Jedenfalls ist eine Umschreibung der Konzessionen beim Gewerbeamt auf die GmbH.nicht erfolgt. Nur im GmbH.-Vertrag hat Isengard zwei Konzessionen eingebracht.

2. Isengard wurde dann in das bekannte Strafverfahren verwickelt. Während des Strafverfahrens hat der Bruder von Herrn Isengard, Herr Werner Isengard,das Geschäft als Handelsbevollmächtigter weitergeführt.

Die Dresdner Bank war Gläubigerin der Firma Isengard in Höhe von RM 65.000.-- und haben Herrn Wenk auf die Firma aufmerksam gemacht. Die Dresdner Bank hat ausserdem noch einen Herrn Johannes Roland in Heidelberg für die Firma interessiert.Die Herren Wenk und Roland haben dann mit Herrn Isengard folgendes vereinbart: Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf RM 100.000.--. Den Erhöhungsbetrag von RM 60.000.-- haben die Herren Wenk und Roland zu gleichen Teilen übernommen. Herrn Isengard verblieben RM 40.000.--, nachdem er den Anteil des Herrn Schweizer in Höhe von RM 5.000.-- erworben hatte.

Das Urteil gegen Isengard wurde erst nach diesem Rechtsakt gefällt. Durch dieses Urteil waren die neuen Geschäftsteilnehmer Wenk und Roland außerordentlich betroffen und haben zusammen mit ihrem Wirtschaftsprüfer, Herrn Schwan, auf Isengard, der noch im Gefängnis saß, eingewirkt, daß der seinen ihm verbliebenen Geschäftsanteil auch auf die Herren Wenk und Roland übertrug. Dies ist geschehen. Auf das Gesellschaftskapital von RM 100.000.-- besitzen jetzt Frau Wenk RM 50.000.-- und Herr Roland ebenfalls RM 50.000.--. Es ist noch berichtigend zu bemerken, daß nicht Herr Wenk, sondern Frau Wenk Gesellschafterin der GmbH.ist.

Geschäftsführer der G.m.b.H.sind Herr Roland und Herr Wenk. Isengard ist als Geschäftsführer abberufen worden. Er hat also mit der Firma nichts mehr zu tun. Er hat nur noch einen Darlehensbetrag in der Firma stehen, der ihm, soweit es möglich sein wird, zurückgezahlt werden wird.

Die neuen Gesellschafter Wenk und Roland haben auch die Darlehen, die die G.m.b.H.aufgenommen hatte, abgelöst und zwar in Höhe von RM 65.000.-- bei der Dresdner Bank und in Höhe von ca. RM 40.000.-- bei der Bensel-Bank in Mannheim.

3. Nach Mitteilung von Bürgermeister Lenhard sollten Isengard die sämtlichen Konzessionen, die gar nicht auf die G.m.b.H. übertragen waren, sondern auf ihn persönlich ausgestellt waren, entzogen worden sein.Nach dem GmbH.-Vertrag waren aber zwei der Konzessionen von Anfang an auf die GmbH.übergegangen. Davon wußte aber das Gewerbeamt nichts. Der Gewerbeausschuss hat sich schon mit der Angelegenheit beschäftigt und eine Entscheidung dahin gefällt, dass die Konzessionen Isengard erloschen seien. Herr Lenhard meinte, dass die alte Firma Isengard liquidieren müsste und dass sich dann eine neue Firma begründen und Antrag auf neue Lizenz stellen könnte.

Herr Wenk bemerkt noch, daß die dritte im GmbH.-Vertrag noch fehlende Konzession von Roland und Wenk Herrn Isengard von RM 5.000.-- abgekauft worden ist.. Herr Wenk weiss im Augenblick nicht, um welche einzelne Konzession es sich gehandelt hat. Herr Wenk wird dafür sorgen, daß wir die Akten bekommen, damit wir einen genauen Überblick bekommen.

4. Es wird sich jetzt darum handeln, wie weit vorgegangen werden soll. Herr Breuer vom Gewerbeamt wollte den Beschluss des Gewerbeausschusses zustellen und meinte, daß Wenk dann mit Hilfe eines Anwalts Beschwerde einlegen sollte mit der Begründung, daß dem Gewerbeausschuss die

wirklich vorliegende Situation nicht genau bekannt war und er deshalb zu keinem richtigen Urteil kommen konnte. Wenn dann von der Gewerbebeschwerdeinstanz die Sache, wie Herr Breuer meinte, an den Gewerbeausschuss zurückverwiesen wird, kann ein endgültiger Beschluss gefaßt werden.

Ich habe Herrn Wenk erklärt, dass ich eine endgültige Meinung erst äußern könnte, wenn ich die Akten gesehen hätte.

Die Stadtverwaltung
-Gewerbeamt-

Den 7.Juni 1947.

1.) **Herrn**
Kurt I s e n g a r d
H e i d e l b e r g
Dantestr.13

-Gewerbeamt-Az.: Ge/Ot

Ihr Gewerbebetrieb.

In Anwendung von §.4 Abs.1 und 2 des Gesetzes Nr.54 über die Errichtung gewerbl.Unternehmungen vom 5.11.1946 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden 1946 Seite 412) werden gemäß Beschluss des Stadträtl.Gewerbeausschusses vom 4.Juni 1947 die Ihnen erteilten Genehmigungen zum Betrieb

a) eines Fuhr-und Kohlenhandelsgeschäftes,
b) einer Holzsägerei,
c) Herstellung und Vertrieb von Generator-kraftstoff

hiermit **z u r ü c k g e n o m m e n.**

Die Erlaubnis zum Kohlenhandel wurde schon unter unrichtige hauptungen erwirkt. Im Übrigen ist durch Ihre strafgerichtl urteilung festgestellt, daß Sie zwangsbewirtschaftete Güter ordnungsgemäßer Weise zum Nachteil der Allgemeinheit verwen

Die vom hiesigen Amt ausgestellten 3 Gewerbebescheinigungen 23.7.1945 12.1.1946 6.5.1946

nach § 15 der Gewerbeordnung, sind umgehend in den nächsten Vormittags von 8- 12.oo Uhr auf dem Gewerbeamt-Friedrichstr Zimmer 6 zurückzugeben.

Zf.: 16. Juni 47

achricht hiervon:
Firma
Kurt Isengard, GmbH.
H e i d e l b e r g
Dantestr.13

- Auf Schreiben vom 21.5.1947 -

Bei dieser Sachlage kann eine Umschreibung der Konzession auf die jetzige GmbH. nicht erfolgen.
Durch das im Strafurteil ausgesprochene Berufsverbot ist übrigens die Gewerberlaubnis für Isengard ebenfalls schon in Wegfall gekommen.

I.

H. Braun.